



Der Kreistag

EINLADUNG

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

Az.: 91 000-103 (2)

Gießen, den 22. Juni 2021

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

zur 2. Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen lade ich ein für

Montag, den 12. Juli 2021,

um 15.00 Uhr zur Einwohner/innen-Fragestunde

und

um 15.30 Uhr zur eigentlichen Kreistagssitzung

**in die Harbighalle Alten-Buseck,
Rudolf-Harbig-Straße 14, 35418 Buseck-Alten-Buseck.**

Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Drucksachen und sonstigen Unterlagen füge ich als Anlage bei.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte ausgefüllt zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Claus Spandau
Kreistagsvorsitzender

Tagesordnung
für die 2. Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen am 12. Juli 2021:

Einwohner/innenfragestunde
gemäß § 10a der Kreistagsgeschäftsordnung

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragestunde
4. Vorschlagslisten für ehrenamtliche Verwaltungsrichter/innen
 - 4.1. Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Verwaltungsgerichtshof in Kassel;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 20. Mai 2021
Vorlage: 0072/2021
 - 4.2. Aufstellung einer Vorschlagsliste des Landkreises Gießen für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 15. April 2021
Vorlage: 0016/2021
5. offene Abstimmungen per Handaufheben
 - 5.1. Wahl eines Vertreters/einer Vertreterin und dessen Stellvertreter/in des Landkreises Gießen für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen in der Wahlperiode 2021 - 2026;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 4. März 2021
Vorlage: 1721/2021
 - 5.2. Wahl der Vertreterin/des Vertreters und der Stellvertreterin/des Stellvertreters des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 19. März 2021
Vorlage: 1737/2021
 - 5.3. Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters sowie der Stellvertreterin/des Stellvertreters des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 25. März 2021
Vorlage: 1739/2021
 - 5.4. Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters des Landkreises Gießen in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Taunus“

sowie deren/dessen Stellvertreter/in;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 11. Mai 2021
Vorlage: 0058/2021

- 5.5. Wahl eines Vertreters/einer Vertreterin und Stellvertreters/in des Landkreises Gießen in der Versammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 20. Mai 2021
Vorlage: 0073/2021
- 5.6. Wahl von sachkundigen Einwohner/innen sowie deren Stellvertreter/innen in die Betriebskommission des Eigenbetriebs „Servicebetrieb Landkreis Gießen“;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 12. Mai 2021
Vorlage: 0064/2021
- 5.7. Wahl der Beisitzer/innen im Anhörungsausschuss;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 10. Mai 2021
Vorlage: 0053/2021
- 5.8. Wahl der Vertreter/innen sowie deren Stellvertreter/innen des Landkreises Gießen in der Versammlung des Zweckverbandes „Naturpark Vulkanregion Vogelsberg“;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 11. Mai 2021
Vorlage: 0057/2021
6. Gebündelter Wahlgang zur Neubesetzung des Kreisausschusses
 - 6.1. Wahl eines/einer hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten;
hier: Vorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses vom 1. Juli 2021
 - 6.2. Wahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 18. Mai 2021
Vorlage: 0063/2021
7. Gebündelter Wahlgang für sonstige schriftlich und geheim vorzunehmende Wahlen
 - 7.1. Wahl der Vertreter/innen und Stellvertreter/innen des Landkreises Gießen in der Versammlung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV);
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 11. Mai 2021
Vorlage: 0052/2021
 - 7.2. Wahl der Vertreter/innen des Landkreises Gießen sowie deren jeweilige Stellvertreter/innen in der Gesellschafterversammlung der Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen GmbH (SWS GmbH);
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 12. Mai 2021
Vorlage: 0062/2021

- 7.3. Wahl von Kreistagsabgeordneten sowie deren Stellvertreter/innen in die Betriebskommission des Eigenbetriebs „Servicebetrieb Landkreis Gießen“;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 12. Mai 2021
Vorlage: 0064/2021

Sitzungsteil B

8. Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2019 und Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 19. Februar 2021
Vorlage: 1697/2021
9. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Servicebetrieb Landkreis Gießen;
hier: Vorlage der Betriebskommission vom 7. Mai 2021
Vorlage: 0050/2021
10. Jahresabschluss 2020 und Entlastung der Betriebsleitung 2020 Servicebetrieb Landkreis Gießen;
hier: Vorlage der Betriebskommission vom 5. Mai 2021
Vorlage: 0041/2021

Sitzungsteil C

11. 1. Nachtragshaushalt 2021;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 22. April 2021 auf Antrag gemäß § 42 HKO i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 2 HGO
Vorlage: 0031/2021
- 11.1. Zweite Beratung - Haushaltsvorlagen und Änderungsanträge
- 11.2. Dritte Beratung - Generaldebatte
12. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Kreisausländerbeirates sowie über Einsprüche nach § 25 KWG
hier: Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses zur Vorlage des Kreisausschusses vom 26. April 2021
Vorlage: 0035/2021
13. Resolution: Unterstützung für den Kreisfeuerwehrverband Gießen e.V. ;
hier: Antrag der Fraktionen von SPD und Gießener Linke vom 28. April 2021
Vorlage: 0038/2021
14. Schaffung eines weiteren hauptamtlichen Kreisausschusssitzes;

hier: Antrag der Vraktion-Fraktion vom 2. Juni 2021
Vorlage: 0090/2021

15. Kostenlose Menstruationsprodukte in den öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen;
hier: Antrag der Vraktion-Fraktion vom 2. Juni 2021
Vorlage: 0091/2021
16. Video-Echtzeitübertragung der Sitzungen des Kreistages des Landkreises Gießen und seiner Ausschüsse im Internet sowie ihre Speicherung zum nachträglichen Abrufen durch die Mandatsträger/innen;
hier: Antrag der Vraktion-Fraktion vom 2. Juni 2021
Vorlage: 0092/2021
17. Bildung der Fachausschüsse des Kreistags;
hier: Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 9. Juni 2021
Vorlage: 0099/2021
18. Einsetzen einer interfraktionellen Arbeitsgruppe ÖPNV;
hier: Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 9. Juni 2021
Vorlage: 0100/2021
19. Einmaliger Baukostenzuschuss für die DLRG Kreisgruppe Gießen e.V.;
hier: Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 15. Juni 2021
Vorlage: 0110/2021
20. Umsetzung der Istanbul-Konvention bei der Anzahl von Frauenhausplätzen im Landkreis;
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 18. Juni 2021
Vorlage: 0112/2021
21. Haushaltsanalyse und Haushaltsberatung durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport;
hier: Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 16. Juni 2021
Vorlage: 0114/2021
22. Einbau von Corona-gerechten stationären raumlufttechnischen Anlagen an den Schulen im Landkreis Gießen;
hier: Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 16. Juni 2021
Vorlage: 0115/2021
23. Erhalt des Kunstwerkes von Walter Kröll an der Limesschule in Pohlheim;

hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 17. Juni 2021
Vorlage: 0117/2021

24. Amtseinführung und Verpflichtung der/des hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten und der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten
25. Mitteilungen

Anmerkungen:

Allgemeine Informationen zur Sitzung unter Pandemiebedingungen:

In Versammlungen mit über 100 Personen in einem geschlossenen Raum besteht während der Coronavirus-Pandemie ein erhöhtes Infektionsrisiko. Daher muss die Sitzung unter Einhaltung besonderer Hygieneregeln gemäß des Bundesinfektionsschutzgesetzes, der einschlägigen Verordnungen des Landes Hessen sowie den Allgemeinverfügungen des Landkreises Gießen stattfinden.

- Die Harbighalle in Buseck-Alten-Buseck ist groß genug, um für die Sitzungsteilnehmer/innen einen 1,5-Meter-Abstand voneinander zu gewährleisten. Die Sitzungsteilnehmer/innen müssen während der gesamten Sitzung sowie beim Betreten und Verlassen des Sitzungsraumes und beim Bewegen innerhalb des Sitzungsraums eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen (OP-Maske oder FFP-2-Maske). Sollten diese fehlen, kann der Landkreis Gießen eine solche zur Verfügung stellen.
- Zudem werden wir vor, während und nach der Sitzung Desinfektionsmittel bereithalten. Die Hände sind vor dem Eintreten zu desinfizieren.
- Die Vertreter/innen der Presse, oder Bürgerinnen und Bürger, die den Sitzungsverlauf verfolgen möchten, müssen sich bis spätestens 7. Juli 2021 bei der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit registrieren. Name, Anschrift und Telefonnummer der Zuschauer/innen werden ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen müssen analog zu § 1 Abs. 2b Nr. 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung erfasst.
- Das in der Sitzung des Ältestenrates am 3. Juni 2020 vorgestellte Hygienekonzept für die Sitzungen der Kreisgremien während der Corona-Pandemie 2020 gilt fort. Zwischenzeitlich getroffene strengere Regeln in Gesetzen, Verordnungen oder Allgemeinverfügungen gehen allerdings vor.
- Außerdem werden Sie dringend gebeten, ein dokumentiertes Ergebnis eines negativen Corona-Schnelltestes bei Betreten der Sitzungsstätte vorzulegen, das nicht älter als 24 Stunden vor Sitzungsbeginn alt sein soll. Genesene oder vollständig Geimpfte sollten ihren Nachweis mitführen.
- Der Landkreis Gießen bietet den Sitzungsteilnehmer/innen zudem am Sitzungstag die Möglichkeit für einen kostenlosen Schnelltests. Hierzu müssen Sie sich jedoch zuvor anmelden. Hierzu erhalten Sie zu gegebener Zeit eine E-Mail mit entsprechendem Link.
- Getestete mit positivem Testergebnis dürfen nicht an der anschließenden Sitzung teilnehmen. Sie müssen sich umgehend in Quarantäne begeben und eine anschließende PCR-Testung durchführen. Das Gesundheitsamt ist entsprechend zu informieren.

Allgemeine Anmerkungen zu den Wahlen:

In der Sitzung des Ältestenrates am 16. Juni 2021 haben wir uns darauf verständigt, die Mehrheitswahlen soweit wie möglich in offener Abstimmung durchzuführen – wenn niemand widerspricht – und alle geheim durchzuführenden Mehrheits- und Verhältniswahlen in einem Wahlgang mit Stimmzetteln in unterschiedlichen Farben zu bündeln. Widersprüche gegen das vereinbarte Verfahren sollen bitte bis spätestens 5. Juli 2021 mitgeteilt werden, damit noch entsprechende Wahlvorbereitungen getroffen werden können. Soweit Wahlvorschläge oder Besetzungsvorschläge zum Zeitpunkt der Einladung noch nicht vorliegen, werden diese rechtzeitig nachgereicht.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 4:

Hier ist über Vorschlagslisten für ehrenamtliche Verwaltungsrichter/innen für das Verwaltungsgericht Gießen und den Verwaltungsgerichtshof in Kassel abzustimmen. Hierzu werden Vorschlagslisten nach dem Spiegelbildlichkeitsgrundsatz zusammengestellt. Die Fraktionen wurden gebeten, bis 14. Juni 2021 die Vorschlagslisten mit den entsprechenden Angaben der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit mitzuteilen. Sie erhalten die Vorschlagslisten mit Stand 21. Juni 2021 und der Bitte, die noch offenen Daten der vorgeschlagenen Personen umgehend zu ergänzen. Für die Annahme einer Vorschlagsliste sind als Quorum nach § 28 S. 3 VwGO vorgesehen, dass die Liste (bzw. einzelne Personen) die Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder auf sich vereinen muss.

Anmerkungen zu Tagesordnungspunkt 5:

Wahlen werden grundsätzlich schriftlich und geheim durchgeführt.

Die Wahlen, die als Unterpunkte dem Tagesordnungspunkt 5 zugeordnet sind, werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Nach § 32 HKO i.V.m. § 55 Abs. 3 HGO können diese, wenn niemand widerspricht, in offener Abstimmung per Handaufheben durchgeführt werden. Hierauf hat sich der Ältestenrat in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 verständigt. Die Fraktionen wurden gebeten, bis 5. Juli 2021 Besetzungsvorschläge gegenüber der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit zu unterbreiten.

Dabei handelt es sich um folgende Wahlen:

- Vorlage 1721/2021: Wahl eines Vertreters/einer Vertreterin und dessen Stellvertreter/in des Landkreises Gießen für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen in der Wahlperiode 2021 - 2026;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 4. März 2021
- Vorlage 1737/2021: Wahl der Vertreterin/des Vertreters und der Stellvertreterin/des Stellvertreters des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 19. März 2021
- Vorlage 1739/2021: Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters sowie der Stellvertreterin/des Stellvertreters des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 25. März 2021
- Vorlage 0058/2021: Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters des Landkreises Gießen in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Taunus“ sowie deren/dessen Stellvertreter/in;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 11. Mai 2021

- Vorlage 0073/2021: Wahl eines Vertreters/einer Vertreterin und Stellvertreters/in des Landkreises Gießen in der Versammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 20. Mai 2021
- und bei Vorlage 0064/2021: Wahl von Mitgliedern des Kreistages und sachkundigen Einwohner/innen sowie deren Stellvertreter/innen in die Betriebskommission des Eigenbetriebs „Servicebetrieb Landkreis Gießen“;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 12. Mai 2021
nur die Wahl der sachkundigen Einwohner/innen (Ziffern 2, 3 und 4)

Einheitliche gemeinsame Wahlvorschläge sind anzustreben bei folgenden Wahlen, über die dann offen abgestimmt werden kann, wobei aber keine Gegenstimmen abgegeben werden dürften, denn sonst müssten auch hier geheime schriftliche Wahlen durchgeführt werden:

- Vorlage 0053/2021: Wahl der Beisitzer/innen im Anhörungsausschuss;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 10. Mai 2021
- Vorlage 0057/2021: Wahl der Vertreter/innen sowie deren Stellvertreter/innen des Landkreises Gießen in der Versammlung des Zweckverbandes „Naturpark Vulkanregion Vogelsberg“;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 11. Mai 2021

Anmerkungen zu Tagesordnungspunkt 6:

Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 darauf verständigt, die in schriftlicher und geheimer Wahl vorzunehmenden Wahlen in zwei Wahlgängen durchzuführen.

Unter Tagesordnungspunkt 6 soll ein gebündelter Wahlgang für die Neubesetzung des Kreisausschusses stattfinden.

Dabei handelt es um:

- Wahl eines/einer hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten;
hier: Vorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses vom 1. Juli 2021
- Vorlage 0063/2021: Wahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 18. Mai 2021

Zu Tagesordnungspunkt 6.1 wird der Wahlvorbereitungsausschuss in seiner Sitzung am 1. Juli 2021 einen entsprechenden Besetzungsvorschlag unterbreiten. Wahlen der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten sind nach § 32 HKO i.V.m. § 55 Abs. 3 HGO generell schriftlich und geheim nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen.

Die Wahl zu Tagesordnungspunkt 6.2 wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Hierzu müssen Wahlvorschläge (mit Anschrift und Geburtsdatum) eingereicht werden.

Die Fraktionen wurden gebeten, bis 5. Juli 2021 Wahlvorschläge gegenüber der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit vorzulegen.

Die ursprünglich an dieser Stelle geplante Wahl eines/einer weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten, zur der der Wahlvorbereitungsausschuss ebenfalls in seiner Sitzung am 1. Juli 2021 einen Besetzungsvorschlag unterbreiten wird, ist aus Gründen der Rechtssicherheit auf die nächste Sitzung des Kreistages am 27. September 2021 verschoben worden.

Anmerkungen zu Tagesordnungspunkt 7:

Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 darauf verständigt, die in sonstigen in schriftlicher und geheimer Wahl vorzunehmenden Wahlen in einem weiteren gebündelten zweiten Wahlgang durchzuführen.

Dabei handelt es sich um folgende Wahlen:

- Vorlage 0052/2021: Wahl der Vertreter/innen und Stellvertreter/innen des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV);
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 11. Mai 2021
- Vorlage 0062/2021: Wahl der Vertreter/innen des Landkreises Gießen sowie deren jeweilige Stellvertreter/innen in der Gesellschafterversammlung der Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen GmbH (SWS GmbH);
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 12. Mai 2021
- und bei Vorlage 0064/2021: Wahl von Mitgliedern des Kreistages und sachkundigen Einwohner/innen sowie deren Stellvertreter/innen in die Betriebskommission des Eigenbetriebs „Servicebetrieb Landkreis Gießen“;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 12. Mai 2021
nur die Wahl der Mitglieder des Kreistages (Ziffer 1)

Die Fraktionen wurden gebeten, bis 5. Juli 2021 förmliche Wahlvorschläge bei der der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit einzureichen.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 8:

Der umfangreiche Beteiligungsbericht zur Vorlage 1697/2021 kann dem Parlamentsinformationssystem entnommen werden. Diejenigen Kreistagsabgeordneten, die umfangreiche Unterlagen in Papierform wünschen, haben den Beteiligungsbericht bereits in der Kreistagssitzung am 17. Mai 2021 erhalten.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 10:

Den umfangreichen Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2020 des Servicebetriebes Landkreis Gießen zur Vorlage 0041/2021 kann dem Parlamentsinformationssystem entnommen werden. Diejenigen Kreistagsabgeordneten, die umfangreiche Unterlagen in Papierform wünschen, erhalten diesen separat mit gleicher Post.

Anmerkungen zu Tagesordnungspunkt 11:

Der Entwurf des 1. Nachtragshaushalts 2021 wurde in der Kreistagssitzung am 17. Mai 2021 eingebracht. Hierzu werden weitere Unterlagen nachgereicht. Das Verfahren zur Haushaltsberatung ist in §§ 30, 31 der Kreistagsgeschäftsordnung geregelt.

Anmerkungen zu Tagesordnungspunkt 12:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2021 einen Wahlprüfungsausschuss gemäß § 57 Abs. 2 KWO gebildet, der dem Kreistag für seine Sitzung am 12. Juli 2021 einen Beschlussvorschlag zur Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Kreisausländerbeirates vom 14. März 2021 und zu den eingelegten Einsprüchen vorlegen. Erstmals tagte der Wahlprüfungsausschuss am 26. Mai 2021 und beschloss, in dieser Angelegenheit ein Gutachten einzuholen. In seiner zweiten Sitzung am 6. Juli 2021 soll dann der Beschlussvorschlag erarbeitet werden. Dieser wird entsprechend nachgereicht. Die umfangreichen Unterlagen (Vorlage 0035/2021) hatten Sie bereits

mit der Kreistageeinladung zur Sitzung am 17. Mai 2021 erhalten. Sie erhalten lediglich mit dieser Einladungspost lediglich die anonymisierte Fassung der Vorlage 0035/2021 und einen Protokollauszug aus der Sitzung des Kreistages vom 17. Mai 2021.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 13:

Der Antrag 0038/2021 (Resolution zur Unterstützung für den Kreisfeuerwehrverband Gießen) wurde zur letzten Sitzung des Kreistages am 17. Mai 2021 als Dringlichkeitsantrag vorgelegt. Zur Aufnahme in die Tagesordnung verfehlte er die erforderliche Mehrheit.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 17:

Falls die Fachausschüsse des Kreistages gebildet werden, so sind diese gemäß § 39 Abs. 2 Kreistagsgeschäftsordnung nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Benennungsverfahren gemäß § 33 HKO in Verbindung mit § 62 Absatz 2 HGO zu besetzen.

Nach der im Raum stehende Ausschussstärke von 16 Kreistagsabgeordneten bedeutet dies im Benennungsverfahren nach Hare-Niemeyer (§§ 32, 33 HKO i.V.m. § 55 Abs. 4, 62 Abs. 2 HGO und § 22 Abs. 3 KWG) folgende Besetzung:

CDU-Fraktion:	4 Sitze
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	3 Sitze
SPD-Fraktion:	3 Sitze
FW-Fraktion:	2 Sitze
AfD-Fraktion:	1 Sitz
FDP-Fraktion:	1 Sitz
Fraktion Gießener Linke:	1 Sitz
Fraktion Vraktion:	1 Sitz.

Die Fraktionen werden gebeten, nach der Kreistagssitzung die Ausschussmitglieder schriftlich (oder per E-Mail) gegenüber der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit zu benennen.

Der Kreistagsvorsitzende lädt sodann zur den konstituierenden Ausschusssitzungen ein, in der jeweils ein/e Ausschussvorsitzende/r, zwei stellvertretende Ausschussvorsitzende und die Schriftführung zu wählen ist.

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 die Sitzungstage der Kreistagsausschüsse festgelegt:

- Der Kreistagsausschuss für Soziales, Gesundheit, Integration und Ehrenamt tagt am Mittwoch, dem 15. September 2021, 16.30 Uhr,
- der Kreistagsausschuss für Wirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz, Digitalisierung und Mobilität tagt am Donnerstag, dem 16. September 2021, 16.30 Uhr,
- der Kreistagsausschuss für Schule, Bauen, Planen und Sport tagt am Dienstag, dem 21. September 2021, 16.30 Uhr,
- und der bereits bis dahin konstituierte Haupt- und Finanzausschuss tagt am Donnerstag, dem 23. September 2021, 16.30 Uhr.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 18:

Falls die interfraktionelle Arbeitsgruppe ÖPNV eingesetzt wird, werden die Fraktionen gebeten, je 1 Mitglied gegenüber der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit zu benennen.

Der Kreistagsvorsitzende lädt sodann zur konstituierenden Arbeitsgruppensitzung ein, in der jeweils ein/e Arbeitsgruppenvorsitzende/r, dessen/deren Stellvertreter/in und die Schriftführung zu wählen ist.

Die konstituierende Sitzung der ÖPNV-Arbeitsgruppe findet eine halbe Stunde vor dem zuständigen Fachausschuss, dem Kreistagsausschuss für Wirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz, Digitalisierung und Mobilität, am Donnerstag, dem 16. September 2021 statt. Die Sitzung der interfraktionellen Arbeitsgruppe ÖPNV könnte dann um 16.00 Uhr beginnen.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 24:

Die Dienstetatsableistung, Urkundenübergabe, Amtseinführung und Verpflichtung der unter den Tagesordnungspunkten 6 gewählten Kreisbeigeordneten sowie des/der hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten ist bewusst an das Ende der Sitzung gelegt worden, damit während der laufenden Sitzung kein Nachrückverfahren für den Kreistag stattfindet. Kreisbeigeordnete, die ein Kreistagsmandat innehaben, werden gebeten, zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes eine schriftliche Mandatsniederlegung mit sofortiger Wirkung vorzulegen.

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Verwaltungsgerichtshof in Kassel

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgerichtshof des Landes Hessen in Kassel die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste mit folgenden insgesamt 6 Personen:

1.
2.
3.
4.
5.
6.

Begründung:

Nach § 17 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung entscheiden die Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (grundsätzlich) in der Besetzung mit drei hauptamtlichen Richterinnen und Richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern. Nach § 34 VwGO gelten für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof die §§ 19 bis 33 VwGO, die sich unmittelbar nur auf die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Verwaltungsgerichten beziehen, entsprechend.

Die fünfjährige Wahlzeit der gegenwärtig amtierenden Richterinnen und Richter bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof läuft mit dem 31. Dezember 2021 ab. Für die neue Wahlzeit (2022 bis 2026) müssen deshalb vor Ablauf des Jahres 2021 erneut ehrenamtliche Richterinnen und Richter gewählt werden. Die Wahl obliegt dem Wahlausschuss bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof. Er wählt die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus Vorschlagslisten, die von den Landkreisen (und kreisfreien Städten) für jede Wahlperiode neu aufgestellt werden.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistags (bzw. der Stadtverordnetenversammlung), mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Die für den Hessischen Verwaltungsgerichtshof notwendige Zahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern hat der Präsident des Hess. Verwaltungsgerichtshofes gemäß § 27 VwGO für die neue Wahlperiode auf 70 bestimmt. In die Vorschlagslisten sind gemäß § 28 Satz 3 VwGO jedoch doppelt so viele Personen - insgesamt also 140 - aufzunehmen; daraus wählt der Wahlausschuss dann die 70 ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Der Wahlausschuss hat für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind, bestimmt. Danach umfasst die Vorschlagsliste für den Landkreis Gießen

6 Personen.

Diese Vorschlagsliste muss vom Landkreis Gießen gegenüber dem Verwaltungsgerichtshof bis spätestens bis zum 31. Juli 2021 vorgelegt werden.

Gemäß langjähriger Übung soll das Vorschlagsrecht der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen sich an der Sitzverteilung des neuen Kreistages orientieren.

Demnach sollten nach Hare-Niemeyer folgenden Fraktionen vorschlagen:

CDU-Fraktion:	2 Personen
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	1 Person
SPD-Fraktion:	1 Person
FW-Fraktion	1 Person
AfD-Fraktion	1 Person

Das gesetzlich vorgeschriebene Quorum ist für jede einzelne Person zu erfüllen. En-bloc-Abstimmung ist grundsätzlich zulässig. Soweit aber unterschiedliche Voten zu den einzelnen Personen abgegeben werden sollten, müsste insoweit vorher Einzelabstimmung beantragt werden.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist Folgendes zu beachten:

1. Die ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter muss Deutsche bzw. Deutscher sein. Sie/Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und ihren/seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§ 20 VwGO). Als Wahltag ist ein Termin im Herbst 2021 vorgesehen; Gerichtsbezirk ist das gesamte Land Hessen.
2. Personen, die vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen sind (§ 21 VwGO) oder zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nicht berufen werden können (§ 22 VwGO), sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wird besonders auf § 22 Nr. 3 VwGO aufmerksam gemacht, gegen den bei der Aufstellung früherer Vorschlagslisten immer wieder verstoßen wurde. Nach dieser Vorschrift können Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden. Gleiches gilt für andere im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen, insbesondere für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (§ 22 Nr. 4 VwGO). Auch bei einer Fraktion beschäftigte Personen zählen als Mitarbeiter/innen des öffentlichen Dienstes.

3. Es empfiehlt sich, Personen, die die Berufung zum Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters nach § 23 VwGO ablehnen dürfen - insbesondere also Personen, die bereits als Schöffen oder als andere ehrenamtliche Richter, insbesondere als ehrenamtliche Richterin oder Richter an einem Verwaltungsgericht sind, und Personen, die (im Zeitpunkt des Wahltages) die Regelaltersgrenze nach SGB VI erreicht haben-, vor ihrer Aufnahme in die Vorschlagsliste zu befragen, ob sie von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen. Wenn diese Frage bejaht wird, sollte von einer Aufnahme dieser Personen in die Vorschlagsliste mit Rücksicht auf § 24 Abs. 1 Nr. 3 VwGO (Entbindung vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters auf ihren bzw. seinen Antrag) Abstand genommen werden. Ferner wird auf § 24 Abs. 1 Nr. 4 VwGO verwiesen; es sollten deshalb keine Personen vorgeschlagen werden, die die zur Ausübung des Amtes erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzen.
4. Außer den in § 28 Satz 6 VwGO vorgesehenen Angaben (Namen, Geburtsort, Geburtstag und Beruf der/des Vorgeschlagenen) muss die Vorschlagsliste auch die genauen Anschriften der vorgeschlagenen Personen enthalten, weil diese sonst nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten von ihrer Wahl verständigt und zu den Senatssitzungen geladen werden können. Darüber sind auch die privaten und/oder dienstlichen Telefonnummern und eventuell auch E-Mail-Anschriften, unter denen die Vorgeschlagenen zu erreichen sind, für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sinnvoll; ebenso wie der Arbeitgeber und dessen Anschrift.
5. Nach dem im Jahre 2005 neu in das Gesetz aufgenommenen Absatz 1a des § 44 Deutsches Richtergesetz (DRiG) sollen darüber hinaus Frauen und Männer in den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter angemessen berücksichtigt werden.

Der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 4. Juli 2016 Thomas Brunner, Norbert Weigelt, Martin Hanika, Wilfried Hermes, Heidemarie Hagemann-Haag und Ulrich Mönz vorgeschlagen, von denen der Richterwahlausschuss am 9. November 2016 Heidemarie Hagemann-Haag, Martin Hanika und Norbert Weigelt zu ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern beim Verwaltungsgerichtshof wählte.

Sonstiges/Bemerkungen:

Die Besetzungsvorschläge bzw. Wahlvorschläge werden rechtzeitig, spätestens zur Kreistagssitzung, vorgelegt..

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit



Thomas Euler
Sachbearbeiter



Thomas Euler
Leiter der
Organisationseinheit



Landrätin Anita Schneider
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses

vom: *31. Mai 2021*

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Holler

Beschluss des Kreistages

vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Send: 21.6.2021

Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgerichtshof in Kasse

Amtszeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2026

Von der Körperschaft: **Landkreis Gießen**

werden folgende Personen zur Wahl vorgeschlagen:

Nr.	Name	Vorname	Titel	Geb.-Name	Geb.-Datum	Geburtsort	Anschrift	Telefon privat	Telefon dienstlich	ausgeübter Beruf	Arbeitgeber	Anschrift Arbeitgeber
1	Weigelt	Norbert			04.08.1951	Lieblös	Wilhelm-Leuschner-Str. 7a, 35418	06408/965851		Rentner		
2	Pitz	Gerhard	Herr		19.03.1955	Steinbach	Steinbacher Gärten 47, 35463 Fern	06408/ 208971		Pensionär		
3	Hanka	Martin					Taunusstr. 11, 35428 Langgöns					
4	Bouffier-Pfeffer	Karin			29.07.1956	Hau (heute Kleve)	August-Messer-Str. 11, 35394 Gießen					
5	Salz	Ulrich			29.07.1956	Hung	Bahnhofstr. 35, 35410 Hung			selbständig		
6	Hagemann-Haag	Heidemarie			29.08.1954	Kassel	Münsterer Str. 20, 35447 Reiskirchen					

Der Vorschlagsliste hat der Kreistag mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitgliedern, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl zugestimmt.

Gießen, den

Ort, Datum

Verwaltungsrat Thomas Euler, Landkreis Gießen, Stabsstellenleiter 91-Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit

H:\91\WORD\Kreistag\Wahlen\Wahlvorschläge\20 Übermittler mit Amtsbezeichnung

Euler, Thomas

Von: Vorzimmer@VGH-Kassel.Justiz.Hessen.de
Gesendet: Mittwoch, 26. Mai 2021 14:20
An: Funktionspostfach Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit
Betreff: WG: Az.: 3112/01 - III - 2021/600 -Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter hier: Aufstellung der Vorschlagslisten
Anlagen: 3112-01 Schreiben an Kreisausschuss Kreis Gießen.docx; 3112-01 EB.docx; Text der §§ 19 bis 34 der VwGO und 44 DRiG.pdf; Übersicht Anzahl Vorschläge.xlsx; Vorlage Vorschlagsliste ehrenamtliche Richter VGH 2017-2021_leer.xlsx

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie das anliegende Schreiben des Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs mit Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Ute Schmidt

HESSEN



**Vorzimmer des Präsidenten
des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs
Goethestraße 41 - 43.
34119 Kassel
Tel.: 0561/506691217
Vorzimmer@vgh-kassel.justiz.hessen.de**

E-Mail-Verkehr:

Es ist nicht zulässig, bei den hessischen Gerichten und Justizbehörden per E-Mail eine Klage zu erheben, Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel etc. einzulegen.

Über den Internetauftritt des Hessischen Ministeriums der Justiz (<https://justizministerium.hessen.de/service/elektronischer-rechtsverkehr-0>) können Sie sich über den elektronischen Rechtsverkehr und die Möglichkeiten zur Einreichung elektronischer Dokumente informieren.

Im Mahnverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist das Online-Mahnverfahren eingeführt.

Im Übrigen benutzen Sie bitte die Briefpost oder - soweit zulässig - das Telefax.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts. Auf

Wunsch übersenden wir diese Informationen an betroffene Personen auch in Papierform. Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 finden Sie auf der Internetseite der Justizvollzugsanstalt/der Jugendarresteinrichtung/des H.B.Wagnitz-Seminars. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

**Der Präsident des
Hessischen Verwaltungsgerichtshofs**

HESSEN



Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs
Goethestraße 41-43, 34119 Kassel

Aktenzeichen 3112/01-III-2021/600

gegen Empfangsbekanntnis

An den
Kreisausschuss des Kreises
Gießen
z. H. Herrn Thomas Euler
Riversplatz 1 - 9
35394 Gießen

Dst.-Nr.: 0228
Bearbeiter/in: Frau Hoffmann
Durchwahl 0561/50669-2011

Datum: 21. Mai 2021

Kreisgremien.oeffentlichkeitsarbeit@kgi.de

Hinweis: Dieses Schreiben wird einschließlich der Anlagen sowohl in Papierform übermittelt als auch per E-Mail.

**Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter
beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel
hier: Aufstellung der Vorschlagslisten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 17 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung entscheiden die Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (grundsätzlich) in der Besetzung mit drei hauptamtlichen Richterinnen und Richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern.

Nach § 34 VwGO gelten für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof die §§ 19 bis 33 VwGO, die sich unmittelbar nur auf die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Verwaltungsgerichten beziehen, entsprechend. Zu Ihrer Unterrichtung füge ich den Text dieser Vorschriften als Anlage bei.

Die fünfjährige Wahlzeit der gegenwärtig amtierenden Richterinnen und Richter bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof läuft mit dem 31. Dezember 2021 ab. Für die neue Wahlzeit (2022 bis 2026) müssen deshalb vor Ablauf des Jahres 2021 erneut ehrenamtliche Richterinnen und Richter gewählt werden. Die Wahl obliegt dem Wahlausschuss bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof. Er wählt die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus Vorschlagslisten, die von den Kreisen und kreisfreien Städten für jede Wahlperiode neu aufgestellt werden. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ihres Kreistags bzw. ihrer Stadtverordnetenversammlung, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Goethestraße 41 -43 · 34119 Kassel
Telefon (0561) 50669 - 0 · Telefax (0611) 327618532
EMail-Adresse: verwaltung@vgh-kassel.justiz.hessen.de
Hinweise zum Datenschutz (DS-GVO) unter
<https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de/VGH-Kassel>

Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen

Die für den Hessischen Verwaltungsgerichtshof notwendige Zahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern habe ich gemäß § 27 VwGO für die neue Wahlperiode auf 74 bestimmt. In die Vorschlagslisten sind gemäß § 28 Satz 3 VwGO jedoch doppelt so viele Personen - insgesamt also 148 - aufzunehmen; daraus wählt der Wahlausschuss dann die 74 ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

Der Wahlausschuss hat für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind, bestimmt. Danach umfasst Ihre Vorschlagsliste

6 Personen.

Ich bitte Sie, mir Ihre Vorschlagsliste **spätestens bis zum 31. Juli 2021** vorzulegen. Diesen Termin bitte ich unbedingt einzuhalten.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste bitte ich Folgendes zu beachten:

1. Die ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter muss Deutsche bzw. Deutscher sein. Sie/Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und ihren/seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§ 20 VwGO). Als Wahltag ist ein Termin im Oktober 2021 vorgesehen. Gerichtsbezirk ist das gesamte Land Hessen.
2. Personen, die vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen sind (§ 21 VwGO) oder zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nicht berufen werden können (§ 22 VwGO), sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. In diesem Zusammenhang mache ich besonders auf § 22 Nr. 3 VwGO aufmerksam, gegen den bei der Aufstellung früherer Vorschlagslisten immer wieder verstoßen wurde. Nach dieser Vorschrift können Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden. Auch bei einer Fraktion beschäftigte Personen sind als Angestellte im öffentlichen Dienst zu betrachten und können daher nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden. Gleiches gilt für andere im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen, insbesondere für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (§ 22 Nr. 4 VwGO).
3. Es empfiehlt sich, Personen, die die Berufung zum Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters nach § 23 VwGO ablehnen dürfen - insbesondere also Personen, die bereits Schöffen oder andere ehrenamtliche Richter, insbesondere ehrenamtliche Richterin oder Richter an einem Verwaltungsgericht sind, und Personen, die (im Zeitpunkt des Wahltages) die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben -, vor ihrer Aufnahme in die Vorschlagsliste zu befragen, ob sie von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen. Wenn diese Frage bejaht wird, sollte von einer Aufnahme dieser Personen in die Vorschlagsliste mit Rücksicht auf § 24 Abs. 1 Nr. 3 VwGO (Entbindung vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters auf ihren bzw. seinen Antrag) Abstand genommen werden. Ferner verweise ich auf § 24 Abs. 1 Nr. 4 VwGO; es sollten deshalb keine Personen vorgeschlagen werden, die die zur Ausübung des Amtes erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzen.

4. Außer den in § 28 Satz 6 VwGO vorgesehenen Angaben (Namen, Geburtsort, Geburtstag und Beruf der/des Vorgeschlagenen) muss die Vorschlagsliste auch die genauen Anschriften der vorgeschlagenen Personen enthalten, weil diese sonst nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten von ihrer Wahl verständigt und zu den Senatssitzungen geladen werden können. Darüber hinaus wäre ich Ihnen dankbar, wenn, soweit bekannt, auch die privaten und/oder dienstlichen Telefonnummern und eventuell auch E-Mail-Adressen, unter denen die Vorgeschlagenen zu erreichen sind, in die Vorschlagsliste aufgenommen würden; ebenso wie der Arbeitgeber und dessen Anschrift.
5. Schließlich darf ich Sie bitten, in der Vorschlagsliste selbst oder in dem Übermittlungsschreiben zum Ausdruck zu bringen, dass § 28 Satz 4 VwGO (Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Ihrer Vertretungskörperschaft, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl) bei der Erstellung der Vorschlagsliste beachtet worden ist. Vorsorglich weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es mit Rücksicht auf § 28 Satz 4 VwGO unzulässig wäre, wenn anstelle der Vertretungskörperschaft lediglich ein Ausschuss der Vorschlagsliste zustimmen würde.
6. Nach dem im Jahre 2005 neu in das Gesetz aufgenommenen Abs. 1a des § 44 Deutsches Richtergesetz (DRiG) sollen darüber hinaus Frauen und Männer in den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter angemessen berücksichtigt werden.

Es würde den Geschäftsablauf hier erleichtern, wenn Sie sich zur Erstellung der Vorschlagsliste der beigefügten Excel-Vorlage bedienen würden. Die Rücksendung der ausgefüllten Vorschlagsliste per Email an Verwaltung@vgh-kassel.justiz.hessen.de ist ausreichend. Das beigefügte Empfangsbekanntnis bitte ich per Telefax oder auf dem Postweg zurückzusenden.

Abschließend darf ich Sie nochmals um Einhaltung des Vorlagetermins (31. Juli 2021) bitten. Die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist - wie erwähnt - für Oktober 2021 vorgesehen. Die dazwischen liegende Zeit ist erforderlich, um etwaige Mängel der Vorschlagslisten zu beheben. Sollten Sie eine Nachfrist benötigen, bitte ich um vorherige telefonische Rücksprache.

Mit freundlichen Grüßen

gez. (Dr. h.c. Schönstädt)

Anlagen

1. Text der §§ 19 bis 34 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des § 44 Deutsches Richtergesetz (DRiG)
2. Übersicht über Anzahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen
3. Vorlage einer Vorschlagsliste (Excel-Datei)
4. Empfangsbekanntnis

Auszug VwGO Teil I, 3. Abschnitt

3.Abschnitt ehrenamtliche Richter

§ 19

Der ehrenamtliche Richter wirkt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der Richter mit.

§ 20

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 21

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 4a. (weggefallen)
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 23

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

§ 24

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn er

1. nach §§ 20 bis 22 nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann oder
2. seine Amtspflichten gröblich verletzt hat oder
3. einen Ablehnungsgrund nach § 23 Abs. 1 geltend macht oder
4. die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt oder
5. seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk aufgibt.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.

(3) Die Entscheidung trifft ein Senat des Oberverwaltungsgerichts in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungsgerichts, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 und des Absatzes 2 auf Antrag des ehrenamtlichen Richters. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss nach Anhörung des ehrenamtlichen Richters. Sie ist unanfechtbar.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend in den Fällen des § 23 Abs. 2.

(5) Auf Antrag des ehrenamtlichen Richters ist die Entscheidung nach Absatz 3 von dem Senat des Oberverwaltungsgerichts aufzuheben, wenn Anklage nach § 21 Nr. 2 erhoben war und der Angeschuldigte rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist.

§ 25

Die ehrenamtlichen Richter werden auf fünf Jahre gewählt.

§ 26

(1) Bei jedem Verwaltungsgericht wird ein Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt.

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten

und sieben Vertrauensleuten als Beisitzern. Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden aus den Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuss oder nach Maßgabe eines Landesgesetzes gewählt. Sie müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richter erfüllen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. In den Fällen des § 3 Abs. 2 richtet sich die Zuständigkeit für die Bestellung des Verwaltungsbeamten sowie des Landes für die Wahl der Vertrauensleute nach dem Sitz des Gerichts. Die Landesgesetzgebung kann in diesen Fällen vorsehen, dass jede beteiligte Landesregierung einen Verwaltungsbeamten in den Ausschuss entsendet und dass jedes beteiligte Land mindestens zwei Vertrauensleute bestellt.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, ein Verwaltungsbeamter und drei Vertrauensleute anwesend sind.

§ 27

Die für jedes Verwaltungsgericht erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern wird durch den Präsidenten so bestimmt, dass voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

§ 28

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. Der Ausschuss bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 erforderlichen ehrenamtlichen Richter zugrunde zu legen. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt. Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zu übermitteln.

§ 29

(1) Der Ausschuss wählt aus den Vorschlagslisten mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern.

(2) Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Richter im Amt.

§ 30

(1) Das Präsidium des Verwaltungsgerichts bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen heranzuziehen sind.

(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste aus ehrenamtlichen Richtern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen.

§ 31
(weggefallen)

§ 32

Der ehrenamtliche Richter und der Vertrauensmann (§ 26) erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz.

§ 33

(1) Gegen einen ehrenamtlichen Richter, der sich ohne genügende Entschuldigung zu einer Sitzung nicht rechtzeitig einfindet oder der sich seinen Pflichten auf andere Weise entzieht, kann ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Zugleich können ihm die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegt werden.

(2) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende. Bei nachträglicher Entschuldigung kann er sie ganz oder zum Teil aufheben.

§ 34

§§ 19 bis 33 gelten für die ehrenamtlichen Richter bei dem Oberverwaltungsgericht entsprechend, wenn die Landesgesetzgebung bestimmt hat, dass bei diesem Gericht ehrenamtliche Richter mitwirken.

Auszug Deutsches Richtergesetz

§ 44 Bestellung und Abberufung des ehrenamtlichen Richters

(1) Ehrenamtliche Richter dürfen bei einem Gericht nur auf Grund eines Gesetzes und unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen tätig werden.

(1a) In den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter sollen Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.

(2) Ein ehrenamtlicher Richter kann vor Ablauf seiner Amtszeit nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und gegen seinen Willen nur durch Entscheidung eines Gerichts abberufen werden.

Übersicht

über die von den Landkreisen und den kreisfreien Städten im Lande Hessen in die
Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die
15. Wahlperiode vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2026 aufzunehmenden Personen

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Zu wählende Personen	Vorzuschlagende Personen *
Darmstadt	2	4
Frankfurt am Main	9	18
Offenbach am Main	2	4
Wiesbaden	3	6
Bergstraße	3	6
Darmstadt-Dieburg	3	6
Groß-Gerau	3	6
Hochtaunuskreis	3	6
Main-Kinzig-Kreis	5	10
Main-Taunus-Kreis	3	6
Odenwaldkreis	1	2
Landkreis Offenbach	4	8
Rheingau-Taunus-Kreis	2	4
Wetteraukreis	4	8
Landkreis Gießen	3	6
Lahn-Dill-Kreis	3	6
Limburg-Weilburg	2	4
Marburg-Biedenkopf	3	6
Vogelsbergkreis	1	2
Stadt Kassel	2	4
Landkreis Fulda	3	6
Hersfeld-Rotenburg	2	4
Landkreis Kassel	3	6
Schwalm-Eder-Kreis	2	4
Waldeck-Frankenberg	2	4
Werra-Meißner-Kreis	1	2
Summen	74	148

*nach § 28 Satz 3 VwGO ist von den Körperschaften die doppelte Anzahl der zu wählenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in die Vorschlagslisten aufzunehmen

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-805
Sachbearbeiter: Thomas Euler
Telefonnummer: 0641/9390-1530

Vorlage Nr.: 0016/2021
Gießen, den 15. April 2021

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Aufstellung einer Vorschlagsliste des Landkreises Gießen für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht in Gießen für die Wahlzeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2026 die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste mit insgesamt folgenden 23 Personen:

- | | |
|----------|----------|
| 1. | 13. |
| 2. | 14. |
| 3. | 15. |
| 4. | 16. |
| 5. | 17. |
| 6. | 18. |
| 7. | 19. |
| 8. | 20. |
| 9. | 21. |
| 10. | 22. |
| 11. | 23. |
| 12. | |

Begründung:

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes Gießen teilt mit Schreiben vom 8. April 2021 mit, dass die Amtszeit der bei den Kammern des Verwaltungsgerichts Gießen mitwirkenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am 31. Dezember 2021 endet. Er bittet darum, entsprechend der auch früher geübten Praxis eine Vorschlagsliste der für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026 zu wählenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bis zum 31. August 2021 zu übersenden.

Der Wahlausschuss hat festgelegt, dass der Landkreis Gießen eine Vorschlagsliste mit

23 Personen

vorzulegen hat.

Diese Vorschlagsliste muss bis spätestens bis zum 31. August 2021 gegenüber dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts Gießen vorgelegt werden.

Gemäß langjähriger Übung soll das Vorschlagsrecht der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen sich an der Sitzverteilung des neuen Kreistages orientieren.

Demnach sollten nach Hare-Niemeyer folgenden Fraktionen vorschlagen:

<u>Fraktion:</u>	<u>Verwaltungsgericht Gießen:</u>
CDU-Fraktion:	6 Personen
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	5 Personen
SPD-Fraktion:	5 Personen
FW-Fraktion:	3 Personen
AfD-Fraktion:	1 Personen
FDP-Fraktion:	1 Person
Fraktion Gießener Linke:	1 Person
Gruppe DIE PARTEI:	1 Person

Das gesetzlich vorgeschriebene Quorum ist für jede einzelne Person zu erfüllen.

Gemäß § 28 Satz 3 VwGO ist für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Landkreises, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, erforderlich.

En-bloc-Abstimmung ist grundsätzlich zulässig. Soweit aber unterschiedliche Voten zu den einzelnen Personen abgegeben werden sollten, müsste insoweit vorher Einzelabstimmung beantragt werden. In diesem Zusammenhang wird auf den beigefügten Aufsatz „Von den kommunalen Vertretungskörperschaften aufzustellende Vorschlagslisten bei der Richterwahl“ (Nr. 182 in DIE FUNDSTELLE HESSEN 18/2019) hingewiesen.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist Folgendes zu beachten:

1. Die ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter muss Deutsche bzw. Deutscher sein. Sie/Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und ihren/seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§ 20 VwGO).

2. Personen, die vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen sind (§ 21 VwGO) oder zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nicht berufen werden können (§ 22 VwGO), sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wird besonders auf § 22 Nr. 3 VwGO aufmerksam gemacht, gegen den bei der Aufstellung früherer Vorschlagslisten immer wieder verstoßen wurde. Nach dieser Vorschrift können Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden. Gleiches gilt für andere im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen, insbesondere für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (§ 22 Nr. 4 VwGO). Auch dürfen Richter, Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlamentes, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes (hier: Hessischer Landtag), der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen, nicht berufen werden.
3. Es empfiehlt sich, Personen, die die Berufung zum Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters nach § 23 VwGO ablehnen dürfen - insbesondere also Personen, die bereits als Schöffen oder als andere ehrenamtliche Richter, insbesondere als ehrenamtliche Richterin oder Richter an einem Verwaltungsgericht sind, und Personen, die (im Zeitpunkt des Wahltages) das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben -, vor ihrer Aufnahme in die Vorschlagsliste zu befragen, ob sie von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen. Wenn diese Frage bejaht wird, sollte von einer Aufnahme dieser Personen in die Vorschlagsliste mit Rücksicht auf § 24 Abs. 1 Nr. 3 VwGO (Entbindung vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters auf ihren bzw. seinen Antrag) Abstand genommen werden. Ferner wird auf § 24 Abs. 1 Nr. 4 VwGO verwiesen; es sollten deshalb keine Personen vorgeschlagen werden, die die zur Ausübung des Amtes erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzen.
4. Außer den in § 28 Satz 6 VwGO vorgesehenen Angaben (Namen, Geburtsort, Geburtstag und Beruf der/des Vorgeschlagenen) muss die Vorschlagsliste auch die genauen Anschriften der vorgeschlagenen Personen enthalten, weil diese sonst nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten von ihrer Wahl verständigt und zu den Senatssitzungen geladen werden können. Darüber sind auch die privaten und/oder dienstlichen Telefonnummern und eventuell auch E-Mail-Anschriften, unter denen die Vorgeschlagenen zu erreichen sind für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sinnvoll.
5. Nach dem im Jahre 2005 neu in das Gesetz aufgenommenen Absatz 1a des § 44 Deutsches Richterrecht (DRiG) sollen darüber hinaus Frauen und Männer in den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter angemessen berücksichtigt werden.

Die Aufstellung der Vorschlagslisten ist für die Kreistagssitzung am 21. Juni 2021 geplant. Es wird darum gebeten, Vorschläge mit den unter 4. vorgesehenen Angaben bis spätestens 1. Juni 2021 bei der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit einzureichen.

Der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 4. Juli 2016 Thomas Brunner, Nadeschda Laudenschleger, Roswitha Lorenz, Karl-Heinz Funck, Gerald Dörr, Klaus-Dieter Gimbel, Reinhard Peter, Mathias Fritz, Isabel de Jesus Domicke, Ursula Häuser, Birgit Otto, Ulrich Salz, Uwe Schulz, Wilfried Hermes, Ewa Wenig, Prof. Dr. Bernd Voigt, Michael Sussmann, Reiner Dern, Frank Schulze und Marcus Link vorgeschlagen.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

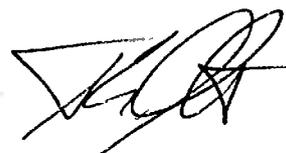
Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit



Thomas Euler

Sachbearbeiter



Thomas Euler

Leiter der
Organisationseinheit



Landrätin Anja Schneider

Dezernentin

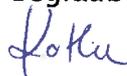
Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses

vom: 03. Mai 2021

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistages

vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Der Präsident des
Verwaltungsgerichts Gießen

Thomas Gießel



Verwaltungsgericht Gießen – Der Präsident –
Marburger Straße 4, 35390 Gießen

Frau Landrätin
des Landkreises Gießen
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Aktenzeichen: 1220

Dst.-Nr.: 0287
Bearbeiter/in: Frau Keiner
Durchwahl: 0641/934-4305
E-Mail: Verwaltung@vg-giessen.justiz.hessen.de

Datum: 08.04.2021



**Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter
Aufstellung der Vorschlagslisten (§ 28 VwGO)**

Sehr geehrte Frau Landrätin,

die Amtszeit der bei den Kammern des Verwaltungsgerichts Gießen mitwirkenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter endet am 31. Dezember 2021. Entsprechend der auch früher geübten Praxis darf ich Sie bitten, die für den Bereich des Landkreises Gießen zu erstellende Vorschlagsliste der für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026 zu wählenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bis zum **31. August 2021** zu übersenden.

Vorbehaltlich des Beschlusses des Ausschusses zur Wahl der ehrenamtlichen Richter sollen 23 Personen in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Ich bitte, bei der Aufstellung der Vorschlagsliste darauf zu achten, dass gem. § 22 VwGO

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,

Marburger Straße 4 · 35390 Gießen
Telefon (0641) 934-0 · Telefax (0641) 934-4324
E-Mail-Adresse: Verwaltung@vg-giessen.justiz.hessen.de
Hinweise zum Datenschutz (DS-GVO) unter:
<https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de/VG-Giessen>
Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen

5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen

nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden können.

Die Vorschlagsliste soll außer dem Namen auch Geburtsort, Geburtstag und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Soweit die Vorgeschlagenen ehrenamtliche Kreisausschuss- oder Gemeindevorstandsmitglieder oder Mitglieder einer Gemeindevertretung bzw. Kreistagsabgeordnete sind, wäre ich für einen entsprechenden Hinweis dankbar.

Ich bedanke mich bereits jetzt für ihre Bemühungen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Wack

Präsident des Verwaltungsgerichts

Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen, und Richter beim Verwaltungsgericht Gießen

Amtszeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2026

Von der Körperschaft:

Landkreis Gießen

werden folgende Personen zur Wahl vorgeschlagen:

Nr.	Name	Vorname	Titel	Geb.-Name	Geb.-Datum	Geburtsort	Anschrift
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							

Der Vorschlagsliste hat der Kreistag mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitgliedern, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl zugestimmt.

Gießen, den

Ort, Datum

Verwaltungsrat Thomas Euler, Landkreis Gießen, Stabsstellenleiter 91-Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit

Send: 21.6.2021

Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Gießen

Amtszeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2026

von der Körperschaft: **Landkreis Gießen**

werden folgende Personen zur Wahl vorgeschlagen:

Jr.	Name	Vorname	Titel	Geb.-Nam	Geb.-Datum	Geburtsort	Anschrift	Telefon privat	Telefon dienstl.	ausgeübter Beruf	Arbeitgeber
1	Link	Marcus			28.08.1967	Frankfurt/Main	Seewiesenstraße 14, 35394 Gießen	0177/6155436		Feuerwehrbeamter	
2	Süße	Petra			10.09.1968	Gießen	Falkenring 31, 35447 Reiskirchen	06401.9699909		Kaufm. Angestellte	
3	Fritz	Mathias			09.03.1967	Gießen	Auf dem Schind 1, 35457 Lollar	06406 75263		selbständig	
4	Otto	Birgit			13.02.1957		Westanlage 19, 35305 Grünberg	06401.4286		Dipl. Sozialarbeiterin	
5	Peter	Reinhard			04.06.1949	Krofdorf-Gieberg	Am Weingarten 1, 35415 Pohlheim	06403 61636		Bankkaufmann	
6	Häuser	Ursula			06.11.1950	Kassel	Hauptstraße 15, 35440 Lindern	06403 62620		Hausfrau	
7	de Jesus Domicke	Isabel			24.10.1956	Lageosa do Dao	Sudetenlandstraße 9, 35415 Pohlheim	06403 1524		Pflegedienstleiterin	
8	Lorenz	Roswitha		Kaspar	26.08.1951	Grünberg	Zum Holzgraben 6, 35305 Grünberg	06401 8941		Rentnerin	früher Land Hessen
9	Roeschen	Hartmut-Joachim			18.02.1953	Laubach	Carl-Barnas-Str. 1, 35321 Laubach	06401 8619		Geschäftsführer	H&S Haustechnik GmbH
10	Struck	Stefan			19.05.1968	Gießen	Schillerstr. 9, 35305 Grünberg	06401 1798		Rentner	
11	Steyh	Roland			19.06.1948	Gießen	Zur Hofstatt 14, 35305 Grünberg	06446 6257		Rentner	
12	Funck	Karl-Heinz			01.11.1944	Glückstadt/Elbe	Erdaer Str. 20, 35444 Biebertal	06408/2089715		Pensionär	
13	Pitz	Gerhard			19.03.1955	Steinbach	Steinbacher Gärten 47, 35463 Fernwald	0175/52003029		selbst. Unternehmensberater	
14	Holl	Peter			03.05.1960	Gießen	Pfarrweg 13, 35463 Fernwald				
15	Müller	Heidrun		Frey	29.01.1957	Gießen	Beethoven Straße 7, 35447 Reiskirchen				Leppermühle e.V.
16	Erb	Andre			31.08.1980	Gießen	Freiherr von Stein Straße 17, 35447 Reiskirchen	0176-21666431		Sozialpädagoge	Banner Batterie
17	Dimmer	Stefan			27.07.1988	Bad Neuheim	Gießener Straße 75, 35396 Gießen	0177 6701515		Vertriebsleiter	Deutschland GmbH
18	Sussmann	Sigrid		Fischer	17.09.1957	Ruppertsburg	Kastanienweg 15 35321 Laubach	06405 1717		Rentnerin	
19	Salz	Ulrich			29.07.1956	Hau (heute Kleve)	Bahnhofstr. 35, 35410 Hungen			selbständig	
20	Wenig	Ewa					Johann-Sebastian-Bach-Str. 28, 35321 Laubach				
21	Seibert	Michael			06.03.1992	Dillenburg	Moltkestraße 30, 35390 Gießen				
22	Arnold	Claudia			20.08.1957	Gießen	Kleinlindener Str. 42, 35398 Gießen				
23	Hinrichsen	Eike			25.06.1981	Heidelberg	Gregor-Mendel-Str. 12, 35398 Gießen				
24	Schmahl	Dr. Christiane			08.12.1960	Darmstadt	Andree-Allee 9, 35321 Laubach				

Der Vorschlagsliste hat der Kreistag mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitgliedern, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl zugestimmt.

Gießen, den

Ort, Datum

Verwaltungsrat Thomas Euler, Landkreis Gießen, Stabsstellenleiter 91-Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit

H:\191\WORD\Kreistag\Wahlen\Wahlvorschläge\Übermittler mit Amtsbezeichnung

Gemeinden, Kreise

Von den kommunalen Vertretungskörperschaften aufzustellende Vorschlagslisten bei der Richterwahl

182

Nach § 36 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) stellen in jedem fünften Jahr die Gemeinden und Städte Vorschlagslisten für Schöffen auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung bleiben unberührt. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Die Gemeinden und Städte machen die Wahl bekannt und die Gemeindevertretung /Stadtverordnetenversammlung (für die Schöffen in allgemeinen, d. h. Strafsachen gegen Erwachsene) sowie die Jugendhilfeausschüsse (für die Jugendschöffen) stellen aufgrund der mitgeteilten Zahlen Vorschlagslisten mit mindestens der doppelten Zahl von Bewerbern auf. Die Jugendhilfeausschüsse sind bei den Gebietskörperschaften mit Jugendämtern – also Landkreisen und Städten über 50.000 Einwohnern – angesiedelt. Die Vorschlagslisten werden öffentlich ausgelegt. Gegen einzelne Vorschläge kann jedermann Einspruch erheben. Die Schöffenwahlausschüsse – unter dem Vorsitz eines Richters am Amtsgericht beziehungsweise eines Jugendrichters sowie unter Beteiligung eines Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauenspersonen – entscheiden über die Einsprüche gegen die Vorschlagslisten und wählen die Schöffen, die an den Amts- und Landgerichten als Haupt- und Hilfsschöffen in Erwachsenen- und Jugendstrafsachen in den kommenden fünf Jahren tätig werden sollen. Die gewählten Schöffen werden auf mögliche Hindernisse gegen ihre Wahl (zum Beispiel eventuelle Vorstrafen) überprüft und die Listen der Haupt- und Hilfsschöffen in allgemeinen und Jugendstrafsachen an das jeweilige Gericht übersandt. Die Amts- und Landgerichte lösen die ihnen zugewiesenen Haupt- und Hilfsschöffen auf alle Termine zur Hauptverhandlung der Gerichte aus und für die Hilfsschöffen wird für die gesamte kommende Amtsperiode eine feste Reihenfolge ausgelost.

Ein ähnliches Verfahren – allerdings auf „Kreisebene“ – gilt nach § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für ehrenamtliche Verwaltungsrichter für die hessischen Verwaltungsgerichte und den Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel. Auch hier wählen Richterwahlausschüsse aus den von den Landkreisen und kreisfreien Städten vorge-

legten Vorschlagslisten Verwaltungsrichter aus. Diese Vorschlagslisten werden von den Kreistagen der Landkreise und den Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte in jedem fünften Jahr aufgestellt.

Ein ähnliches Verfahren gilt nach §§ 14 ff. Sozialgerichtsgesetz (SGG) auch für die Wahl von ehrenamtlichen Richtern für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes an den hessischen Sozialgerichten und dem Hessischen Landessozialgericht, denn auch hier müssen die Kreistage und die Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte Vorschlagslisten aufstellen.

Verfahren des Aufstellens der Vorschlagslisten Wahl oder Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft?

In der Tat ist es äußerst schwierig, das Aufstellen einer Vorschlagsliste durch kommunale Vertretungskörperschaften sauber in eine rechtliche Kategorie einzuordnen. Es verwundert deswegen auch nicht, dass die Kommentierung hier zu unterschiedlichen Ergebnissen kommt. Während *Foerstemann* und *Wiegelmann*¹ in ihren Kommentierungen der Auffassung sind, es handele sich um eine schlichte Abstimmung, kommt *Benne-mann*² zu dem Ergebnis, es handele sich auch bei einem Beschluss über eine solche Vorschlagsliste um eine Wahlhandlung mit der Konsequenz, dass § 55 HGO anwendbar wäre.

Zunächst sieht es beim ersten Anschein danach aus, weil es sich nach der Regelung in § 55 Abs. 1 HGO um mehrere gleichartige unbesoldete Stellen handelt, und deshalb eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt werden müsste, wobei ein besonderes Quorum von zwei Dritteln der anwesenden und die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaft verlangt wird.

Tatsächlich ist es aber so, dass eigens für die Richterwahl eingesetzte Richterwahlausschüsse die Wahl der ehrenamtlichen Richter aus den ihnen vorgelegten Vorschlagslisten vornehmen, sodass der eigentliche Wahlakt dort anzusiedeln ist. Die Aufstellung der Vorschlagslisten ist als Beschluss im Sinne von § 54 HGO zu betrachten, der unter Berücksichtigung eines entsprechenden Quorums abzustimmen ist.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main urteilte am 25.05.2018 zu einer Vorschlagsliste für ehrenamtliche Verwaltungsrichter:

„Wahlen im Sinne von § 55 HGO sind auf die Besetzung von Stellen gerichtet, wie der Wortlaut von § 55 Abs. 1 Satz 1 HGO zeigt. Bei der Aufnahme in die Vorschlagsliste handelt es sich jedoch nicht um eine Stelle in diesem Sinne. Der Beschluss über die Aufstellung der Vorschlagsliste nach § 28 VwGO stellt nur eine Abstimmung der Vertretungskörperschaft darüber dar, wer im anschließenden Verfahren nach § 29 Abs. 1 VwGO vom gemäß § 26 VwGO beim Verwaltungsgericht bestellten Wahlausschuss überhaupt gewählt werden kann. Die eigentliche Wahl zum ehrenamtlichen Richter erfolgt daher erst durch den Wahlausschuss im Sinne von § 26 VwGO. Die Aufstellung

1 *Foerstemann* in: *Gemeindeorgane*, S. 161 und *Wiegelmann*, S. 103.

2 *Benne-mann* in: *Kommunalverfassungsrecht Hessen – KVR He*, Kommentar zu § 55 HGO, Rn. 29, Wiesbaden, August 2013.

der Vorschlagsliste erweist sich damit als bloße eine Wahl vorbereitende Handlung, nicht aber als Wahl selbst. Die in der Vorschlagsliste aufgenommene Person ,erhält lediglich eine Wahlchance, jedoch keinerlei Kompetenzen, Funktionen oder Ämter bzw. Rechte oder Pflichten' [...].“³

Damit ist geklärt, dass keine Wahl nach § 55 HGO, sondern eine Abstimmung nach § 54 HGO bei der Aufstellung von Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter anzuwenden ist. Diese Vorschriften gelten auch nach § 32 Hessische Landkreisordnung (HKO) für die Kreistage und die dort aufzustellenden Vorschlagslisten.

Geregelt ist in den eingangs erwähnten Vorschriften, dass für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaft erforderlich ist.

Diese gesetzlichen Regelungen schreiben nicht vor, nach welchen Grundsätzen und welcher äußerlichen Form die kommunale Vorschlagsliste aufzustellen ist.⁴

Die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main will aber in einer einstweiligen Anordnung vom 05.03.2019 erkennen, dass für die Aufnahme in die Vorschlagsliste Einzelabstimmungen durchzuführen sein sollen. Sie leitet dies in ihrer Begründung aus dem Wortlaut und aus dem angeblichen Sinnzusammenhang des § 28 VwGO her, wonach die Abstimmung über die auf die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen personenbezogen sein muss und nicht listenbezogen erfolgen darf. Es widerspräche Sinn und Zweck der Auswahlvorschriften, wenn die von der Vertretungskörperschaft aufzustellende Vorschlagsliste sich nicht von der mehrheitlichen Zustimmung zu einer Person ableitete, sondern nur durch die Zustimmung zu einer Liste mit bereits vorausgewählten Personen abesegnet wäre.⁵

„Dem Antragsgegner [Anmerkung: ein hessischer Kreistag] wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, über die Aufstellung der Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main für die Wahlperiode 01.04.2019 bis 31.03.2024 erneut zu beschließen und dabei über die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste individuell abzustimmen und nur solche Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen, deren Aufnahme der Antragsgegner individuell zugestimmt hat.“

Der Sinn dieser einstweiligen Anordnung kann nicht nachvollzogen werden und es bleibt zu hoffen, dass dies im Hauptsacheverfahren wieder korrigiert wird, denn sonst wären bei einer 62 Personalvorschläge umfassenden Vorschlagsliste insgesamt 62 Einzelabstimmungen unter jeweiliger Berechnung des geforderten Quorums erforderlich. Das ist keinesfalls sitzungsoökonomisch und kann vor dem Hintergrund, dass die eigent-

³ VG Frankfurt am Main, Urt. v. 25.05.2018 – K 3651/16.F.

⁴ Schnellenbach, NVwZ 1988, 703, 704.

⁵ VG Frankfurt am Main, Beschl. v. 05.03.2019 – 7 L 541/19.F und unter Hinweis im Ergebnis auf *Sodan/Ziekow*, VwGO 2018, § 28 Rn. 7.

liche Wahl erst später bei den Richterwahlausschüssen erfolgen wird, keinesfalls Sinn der Vorschrift sein.

Selbst in einer zusammengefassten Abstimmung über die Aufnahme von Personen in eine Vorschlagsliste, die zuvor in einer Liste zusammengefasst wurden, handelt es sich um eine Bündelung von Einzelabstimmungen in einer Abstimmungshandlung. Dies ist allemal verfahrensökonomisch und dieses Verfahren kann man akzeptieren. Es besteht aber auch die Möglichkeit für Einwände, denn sollte einer oder sollten mehrere der Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder gar eine Fraktion Bedenken äußern und Einzelabstimmung beantragen, dann wäre dem stattzugeben. Sollten weitere Personalvorschläge eingereicht werden, wäre auch über diese abzustimmen.

Das Argument, eine Liste mit vorausgewählten Personen würde lediglich „abgesegnet“, greift deshalb nicht, weil auch die Fraktionen bei ihren Vorschlägen stets „vorauswählen“ und nur die ihnen genehmen Kandidaten benennen.

Keine Einigung auf einheitliche Liste

Üblicherweise schreiben die Gerichte die Vertretungskörperschaften im fünfjährigen Abstand an und bitten um die Erstellung einer Vorschlagsliste mit einer zuvor festgelegten Anzahl von Personen mit den geforderten Angaben und der Bestätigung, dass jeweils das erforderliche Quorum erfüllt ist.

In der Regel wird auf der Basis der Sitzverteilung in der Vertretungskörperschaft nach Hare-Niemeyer die Anzahl der den Fraktionen jeweils zustehenden Vorschlagsplätze errechnet. Die Fraktionen werden um Besetzungsvorschläge gebeten. Danach wird von der Verwaltung nach Eingang der Vorschläge eine entsprechende Gesamtliste zusammengestellt und der Vertretungskörperschaft zur Abstimmung vorgelegt. Wenn niemand widerspricht, werden keine Einzelabstimmungen, sondern wird eine Gesamtabstimmung über die Vorschlagsliste vorgenommen und dabei geprüft, ob das vorgeschriebene Quorum zustande gekommen ist. Die Liste wird anschließend der jeweils anfordernden Stelle übermittelt.

Das vorgeschriebene hohe Quorum ist deshalb vorgesehen, weil den vorgeschlagenen Personen gegenüber ein hohes Vertrauen ausgesprochen werden soll.

Nun kann es durchaus vorkommen, dass bei Personen, die von radikalen oder extremen Parteien vorgeschlagen werden, dieser hohe Grad an Vertrauen durch die Vertretungskörperschaft nicht entgegengebracht wird.

Für den Fall müssten Einzelabstimmungen oder Abstimmung in Blöcken beantragt und durchgeführt werden.

Anstelle von denjenigen Personalvorschlägen, die das geforderte Quorum dann nicht erreicht haben, können Nachbenennungen vorgenommen werden, über die dann auch abzustimmen wäre.

Dabei kann es vorkommen, dass die Vorschlagsliste zu viele oder zu wenige Kandidaten enthält. Das ist aber deshalb nicht tragisch, da die Gerichte ohnehin ein Vielfaches an Kandidaten auf den Vorschlagslisten fordern, damit die Richterwahlausschüsse die Möglichkeit der (Aus-)Wahl haben.

Wie gestaltet sich der Rechtsschutz?

Bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit kann nach § 37 GVV gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVV nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVV nicht aufgenommen werden sollten.

Diese Möglichkeit gibt es bei der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit nicht. Daher gelten hier nur die Rechtsschutzmöglichkeiten der HGO:

Wenn der Beschluss der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung das Recht verletzt, muss der Bürgermeister nach § 63 Abs. 1 Satz 1 HGO dem Beschluss widersprechen. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung/dem Stadtverordnetenvorsteher ausgesprochen werden und hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung, die drei Tage nach der ersten liegen muss, nochmals zu beschließen. Verletzt auch der neue Beschluss das Recht, muss der Bürgermeister innerhalb einer Woche nach der Beschlussfassung gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung/dem Stadtverordnetenvorsteher beanstanden. Die Beanstandung ist schriftlich zu begründen und hat ebenfalls aufschiebende Wirkung. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe, dass kein Vorverfahren stattfindet. Dasselbe gilt gemäß § 34 HKO auch auf Kreisebene, wobei der Landrat einem rechtswidrigen Beschluss des Kreistages widersprechen beziehungsweise im weiteren Verfahren beanstanden müsste.

Wenn der Bürgermeister es unterlässt, einem rechtswidrigen Beschluss zu widersprechen, geht diese Pflicht nach § 63 Abs. 4 HGO auf den Gemeindevorstand/Magistrat (bei Landkreisen nach § 34 Abs. 4 HKO: den Kreisausschuss) über. Die Frist beginnt mit dem Ablauf der Bürgermeister-Frist. Hier könnten die Beigeordneten, die der beschwerten Fraktion nahestehen, initiativ werden.

Auch die Aufsichtsbehörde kann nach § 138 HGO Beschlüsse der Vertretungskörperschaft, die das Recht verletzen, innerhalb von 6 Monaten nach der Beschlussfassung aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse gefasst worden sind, rückgängig gemacht werden.

Eine Rechtsverletzung ist jedoch nur gegeben, wenn das Beschluss- oder Abstimmungsverfahren nicht gesetzeskonform zustande gekommen ist oder wenn Personen, die nicht hätten aufgestellt werden dürfen, sich auf der Vorschlagsliste befinden.

Die Möglichkeit eines Widerspruchs des Bürgermeisters, weil der Beschluss der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung nach § 63 Abs. 1 Satz 2 HGO „das Wohl der Gemeinde/Stadt gefährdet“, kann hier nicht greifen, weil selbst durch Verfahrensfehler niemals das Wohl des Gemeinwesens gefährdet sein kann.

Darüber hinaus kann beim Verwaltungsgericht von den Betroffenen Feststellungsklage erhoben werden.

Da es sich bei der Aufstellung der Vorschlagsliste um keine Wahl handelt, finden die Regelungen zum Wahlprüfverfahren keine Anwendung. — (te)

Fundstelle He 2019/182

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-843
Sachbearbeiter: Thomas Euler
Telefonnummer: 0641/9390-1530

Vorlage Nr.: 1721/2021
Gießen, den 4. März 2021

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Wahl eines Vertreters/einer Vertreterin und dessen Stellvertreter/in des Landkreises Gießen für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen in der Wahlperiode 2021 - 2026

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

als Vertreter/in des Landkreises Gießen für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen in der Wahlperiode 2021/2026

.....

sowie

.....

als dessen/deren Stellvertreter/in.

Begründung:

Nach § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung wählen die Vertretungskörperschaften der Mitglieder (gemeint sind bei den Landkreisen die Kreistage) für die Dauer ihrer Wahlzeit Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für die Verbandsversammlung.

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat dabei 1 Vertreter/in und 1 Stellvertreter/in zu wählen. Wählbar sind nach § 2 DV-VerbundG i.V.m. §§ 15 Abs. 2, 17 Abs. 1 und 7 Abs. 2 KGG sowie § 21 Abs. 1 HGO i.V.m. § 18 Abs. 1 HKO die Mitglieder des Kreistages, des Kreisausschusses sowie Verwaltungsbedienstete, die ihren Wohnsitz im Landkreis Gießen haben.

In der Sitzung des Kreistages am 2. Mai 2016 wurden Herr Oliver Meermann (FW) zum Vertreter und Herr Christopher Lipp (CDU) zu dessen Stellvertreter in die Verbandsversammlung KGRZ/KIV (ekom21) gewählt.

Mit Ablauf der Legislaturperiode 2016/2021 sind Neuwahlen für die Legislaturperiode 2021/2026 erforderlich. Die jetzige Amtszeit der Verbandsversammlung endet am 31. März 2021.

Damit die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen sich in der bereits terminierten Sitzung am 23. Juni 2021 konstituieren kann, ist es notwendig, dass die entsprechenden Vertreter und Stellvertreter der beteiligten Gebietskörperschaften frühzeitig gewählt werden. Benennungen haben gemäß des Schreibens der ekom 21 - KGRZ Hessen vom 26. Februar 2021 zeitnah zu erfolgen. Eine Verschiebung der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung nach hinten ist nach Auskunft der ekom21 - KGRZ Hessen deshalb nicht möglich, da die Jahresabschlüsse im ersten Halbjahr beschlossen werden müssen.

Sollte eine Wahl in der konstituierenden Kreistagsitzung am 17. Mai 2021 oder in der folgenden Sitzung am 21. Juni 2021 nicht möglich sein, wird der bisherige Vertreter des Landkreises Gießen an der Sitzung der Verbandsversammlung am 23. Juni 2021 teilnehmen.

Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts gem. § 55 HGO i.V.m. § 32 HKO. Demnach ist eine Nachwahl möglich. Gem. § 55 Abs. 3 HGO i.V.m. § 32 HKO kann - wenn niemand widerspricht - durch Zuruf oder per Handaufheben und en bloc abgestimmt werden.

Um Vorschläge wird bis 30. Juni 2021 gebeten.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

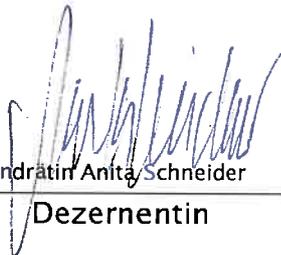
Organisationseinheit



Thomas Euler
Sachbearbeiter



Thomas Euler
Leiter der
Organisationseinheit



Landrätin Anita Schneider
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses im Umlaufverfahren
vom: 16. bis 20. April 2021

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Beschluss des _____ vom:

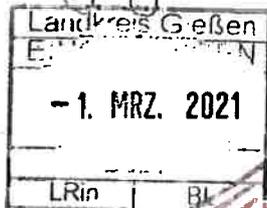
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Zur Beglaubigung

Eingang: 03.03.2021 Tr.



ekom21
KGRZ HESSEN

ekom21 – KGRZ Hessen · Postfach 11 06 80 · 35351 Gießen
5A 2FC3 3551 36 C000 4B2E
DV 02.21 0,95 Deutsche Post



H 46 91

Kreisausschuss des
Landkreises Gießen
Frau Landrätin Anita Schneider
Riversplatz 1 – 9
35394 Gießen

Ulrike Umland
 ulrike.umland@ekom21.de
 0641 9830 1174
 0641 9830 2020
 26.02.2021

Wahl von Vertreter*innen und Stellvertreter*innen der Mitglieder für die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen in der Wahlperiode 2021 - 2026

Sehr geehrte Frau Schneider,

nach § 6 Abs. 2 der Satzung wählen die Vertretungskörperschaften (Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen, Kreistage) der Mitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit Vertreter*innen und Stellvertreter*innen für die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen. Die jetzige Wahlzeit endet am 31.03.2021. Mit Ablauf dieser Wahlperiode sind deshalb Neuwahlen notwendig.

Damit sich unsere Verbandsversammlung in der terminierten Sitzung am 23. Juni 2021 konstituieren kann, bitten wir Sie, die Wahl Ihrer/Ihres Vertreter*in sowie deren/dessen Stellvertreter*in auf die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung Ihrer Vertretungskörperschaft zu setzen.

Im Hinblick auf die Ladefrist der Versammlung benötigen wir Ihre Angaben mittels der ausgefüllten Datenerhebungsbögen bis zum **31.05.2021**. Sollten uns die gewählten Vertreter*innen nicht bis zu diesem Zeitpunkt gemeldet worden sein, werden wir die für die vorherige Wahlperiode benannten Personen einladen. Dies liegt darin begründet, dass die Wahl des/der Vertreter*in ein persönliches Mandat darstellt und nicht an eine Funktion gebunden ist.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns sehr herzlich und verbleiben
mit freundlichen Grüßen

Bertram Huke
Direktor

Ulrich Künkel
Direktor

Anlage
Datenerhebungsbögen
Gremieninformationen

ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle Darmstadt Robert-Bosch-Straße 13, 64293 Darmstadt Telefon 06151 704 0 Fax 06151 704 2030

Geschäftsstelle Gießen Carlo-Mierendorff-Straße 11, 35398 Gießen Telefon 0641 9830 0 Fax 0641 9830 2020

Geschäftsstelle Kassel Knorrstraße 30, 34134 Kassel Telefon 0561 204 0 Fax 0561 204 2010

Direktoren Bertram Huke, Ulrich Künkel Sitz der Körperschaft Gießen E-Mail ekom21@ekom21.de Web www.ekom21.de

**Datenerhebung für die gewählten Vertreter*innen der Mitglieder in der
Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen**

Bitte umgehend ausfüllen und im Original zurücksenden

Kommune (= Mitglied)*	
Name, Vorname* (Vertreter*in des Mitglieds)	
Funktion	
Straße*	
PLZ, Wohnort*	
Geburtsdatum*	
Kontoinhaber*	
IBAN*	
BIC*	
Bankbezeichnung*	
Telefon*	
Mobil	
E-Mail*	
Fax	
Datum, Unterschrift	

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.
Die Bankdaten werden zur Überweisung der Sitzungsgelder benötigt.



**Datenerhebung für die gewählten Stellvertreter*innen in der
Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen**

Bitte umgehend ausfüllen und im Original zurücksenden

Kommune (= Mitglied)*	
Name, Vorname* (Stellvertreter*in)	
Funktion	
Straße*	
PLZ, Wohnort*	
Geburtsdatum*	
Kontoinhaber*	
IBAN*	
BIC*	
Bankbezeichnung*	
Telefon*	
Mobil	
E-Mail*	
Fax	
Datum, Unterschrift	
<hr/>	

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.
Die Bankdaten werden zur Überweisung der Sitzungsgelder benötigt.



Gremieninformationen

Die Verbandsorgane der **ekom21 – KGRZ Hessen** sind gemäß § 5 der Satzung:

- Verbandsversammlung
- Vorstand
- Geschäftsführung

Verbandsversammlung:

Sie ist das oberste Organ der Körperschaft und besteht aus den Vertreter*innen der Mitglieder (Kommunen sowie kommunale Zweckverbände und Institutionen). Jede Mitgliedskommune wählt für die Dauer der Legislaturperiode eine/einen Vertreter*in sowie eine/einen Stellvertreter*in. Zweckverbände und andere Mitglieder benennen ihre Vertreter*innen und Stellvertreter*innen. Das Mandat der Vertreter*innen und ihrer Stellvertreter*innen gilt personenbezogen, solange, bis das entsprechende Mitglied eine neue/einen neuen Vertreter*in bzw. Stellvertreter*in wählt/benennt. Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal im Jahr tagen.

Stimmenanteile:

Jedes Mitglied hat je angefangene EUR 30.000,00 Entgelte im Jahr des letzten geprüften Jahresabschlusses eine Stimme. Umsätze der Mitglieder bei der ekom21 GmbH werden bei der Ermittlung der Stimmenzahl mit berücksichtigt. Mitglieder, die keine Entgelte entrichten und/oder keine Umsätze im Sinne des Satzes 2 nachweisen können, haben eine Stimme.

Verbandsvorstand:

Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung gewählt und besteht aus fünfzehn ehrenamtlichen Mitgliedern. Davon werden fünf auf Vorschlag des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, je drei auf Vorschlag des Hessischen Städte- und des Hessischen Landkreistages, eine/einer auf Vorschlag des Landes Hessen sowie drei auf Vorschlag des Gesamtpersonalrates der ekom21 gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende*n und deren/dessen Stellvertreter*in. Die/Der Vorsitzende vertritt die Körperschaft in Kontrollorganen von beteiligten Unternehmen oder Einrichtungen. Die/Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzte*r der Mitglieder der Geschäftsführung.

Geschäftsführung:

Die Körperschaft hat eine/einen oder mehrere gleichberechtigte Geschäftsführer*innen. Sie führen die Bezeichnung „Direktor“/„Direktorin“. Jede/Jeder Geschäftsführer*in vertritt die Körperschaft einzeln.



LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-814
Sachbearbeiter: Thomas Euler
Telefonnummer: 0641/9390-1530

Vorlage Nr.: 1737/2021
Gießen, den 19. März 2021

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

**Wahl der Vertreterin/des Vertreters und der Stellvertreterin/des Stellvertreters
des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Mittelhessische Wasserwerke;
hier: Vorlage an den Kreistag**

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

**als Vertreter/in des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke**

.....

und deren/dessen Stellvertreter/in

.....

Begründung:

Die Satzung des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke bestimmt, dass jedes
Verbandsmitglied mit einem Sitz in der Verbandsversammlung vertreten ist. Diese/r
Vertreter/in der jeweiligen Gebietskörperschaft übt das gesamte auf seine Kommune
entfallende Stimmrecht aus.

Eine Stellvertretung ist ebenfalls vorgesehen.

Nach dem Schreiben des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke vom 15.
März 2021 sollen die Mitglieder der Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3
der Verbandssatzung kommunalen Gremien angehören.

In der vergangenen Wahlperiode gehörten dem genannten Gremium für den
Landkreis Gießen zuletzt folgende Personen an:

Kreisbeigeordneter Norman Speier als Vertreter und
Kreistagsabgeordneter Manfred Paul als Stellvertreter.

Weil es sich jeweils nur um eine zu besetzende Position im Sinne des § 55 HGO
handelt, sind diese Wahlen nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechtes
durchzuführen. Besetzungsvorschläge sollten spätestens bis zum ~~25. April 2021~~ 30. Juni 2021
gegenüber der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit mitgeteilt werden.

Wenn niemand widerspricht, kann gemäß § 55 Abs. 3 Satz 2 HGO offen per Handaufheben und en bloc abgestimmt werden.

Gemäß des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes sollen alle Dienststellen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit



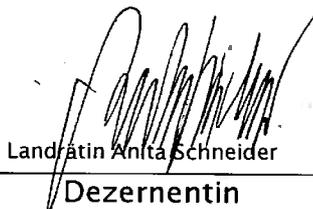
Thomas Euler

Sachbearbeiter



Thomas Euler

Leiter der
Organisationseinheit



Landrätin Anita Schneider

Dezernentin

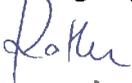
Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses *im Umlaufverfahren*

vom: *16. bis 20. April 2021*

Die Vorlage wird – ~~mit Zusatzbeschluss~~ -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistages

vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke, Postfach 11 14 20, 35359 Gießen

An die Landkreise

- Marburg-Biedenkopf
- Gießen
- Lahn-Dill



Ihr Zeichen:

Ihre E-Mail vom:

Unser Zeichen: di

Auskunft erteilt: Frau Dietrich

Telefon: 0641 9506-101

Telefax: 0641 9506-230

E-Mail: christine.dietrich@zmw.de

Datum: 15.03.2021

**Bildung der Verbandsgremien des ZMW nach der Kommunalwahl 2021
hier: Wahl Ihres Vertreters* sowie Stellvertreters für unseren Vorstand
sowie unsere Verbandsversammlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitglieder unseres Vorstandes und unserer Verbandsversammlung sind grundsätzlich nur für eine Legislaturperiode gewählt, bleiben aber solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

Durch Ihren Kreisausschuss sind daher ein Vorstandsmitglied und ein Stellvertreter sowie durch Ihren Kreistag ein Vertreter und ein Stellvertreter für unsere Verbandsversammlung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder müssen nach unserer Verbandssatzung dem Kreisausschuss und die Vorstandsmitglieder dem Kreistag angehören.

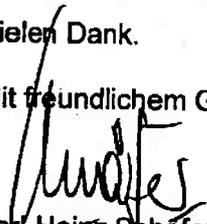
Bitte teilen Sie uns möglichst bald mit, wer Sie künftig in unserem Vorstand und unserer Verbandsversammlung vertreten soll (einschließlich des jeweiligen Stellvertreters).

Wir benötigen folgende Angaben, die Sie uns bitte auf einem förmlichen Anschreiben mitteilen:

- ⇒ Vor- und Nachname sowie private Anschrift des Vertreters und Stellvertreters (Vorstand und Verbandsversammlung)
- ⇒ Funktion in Ihrem Landkreis (z. B. Kreisbeigeordneter, Kreistagsabgeordneter)
- ⇒ Telefonnummern (Festnetz sowie mobil)
- ⇒ E-Mail-Adresse.

Vielen Dank.

Mit freundlichem Gruß


Karl-Heinz Schäfer
Geschäftsführer

* Die in diesem Schreiben aus Gründen der Lesbarkeit verwendete männliche Bezeichnung umfasst alle Geschlechtsformen.

Hausanschrift:
Teichweg 24
35396 Gießen
Telefon: 0641 9506-0
Telefax: 0641 9506-197

Postanschrift:
Postfach 11 14 20
35359 Gießen
E-Mail: info@zmw.de
Internet: www.zmw.de

Verbandsvorsitzender:
Bürgermeister Christian Somogyi

Stellv. Verbandsvorsitzender:
Bürgermeister Wieland Stötzel

Handelsregister:
Amtsgericht Gießen
HRA 2484
Steuer-Nr.:
020 226 80117

Bankverbindung:
Sparkasse Gießen
IBAN: DE91 5135 0025 0200 5069 00
Sparkasse Marburg-Biedenkopf
IBAN: DE75 6335 0000 0000 0250 03

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 01 000-820
Sachbearbeiter: Thomas Euler
Telefonnummer: 0641/9390-1530

Vorlage Nr.: 1739/2021
Gießen, den 25. März 2021

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters sowie der Stellvertreterin/des Stellvertreters des Landkreises Gießen in der Versammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

Frau/Herrn _____

**als Vertreterin/als Vertreter des Landkreises Gießen in der
Versammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen**

und

Frau/Herrn _____

als deren/dessen Stellvertreter/in.

Begründung:

In der Versammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen sind die
Verbandsmitglieder mit je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter repräsentiert. Eine
Stellvertretung ist gemäß § 6 der Zweckverbandssatzung vorgesehen. Diese sind
durch die Vertretungskörperschaft, d.h. dem Kreistag, zu wählen.

Wählbar sind Personen, die das passive Wahlrecht auf Kreisebene besitzen (§ 23
HKO). Sie sollen im Geschäftsbereich der Sparkasse Gießen wohnen. Eine
Mitgliedschaft im Kreistag oder im Kreisausschuss ist nicht zwingend
vorgeschrieben.

Ergänzende Wählbarkeitsvoraussetzungen - die übliche Konkurrenz- und
Wettbewerbsklausel - enthält § 6 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung:
Danach dürfen persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats-,
Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder oder Bedienstete von Kreditinstituten
oder anderen Unternehmungen, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen

annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln, nicht gewählt werden. Entsprechendes gilt für den/die Stellvertreter/in.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Mitglieder des Vorstandes nicht gleichzeitig der Versammlung angehören können (§ 9 Abs. 3 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes, i.V. mit § 16 Absatz 1, Satz 3 (KGG)).

In der vergangenen Wahlperiode des Kreistages war der Landkreis Gießen in diesem Gremium zuerst durch Frau Anette Henkel (SPD) und deren Stellvertreter Herr Norbert Weigelt (SPD) vertreten. Es wurden im Herbst 2016 Nachwahlen erforderlich. Der Kreistag wählte in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 daher Norbert Weigelt (SPD) zum Vertreter des Landkreises Gießen in der Versammlung und Herrn Umut Sönmez (SPD) zu dessen Stellvertreter.

Die Wahlen (Vertreter- und Stellvertreter-Position) sind nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu vollziehen. Es würde deshalb genügen, mündliche Besetzungsvorschläge in der Kreistagssitzung zu unterbreiten.

Gemäß des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes sollen alle Dienststellen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen.

Gemäß § 55 Abs. 3 HGO i. V. m. § 32 HKO können die beiden Wahlen in offener Abstimmung durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit



Thomas Euler

Sachbearbeiter/



Thomas Euler

Leiter der
Organisationseinheit



Landrätin Anjta Schneider

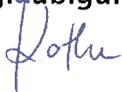
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreis Ausschusses im Umlaufverfahren
vom: 16. bis 20. April 2021

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

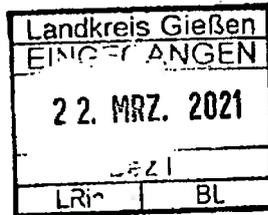
Zur Beglaubigung



Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Sparkasse Gießen • Postfach 11 02 49 • 35347 Gießen

Landkreis Gießen
Kreisausschuss
Riversplatz 1-9
35394 Gießen



Sparkassenzweckverband Gießen
Der Vorstand
c/o Johannesstraße 3
35390 Gießen

Telefon: 0641/704-70212
Telefax: 0641/704-70218
info@sparkasse-giessen.de

Gießen, 17.03.2021

Sparkassenzweckverband Gießen

hier: Wahl der Vertreter der Verbandsmitglieder für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen

Sehr geehrte Frau Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Gießen besteht die Verbandsversammlung aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.

Nach Absatz 2 werden die Vertreter der Verbandsmitglieder von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus dem Kreis der zu der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes wählbaren Personen gewählt. Für den Vertreter wählt die Vertretungskörperschaft einen Stellvertreter.

Es ist nicht geregelt, aus welchem Bereich die Vertreter zu wählen sind. Sie können Mitglieder des Verwaltungsorgans (Kreisausschuss, Magistrat, Gemeindevorstand) oder Bedienstete des Verbandsmitgliedes, aber auch fachkundige Außenstehende sein, die das Vertrauen des Verbandsmitgliedes genießen. Auf die §§ 30 bis 32 HGO wird verwiesen.

Ergänzende Wählbarkeitsvoraussetzungen - die übliche Konkurrenz- und Wettbewerbsklausel - enthält § 6 Absatz 3 der Zweckverbandssatzung.

Danach dürfen persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder oder Bedienstete von Kreditinstituten oder anderen Unternehmungen, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln, *nicht* gewählt werden. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter.

Sparkassenzweckverband
Gießen
c/ o Johannesstr. 3
35390 Gießen
Postanschrift
Postfach 11 02 49
35347 Gießen

Telefon 0641 704-70422
Telefax 0641 704-70400
Internet: www.sparkasse-
giessen.de
E-Mail: info@sparkasse-giessen.de
Bankleitzahl 513 500 25
BIC: HELADEF1GIE

Körperschaft des öffentlichen
Rechts

Mitglied des Sparkassen- und
Giroverbandes Hessen
Thüringen

Im Übrigen soll noch darauf hingewiesen werden, dass **Mitglieder des Vorstandes des Sparkassenzweckverbandes Gießen nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen angehören dürfen (§ 9 Absatz 3 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes, i. V. mit § 16 Absatz 1, Satz 3 KGG).**

Wir dürfen Sie bitten, in der konstituierenden Sitzung respektive in der folgenden Sitzung Ihrer Vertretungskörperschaft, die Wahl der Vertreter für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen auf die Tagesordnung zu setzen.

Bitte wählen Sie dann

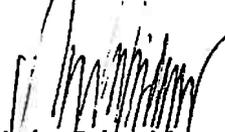
1. Ihren Vertreter

sowie

2. einen Stellvertreter

und teilen Sie uns möglichst umgehend deren Namen auf dem beigefügten Formular mit.

Mit freundlichen Grüßen
Sparkassenzweckverband Gießen
Der Vorstand


Anita Schneider
(Landrätin)


Dietlind Grabe-Bolz
(Oberbürgermeisterin)

Anlage

Anlage

Bitte ausgefüllt zurücksenden an:

Sparkasse Gießen
Frau Elke Peltzer
Vorstandsstab
Johannesstraße 3
35390 Gießen

Exemplar für die Gemeinde- / Stadtverwaltung

Gemäß § 6 Absatz 2 der Zweckverbandssatzung wurde als Vertreter

der Stadt

der Gemeinde

in der Sitzung unserer
Vertretungskörperschaft am

Herr / Frau gewählt.

Als Stellvertreter / -in wurde
Herr / Frau gewählt.

Ort, Datum

.....
Dienstsiegel und Unterschrift

Bitte ausgefüllt zurücksenden an:

Sparkasse Gießen
Frau **Elke Peltzer**
Vorstandsstab
Johannesstraße 3
35390 Gießen

Exemplar für Sparkasse

Gemäß § 6 Absatz 2 der Zweckverbandssatzung wurde als Vertreter

der Stadt

der Gemeinde

in der Sitzung unserer
Vertretungskörperschaft am

Herr / Frau gewählt.

Als Stellvertreter / -in wurde
Herr / Frau gewählt.

Ort, Datum

.....
Dienstsiegel und Unterschrift

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-817
Sachbearbeiter: Julia Cieslik
Telefonnummer: 0641/9390-1495

Vorlage Nr.: 0058/2021
Gießen, den 11. Mai 2021

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

**Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters des Landkreises Gießen in die
Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naturpark Taunus" sowie
deren/dessen Stellvertreter/in**

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

.....
als Vertreter/in des Landkreises Gießen in der **Verbandsversammlung des
Zweckverbandes „Naturpark Taunus“**

sowie

.....
als deren/dessen **persönliche Stellvertreterin/persönlichen Stellvertreter.**

Begründung:

Nach § 6 der Verbandssatzung und § 15 Abs. 2 KGG entsendet der Kreistag des Landkreises Gießen eine/n Vertreter/in in die **Verbandsversammlung des "Naturparks Taunus"**. Die Satzung des Zweckverbandes sieht in § 6 Abs. 3 eine **persönliche Stellvertretung der Mitglieder** vor.

Eine Mitgliedschaft in den Gremien des Landkreises (Kreistag oder Kreisausschuss) ist für eine Wahl in die **Verbandsversammlung** keine Voraussetzung.

Gehört ein Mitglied der **Verbandsversammlung** oder ein/e **Stellvertreter/in** dem Vertretungs- oder Verwaltungsorgan des **Verbandsmitgliedes** oder dem **Verbandsmitglied** als **Bedienstete/r** an, endet seine/ihre **Mitgliedschaft** in der **Verbandsversammlung**, wenn er seine/sie ihre **Tätigkeit** in dem Organ des **Verbandsmitgliedes** oder als **Bedienstete/r** verliert. Für **ausscheidende Mitglieder** der **Verbandsversammlung** oder **Stellvertreter/innen** findet innerhalb von **drei Monaten** eine **Neuwahl** statt.

Gemäß § 13 HGIG sollen bei Besetzungen von **Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten** sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein **Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht** haben, **mindestens zur Hälfte Frauen**

berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Die Wahl kann gem. § 55 Abs. 3 HGO i. V. m. § 32 HKO offen durch Handaufheben durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Die Besetzungsvorschläge bzw. Wahlvorschläge werden rechtzeitig, spätestens zur Kreistagssitzung, vorgelegt.

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit


Julia Cieslik
Sachbearbeiter/in


Thomas Euler

Leiter/in der
Organisationseinheit


Anita Schneider, Landrätin

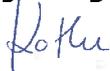
Dezernent/in

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 31. Mai 2021

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-881
Sachbearbeiter: Julia Cieslik
Telefonnummer: 0641/9390-1495

Vorlage Nr.: 0073/2021
Gießen, den 20. Mai 2021

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Vorlage
an den Kreistag

Wahl eines Vertreters/einer Vertreterin und Stellvertreters/in des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

Herrn hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Hans-Peter Stock

zum Vertreter des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen Süd in Lampertheim-Hüttenfeld sowie

Frau Hiltrud Hofmann

zu dessen Stellvertreter/in.

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 auf der Basis der Vorlage 0202/2016 beschlossen, den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen Süd in Lampertheim beizutreten. Das Beitrittsgesuch wurde am 4. April 2017 an den Zweckverband gesandt. Dieser bestätigte nach entsprechender Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung den Beitritt des Landkreises Gießen zum 1. Januar 2019.

Nach § 15 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) werden die Vertreter der Landkreise von ihrer Vertretungskörperschaft, dem Kreistag, für deren Wahlzeit gewählt.

Nach § 55 Absatz 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 32 Hessische Landkreisordnung (HKO) ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen. Hier kann nach Absatz 3 Satz 2, wenn niemand widerspricht, in offener Abstimmung durch Handaufheben gewählt werden.

Mit Schreiben vom 6. Mai 2021 bittet der Zweckverband um die Wahl eines/einer Vertreters/Vertreterin des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes und eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin.

Die Neukonstituierung der Verbandsgremien richtet sich nach der Hessischen Wahlperiode und soll voraussichtlich in einer Sitzung im Oktober erfolgen. Die bisherigen Mandatsträger/innen üben gem. § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung ihr Amt bis zum Amtsantritt der neu gewählten weiter aus.

In der letzten Wahlperiode wurde als Vertreter der für das Veterinärwesen zuständige Dezernent, der hauptamtliche Kreisbeigeordnete Hans-Pefer Stock, und als dessen Stellvertreterin Frau hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl gewählt.

Im Hinblick auf den voraussichtlichen Sitzungstermin im Oktober und die Ladungsfrist für die Sitzungsunterlagen soll die Mitteilung über die Wahl des/der Vertreters/Vertreterin sowie Stellvertreter/in des Landkreises Gießen bis spätestens 10. September 2021 dem Zweckverband mitgeteilt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

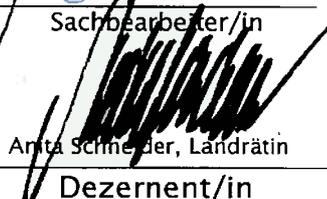
Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit


Julia Cieslik
Sachbearbeiter/in


Thomas Euler
Leiter/in der
Organisationseinheit


Anja Schneider, Landrätin
Dezernent/in

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 14. Juni 2021

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



*Frau Hiltrud Hofmann
wird als stellvertreterin
benannt.*

Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

→ Dez III

Kopie F 262 → 19d 16107

Der Landrat des Landkreises Gießen
Amt f. Veterinärwesen u. Verbraucherschutz

EING.: 12. Mai 2021

Habtl.	1	2	3	4	5

ZV f. Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd, Am Brunnengewännchen 5, 68623 Lampertheim
Abtl.: Sachbe:

**Zweckverband für
Tierkörperbeseitigung
Hessen-Süd**

**Am Brunnengewännchen 5
68623 Lampertheim-Hüttenfeld**
Telefonzentrale: 06256 851-0
Telefax: 06256 851-9764
Verbandsvorsitzende:
Erste Kreisbeigeordnete Diana Stolz
Verbandsgeschäftsführer:
Hilbert Bocksnick
Durchwahl: 06256 851-164
Mail: gf@zv-tkb-hs.de
Datum: 6. Mai 2021

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

LÄNDKREIS GIESSEN

Eing 11. Mai 2021 4

Abtl.: Az.:

Neukonstituierung

EINGEGANGEN

19. Mai 2021

Dezernat III

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Neukonstituierung der Verbandsgremien des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd richtet sich nach der Hessischen Wahlperiode und ist in der diesjährigen Sitzung, die voraussichtlich im Oktober stattfindet, fällig.

Soweit Sie dies noch nicht in die Wege geleitet haben, bitten wir Sie um folgendes:

Verbandsversammlung

Bitte wählen Sie eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für Ihren Kreis/Stadt gemäß § 5 der Verbandssatzung und teilen Sie uns diese/n mit. Die bisherigen Mandatsträger/innen üben gem. § 5 Abs. 2 ihr Amt bis zum Amtsantritt der neu gewählten weiter aus.

Verbandsvorstand

Der Vorstand besteht nach § 13 der Verbandssatzung aus der/dem Verbandsvorsitzende/n (das ist gem. § 13 Abs. 2 der Landrat des Kreises Bergstraße oder ein/eine von ihm oder ihr bestimmte/r Hauptamtliche/r Kreisbeigeordnete/r), deren/dessen Stellvertreter/in und einem weiteren Mitglied. Der/die Stellvertreter/in und das weitere Vorstandsmitglied werden aufgrund von Wahlvorschlägen der Verbandsmitglieder aus der Reihe ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Bediensteten gewählt. Wir bitten Sie daher um entsprechende Wahlvorschläge.

Im Hinblick auf den Sitzungstermin bitten wir Sie um Ihre Mitteilungen bis zum

10. September 2021,

da wir unter Einhaltung der Ladungsfrist die Sitzungsunterlagen bereits an die neuen Amtsträger versenden müssen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

H. Bocksnick

Hilbert Bocksnick
Geschäftsführer

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-873
Sachbearbeiter: Julia Cieslik
Telefonnummer: 0641/9390-1495

Vorlage Nr.: 0064/2021
Gießen, den 12. Mai 2021

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Wahl von Mitgliedern des Kreistages und sachkundigen Einwohner/innen sowie deren Stellvertreter/innen in die Betriebskommission des Eigenbetriebs "Servicebetrieb Landkreis Gießen"

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt für die Dauer seiner Wahlzeit in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Landkreis Gießen“

zu Mitgliedern: _____ **zu stellvertretenden Mitgliedern:**

1. folgende 10 Mitglieder des Kreistages:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Das Nachrückverfahren ergibt sich aus den anliegenden Wahlvorschlägen.

2. folgende Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebs:

Klaus Schäfer	Michael Simon
Karina Kissmann-Graf	Rita Scholz

3. als Gleichstellungsbeauftragte des Eigenbetriebs:

Elisabeth Jochim	Heike Bader
------------------	-------------

4. als wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen:

Dr. Michael Buss	Matthias Knoche
Udo Schöffmann	Jürgen Knorz
Gottfried Schneider	Michael Sussmann

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10. September 2012 die Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ beschlossen. Nach § 7 der Eigenbetriebssatzung beruft der Kreisausschuss eine Betriebskommission für diesen Eigenbetrieb.

Nach § 7 Abs. 1 der Eigenbetriebssatzung wählt der Kreistag

- b) ein/e Vertreter/in jeder Fraktion des Kreistags, der/die durch den Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit entsandt werden,
- c) zwei Mitglieder des Personalrates und die Frauenbeauftragte des Eigenbetriebs oder, solange kein Personalrat besteht und keine Frauenbeauftragte beauftragt worden ist, zwei Mitglieder des Personalrates sowie eine Frauenbeauftragte des Landkreises Gießen, die auf den jeweiligen Vorschlag des Personalrats bzw. der Frauenbeauftragten vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates bzw. im Hinblick auf die Frauenbeauftragte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt werden.
- d) Der Kreistag soll weitere wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen für die Dauer seiner Wahlzeit zur Berufung in die Betriebskommission wählen.

Nach § 7 Abs. 2 der Eigenbetriebssatzung ist für jedes gewählte Mitglied ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

Die Mitglieder des Kreisausschusses sowie deren Stellvertreter werden mit einer gesonderten Vorlage durch den Kreisausschuss gewählt. Hierfür ist § 7 Abs. 1 a) der Eigenbetriebssatzung maßgeblich.

Sämtliche Mitglieder der Betriebskommission und deren Stellvertreter/innen werden für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt, bleiben aber nach § 7 Abs. 3 der Eigenbetriebssatzung auch nach Ablauf der Wahlzeit des Kreistages so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen berufen worden sind.

Sämtliche Wahlen waren seinerzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vorzunehmen und wurden in offener Abstimmung per Handaufheben und en bloc durchgeführt.

Mit Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ am 16. November 2015, die zum 1. Juli 2016 in Kraft tritt, sind nach dem neuen § 7 Absatz 1 Buchst. b) der Satzung nicht mehr je ein Vertreter jeder Fraktion“, sondern vielmehr 10 Mitglieder zu wählen.

Somit ist die Wahl der Kreistagsabgeordneten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, alle übrigen Positionen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen.

Für die Verhältniswahl (also die Wahl der Kreistagsabgeordneten) sind Wahlvorschläge bei der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit einzureichen.

Hinsichtlich der „wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen“ muss der Kreisausschuss entscheiden, wen er dem Kreistag vorschlagen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen: *Wahlvorschläge zu 1. werden rechtzeitig zur Kreistagsitzung vorgelegt.*

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit

J. Cieslik
Julia Cieslik
Sachbearbeiter/in

Thomas Euler
Thomas Euler
Leiter/in der
Organisationseinheit

Anita Schneider
Anita Schneider, Landrätin
Dezernent/in

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 14. Juni 2021
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Katze

Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

*Vorlage
an den Kreistag*

Wahl der Beisitzer/innen im Anhörungsausschuss

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

25 Personen als Beisitzer/innen

**des Anhörungsausschusses und eine ausreichende Anzahl von
Nachrücker/innen.**

**Als Wahlvorschlag macht sich der Kreisausschuss die von den
Kreistagsfraktionen erarbeiteten Besetzungsvorschläge zueigen. Sie gelten als
Wahlvorschläge des Kreisausschusses.**

Begründung:

Nach § 7 HessAGVwGO finden für das verwaltungsrechtliche Vorverfahren Anhörungen bei den Landkreisen statt. Dazu wird ein Anhörungsausschuss gebildet, von dem jeweils 2 Beisitzer in die Anhörungstermine berufen werden.

Der Kreistag wählt 25 Beisitzer/innen in den Anhörungsausschuss. Es wird ein einheitlicher gemeinsamer Wahlvorschlag angestrebt, der nach dem Stärkeverhältnis im Kreistag (nach Hare-Niemeyer) besetzt wird. Die Beisitzer/innen des Anhörungsausschusses werden für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft (bis 31. März 2026) auf Vorschlag des Kreisausschusses durch den Kreistag gewählt.

Bis zur Neubesetzung können die in der Legislaturperiode 2016 – 2021 gewählten Personen noch zu Sitzungen des Anhörungsausschusses herangezogen werden.

Bei einer Verteilung des Vorschlagsrechtes auf die Kreistagsfraktionen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer zeigt sich bei dem am 14. März 2021 gewählten Kreistag nun folgendes Bild:

CDU-Fraktion:	7 Beisitzer/innen
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	5 Beisitzer/innen
SPD-Fraktion:	5 Beisitzer/innen
FW-Fraktion:	3 Beisitzer/innen
AfD-Fraktion:	2 Beisitzer/innen
FDP-Fraktion:	1 Beisitzer/in

Fraktion Gießener Linke:
VRAKTION:

1 Beisitzer/in
1 Beisitzer/in

Die Kreistagsfraktionen werden gebeten, bis zum 31. Mai 2021 Besetzungsvorschläge (und Nachrücker/innen) zu unterbreiten, die dann in einen gemeinsamen einheitlichen Wahlvorschlag eingearbeitet werden. Dieser wird anschließend in der Kreistagssitzung bekannt gemacht. Im Falle des Ausscheidens einer Person rückt der/die der gleichen Fraktion angehörende nächste Bewerber/in nach.

Gemäß § 13 des HGIG (in der Änderung vom 20. Dezember 2015) sollen Dienststellen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs-, oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Finanzielle Auswirkungen:
Es entstehen keine Kosten

Folgekosten:

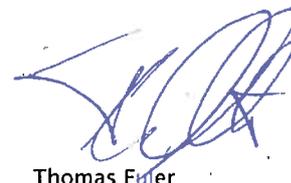
Sonstiges/Bemerkungen: *Wahlvorschläge werden rechtzeitig zur Kreistagssitzung vorgelegt.*

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

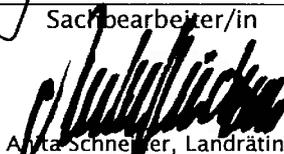
Organisationseinheit


Julia Cieslik
Sachbearbeiter/in



Thomas Euler

Leiter/in der
Organisationseinheit


Anja Schneider, Landrätin

Dezernent/in

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 14. Juni 2021

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-812
Sachbearbeiter: Julia Cieslik
Telefonnummer: 0641/9390-1495

Vorlage Nr.: 0057/2021
Gießen, den 11. Mai 2021

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

*Vorlage
an den Kreistag*

Wahl der Vertreter/innen sowie deren Stellvertreter/innen des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naturpark Vulkanregion Vogelsberg"

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

.....

und

.....

als Vertreter/innen des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naturpark Vulkanregion Vogelsberg"

sowie

.....

und

.....

als deren Stellvertreter/innen.

Begründung:

Der Landkreis Gießen ist laut § 5 der Verbandssatzung in der Verbandsversammlung mit zwei Mitgliedern vertreten. Eine Stellvertretung ist vorgesehen. Besondere Voraussetzungen – außer der Mitgliedschaft im Kreisausschuss oder Kreistag – für die Wählbarkeit in dieses Gremium sieht die Verbandssatzung nicht vor.

Die Vertretung des Landkreises Gießen im Vorstand ist gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung des Naturparks an die Person der Landrätin, oder ein/e von ihr bestimmte/r Vertreter/in geknüpft.

Gemäß § 13 HGIG sollen bei Besetzungen von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen

berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Falls sich die Fraktionen auf einen gemeinsamen einheitlichen Wahlvorschlag (für Vertreter/innen und für Stellvertreter/innen) einigen, kann über diesen gem. § 55 Abs. 2 HGO i. V. m. § 32 HKO offen abgestimmt werden. Sollten sich die Fraktionen auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag einigen, nimmt die Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit die Namen der Vertreter/innen und Stellvertreter/innen und deren jeweiligen Nachrücker/innen entgegen und erarbeitet einen entsprechenden Wahlvorschlag.

Ansonsten wären separate Wahlvorschläge jeder Fraktion zu fertigen und schriftlich und geheim zu wählen.

Eigentlich sollen nach § 5 Abs. 2 der Satzung die Vertreter/innen und Stellvertreter/innen innerhalb von 3 Monaten nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaften erfolgen. Da eine Realisierung aber kaum in diesem engen Zeitrahmen möglich ist und es nicht um eine Muss-Bestimmung handelt, ist eine Wahl im Juni/Juli 2021 akzeptabel.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

Folgekosten:

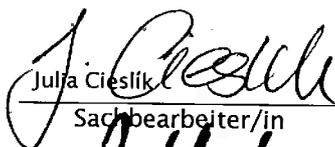
Sonstiges/Bemerkungen:

Die Besetzungsvorschläge bzw. Wahlvorschläge werden rechtzeitig, spätestens zur Kreistagssitzung, vorgelegt.

Mitzeichnung:

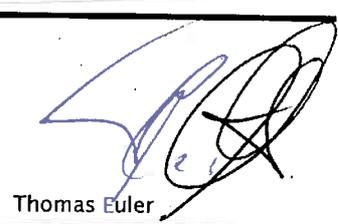
Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit


Julia Cieslik
Sachbearbeiter/in


Anna Schneider, Landrätin

Dezernent/in


Thomas Euler

Leiter/in der
Organisationseinheit

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses

vom: 31. Mai 2021

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 001-101
Sachbearbeiter: Thomas Euler
Telefonnummer: 0641/9390-1530

Vorlage Nr.: 0063/2021
Gießen, den 18. Mai 2021

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Wahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt zu ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Das Nachrückverfahren ergibt sich aus § 55 Absatz 4 HGO in Verbindung mit § 34 KWG.

Begründung:

Gemäß § 37a Abs. 1 HKO werden die Kreisbeigeordneten vom Kreistag gewählt. Für die Wahl gilt § 55 HGO entsprechend. Da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind, wird nach § 55 Abs. 1 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Es sind hierzu Wahlvorschläge (Muster siehe Anlage) erforderlich, die bis spätestens 30. Juni 2021 bei der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit einzureichen sind.

Es gelten dieselben Wählbarkeitsvoraussetzungen wie für den Kreistag (§ 23 HKO). Die Hinderungsgründe sind in § 39 HKO genannt. Hiernach darf nicht Kreisbeigeordneter sein,

1. wer gegen Entgelt im Dienst des Landkreises steht,
2. wer gegen Entgelt im Dienst einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft steht, an der der Landkreis maßgeblich beteiligt ist,

3. wer als hauptamtlicher Beamter oder als haupt- oder nebenberuflicher Angestellter des Landes unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über den Landkreis wahrnimmt,

4. wer Bürgermeister oder Beigeordneter (bzw. Stadtrat) einer Gemeinde (bzw. Stadt) des Landkreises ist.

Außerdem dürfen nach § 39 Abs. 3 HKO i.V.m. § 43 Abs. 2 HGO Landrätin und Kreisbeigeordnete nicht miteinander bis zum zweiten Grad verwandt oder im ersten Grade verschwägert oder durch Ehe oder durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden sein.

Nach § 6 der Hauptsatzung des Landkreises Gießen in der Änderung vom 17. Mai 2021 besteht der Kreisausschuss aus dem Landrat/der Landrätin, dem /der hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten, zwei weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten und zwölf ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.

Frau Landrätin Anita Schneider wurde durch die wahlberechtigten Kreisangehörigen in Direktwahl am 14. Juni 2015 gewählt. Ihre (zweite) Amtszeit hat am 21. Januar 2016 begonnen und endet regulär am 20. Januar 2022.

Frau hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 15. Dezember 2014 gewählt, Ihre Amtszeit endet am 31. Mai 2021; sie wird aber die Amtsgeschäfte gemäß § 37a HKO i.V. m. § 41 HGO weiterführen, bis ihr/e Nachfolger/in im Amt ist. Die Wahl des/der Nachfolgers/in ist für den 12. Juli 2021 und der Amtsantritt am 13. Juli 2021 geplant. Herr hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Hans-Peter Stock wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 26. September 2016 gewählt. Dessen Amtszeit begann am 1. Januar 2017 und endet regulär am 31. Dezember 2022.

Die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten Silva Lübbers, Martin Tasci-Lempe, Oliver Meermann, Hans-Jürgen Becker, Hiltrud Hofmann, Gottfried Schneider, Johann Gottfried Hecker, Karin Lenz, Jan-Eric Walb, Bernd Leidich, Bernd Hoscher und Andreas Münnich wurden vom Kreistag in seiner Sitzung am 4. Juli 2016 gewählt und traten ihr Amt am 1. August 2016 an. Da durch die damalige Hauptsatzungsänderung die Zahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten auf 16 erweitert wurden, rückten nach ihrer Amtseinführung und Verpflichtung in der Kreistagssitzung am 26. September 2016 Norman Speier, Istayfo Turgay, Matthias Klose und Sylke Schäfer in den Kreisausschuss nach.

In der Kreistagssitzung am 17. Mai 2021 ist die Hauptsatzung insoweit geändert worden, dass eine weitere Stelle eines/r hauptamtlichen Kreisbeigeordneten eingerichtet und die Zahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten auf zwölf reduziert wurde

Die Wahl, Amtseinführung und Verpflichtung sowie die Diensteidableistung der neuen ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten ist für die Kreistagssitzung am 12. Juli 2021 geplant. Amtsantritt soll am 1. August 2021 sein. (Ursprünglich waren eine Wahl am 21. Juni 2021 und ein Amtsantritt am 1. Juli 2021 geplant.)

Die derzeitigen Kreisbeigeordneten bleiben nach § 37a Abs. 3 HKO i.V.m. § 41 HGO bis zum Amtsantritt der neuen Kreisbeigeordneten, demnach bis zum Ablauf des 31. Juli 2021, im Amt und führen die Amtsgeschäfte weiter. Sie werden fortan als „Kreisbeigeordnete i.W.d.A.“ (in Weiterführung der Amtsgeschäfte) bezeichnet.

Sonstiges/Bemerkungen:

Die Besetzungsvorschläge bzw. Wahlvorschläge werden rechtzeitig, spätestens zur Kreistagssitzung, vorgelegt.

Mitzeichnung:

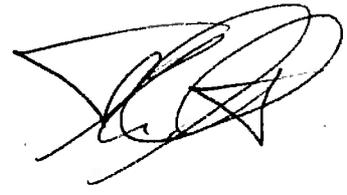
Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit



Thomas Euler

Sachbearbeiter



Thomas Euler

Leiter der
Organisationseinheit



Landrätin Anita Schneider

Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses

vom: *31. Mai 2021*

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistages

vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

WAHLVORSCHLAG

für die Wahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten

Kennwort:

Für die Wahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten werden von den Unterzeichnern vorgeschlagen:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Fraktion
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			

20				
21				
22				
23				
24				
25				

Im Falle des Ausscheidens eines Vertreters/einer Vertreterin rückt jeweils der/die, der gleichen Fraktion angehörende nächste Bewerber/in dieses Wahlvorschlages nach.

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages behalten sich vor, innerhalb 14 Tagen seit Ausscheiden eines Vertreters eine andere Reihenfolge festzulegen.

Gießen, den

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

*Vorlage
an den Kreistag*

Wahl der Vertreter/innen und Stellvertreter/innen des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV)

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

folgende 9 Vertreter/innen sowie deren Stellvertreter/innen des Landkreises Gießen in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV):

- | | | |
|----|------------------|------------------------------------|
| 1. | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| | | |
| 2. | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| | | |
| 3. | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| | | |
| 4. | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| | | |
| 5. | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| | | |
| 6. | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| | | |
| 7. | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| | | |
| 8. | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| | | |
| 9. | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| | | |

Das Nachrückverfahren ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Wahlvorschlägen.

Begründung:

Der Landkreis Gießen hat (seit Oktober 2016) 9 Sitze in der aus insgesamt 52 Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedskreise bestehenden Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe - ZOV (§ 5 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung des ZOV).

Die Vertreterinnen und Vertreter der Landkreise werden von ihren Vertretungskörperschaften (Kreistagen) für deren Wahlzeit gewählt (§ 15 Abs. 2 Satz 2 KGG, § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung des ZOV). Somit endet die Amtszeit der bisherigen Vertreterinnen und Vertreter der Landkreise mit Ablauf der Wahlperiode der Kreistage.

Der ZOV bittet daher darum, die Neuwahl der 9 Vertreter/innen des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des ZOV sowie von deren Stellvertreter/innen baldmöglichst zu veranlassen.

Wählbar ist nur, wer seinen ersten Wohnsitz am Wahltag seit mindestens sechs Monaten im Gebiet des Verbandsmitglieds (Landkreises) hat (§ 5 Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung des ZOV). Die frühere Regelung, wonach ein erster Wohnsitz im Versorgungsgebiet der OVAG erforderlich ist, existiert nicht mehr!

Nicht als Vertreter/in in der Verbandsversammlung wählbar ist jedoch gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 der Hauptsatzung des ZOV, wer als Gesellschaftervertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder des Beirats, Mitglied des Geschäftsführungsorgans oder Arbeitnehmer für ein Unternehmen tätig ist, das

1. Energieversorgungsunternehmen gemäß § 3 Nr. 18 EnWG ist oder
2. an einem Unternehmen gemäß Ziffer 1 direkt oder indirekt beteiligt ist oder
3. wesentliche Leistungen für Unternehmen gemäß Ziffer 1 erbringt und gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20.01.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. EU Nr. L 24 S. 1) mit diesem verbunden ist.

Als Unternehmen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung gelten nicht die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, die Energie und Versorgung Butzbach GmbH, die Stadtwerke Lauterbach GmbH und die Stadtwerke Schlitz, solange sie jeweils 100% kommunale Unternehmen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 4 der ZOV-Hauptsatzung).

Eine Mitgliedschaft im Kreistag ist dagegen nicht Voraussetzung für die Wahl in die Verbandsversammlung des ZOV.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 7 Abs. 2 KGG i. V. m. § 55 HGO, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind. Damit im Ablauf der Wahlperiode keine Vakanzen entstehen, bitten wir auf den Wahlvorschlagslisten für die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren jeweilige(n) Stellvertreter(-in) eine ausreichende Zahl von Nachrückerinnen oder Nachrückern vorzusehen.

In ihrer konstituierenden Sitzung wählt die Verbandsversammlung des ZOV die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes des ZOV nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts für die Dauer der Wahlperiode (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 der Hauptsatzung des ZOV). Die Landräte der Verbandsmitglieder des ZOV sind kraft der ZOV-Hauptsatzung Mitglied des Vorstandes des ZOV (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Hauptsatzung des ZOV); sie können die Mitgliedschaft im Vorstand des ZOV im Rahmen ihrer Geschäftsverteilungskompetenz einem

anderen hauptamtlichen Mitglied des jeweiligen Kreisausschusses widerruflich übertragen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 der Hauptsatzung des ZOV).

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

Folgekosten:

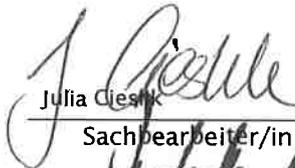
Sonstiges/Bemerkungen:

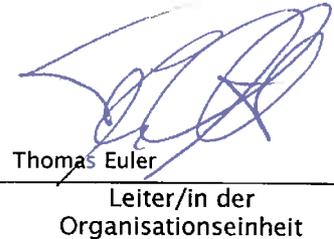
Die Besetzungsvorschläge bzw. Wahlvorschläge werden rechtzeitig, spätestens zur Kreistagssitzung, vorgelegt.

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit


Julia Giesek
Sachbearbeiter/in


Thomas Euler
Leiter/in der
Organisationseinheit


Anja Schneider, Landrätin
Dezernent/in

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses

vom: 31. Mai 2021

Die Vorlage wird - ~~mit Zusatzbeschluss~~ -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des _____ vom;

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 93/0701-66 / ST 91
Sachbearbeiter: Julia Cieslik
Telefonnummer: 0641/9390-1495

Vorlage Nr.: 0062/2021
Gießen, den 12. Mai 2021

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

*Vorlage
an den Kreistag*

Wahl der Vertreter/innen des Landkreises Gießen sowie deren jeweilige Stellvertreter/innen in der Gesellschafterversammlung der Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen GmbH (SWS GmbH)

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

folgende vier Vertreter/innen des Landkreises Gießen und folgende vier Stellvertreter/innen in die Gesellschafterversammlung der Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen GmbH (SWS GmbH):

- | | | |
|----|---------------------------|---|
| 1. | als Vertreter/in
..... | als dessen/deren Stellvertreter/in
..... |
| 2. | als Vertreter/in
..... | als dessen/deren Stellvertreter/in
..... |
| 3. | als Vertreter/in
..... | als dessen/deren Stellvertreter/in
..... |
| 4. | als Vertreter/in
..... | als dessen/deren Stellvertreter/in
..... |

Das Nachrückverfahren ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Wahlvorschlägen.

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung der SWS GmbH wird der Landkreis Gießen durch die Landrätin bzw. ein von ihr benanntes Mitglied des Kreisausschusses vertreten. An den Sitzungen der Gesellschafterversammlung sind darüber hinaus weitere vier Personen, die dem Kreistag oder dem Kreisausschuss angehören müssen, teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht des Landkreises Gießen kann nur einheitlich durch die Landrätin oder einer/m von ihr benannten Vertreter/in ausgeübt werden. Die Vertretungsbefugnis in der Gesellschafterversammlung nach § 7 Abs. 5 endet mit Ausscheiden der Person aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst des Landkreises bzw. eines Gesellschafters.

Durch Kreistagsbeschluss vom 6. März 2017 wurde unter Ziffer 5 zu Tagesordnungspunkt 10 (zur Vorlage 0273/2017) die am 14. Dezember 2015

vollzogene Wahl der Vertreter/innen (sowie deren Stellvertreter/innen) für die Verbandsversammlung des seinerzeit vorgesehenen Zweckverbandes umgedeutet in die Wahl einer Gesellschafterversammlung.

Der Ältestenrat verständigte sich in seiner Sitzung am 19. April 2017 auf eine Wahl der nach vorgenannter Satzungsregelung an der Gesellschafterversammlung teilnahmeberechtigten Personen durch den Kreistag.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 32 HKO i. V. m. § 55 HGO, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind. Damit im Ablauf der Wahlperiode keine Vakanzen entstehen, bitten wir auf den Wahlvorschlagslisten für die Mitglieder der Gesellschafterversammlung und deren jeweilige/n Stellvertreter/innen eine ausreichende Zahl von Nachrücker/innen vorzusehen.

Falls sich die Fraktionen auf einen gemeinsamen einheitlichen Wahlvorschlag (für Vertreter/innen und für Stellvertreter/innen) einigen, kann über diesen gem. § 55 Abs. 2 HGO i. V. m. § 32 HKO offen abgestimmt werden. Sollten sich die Fraktionen auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag einigen, nimmt die Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit die Namen der Vertreter/innen und Stellvertreter/innen und deren jeweiligen Nachrücker/innen entgegen und erarbeitet einen entsprechenden Wahlvorschlag.

Ansonsten wären separate Wahlvorschläge jeder Fraktion zu fertigen und schriftlich und geheim zu wählen.

Finanzielle Auswirkungen:
Es entstehen keine Kosten

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:
Die Besetzungsvorschläge bzw. Wahlvorschläge werden rechtzeitig, spätestens zur Kreistagssitzung, vorgelegt.

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit


Julia Cieslik
Sachbearbeiter/in



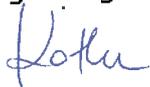
Thomas Euler
Leiter/in der
Organisationseinheit


Anita Schmeider, Landrätin

Dezernent/in

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 31. Mai 2021
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt
Zur Beglaubigung



Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2019 und Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung

Beschluss-Antrag:

1. Der Kreistag des Landkreises Gießen nimmt den Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Gießen für das Geschäftsjahr 2019 zur Kenntnis.
2. Der Kreistag des Landkreises Gießen nimmt die im Beteiligungsbericht in Kapitel 5 enthaltene Auswertung über die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Beteiligungen des Landkreises Gießen gemäß § 121 Abs. 7 HGO zur Kenntnis, stellt fest, dass bei den Beteiligungen die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung erfüllt sind und beschließt, derzeit keine dieser Tätigkeiten an private Dritte zu übertragen.

Begründung:

1. Beteiligungsbericht

In der Hessischen Gemeindeordnung ist in § 123a geregelt, dass die Gemeinde zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen hat. Diese Vorgabe gilt entsprechend auch für den Landkreis Gießen, um Kreistag und Öffentlichkeit zu informieren. Der Bericht soll unter anderem Angaben über die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe und den Geschäftsverlauf enthalten.

Nachdem der Landkreis Gießen für die Jahre 2005-2007 einen zusammenfassenden Bericht und für die Geschäftsjahre 2008 bis 2018 jeweils eine Fortschreibung erstellt hat, erfolgt mit diesem Bericht die erneute Fortschreibung für das Geschäftsjahr 2019

Mit diesem Bericht soll die Betätigung der Beteiligungen des Landkreises einschließlich der Tochterunternehmen dargestellt werden. Zur umfassenden Information der Öffentlichkeit geht der Bericht über die Verpflichtung der Kommunalverfassung hinaus. Während der Gesetzgeber nur einen Bericht über privatrechtliche Beteiligungen mit einem Anteil von über 20% vorsieht, werden im Bericht des Landkreises Gießen alle unmittelbaren und alle wesentlichen mittelbaren Beteiligungen in die Betrachtung einbezogen. Damit leistet der Beteiligungsbericht einen Beitrag zur Transparenz im Bereich kommunalwirtschaftlichen Handelns.

An dieser Stelle ist darüber zu informieren, dass der nächste Beteiligungsbericht bis zum 30.09.2021 aufgestellt und deutlich früher beschlossen und veröffentlicht werden soll. Mit der Änderung der HGO und der HKO vom 06.05.2020 wurde auch der § 123a HGO geändert. Demnach gilt die gesetzliche Vorgabe, dass der Beteiligungsbericht für Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen der Landkreis mit mindestens 20% beteiligt ist, innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen ist.

Um diese Fristvorgabe zukünftig zu erfüllen, werden wir uns im Beteiligungsbericht 2020 auf die Beteiligungen beschränken, die verpflichtend im Beteiligungsbericht zu berücksichtigen sind. Die übrigen Beteiligungen werden im danach folgenden Beteiligungsbericht wieder aufgenommen und zwar mit den Daten des Geschäftsjahres 2020. So gelingt es den Beteiligungsbericht für bedeutende Beteiligungen zeitnäher zu erstellen und die gesetzliche Frist einzuhalten. Die Beteiligungen, die nicht verpflichtend im Beteiligungsbericht aufzunehmen sind, werden zwar mit zeitlicher Verzögerung dargestellt, doch es wird nicht auf eine Berücksichtigung verzichtet.

2. Prüfung wirtschaftliche Betätigung

Gemäß § 121 Abs. 7 HGO soll mindestens einmal in jeder Wahlzeit eine kommunale Gebietskörperschaft ihre eigenen wirtschaftlichen Betätigungen überprüfen. Dabei soll geprüft werden, ob die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO im Einzelfall vorliegen. Bei wirtschaftlichen Tätigkeiten, die unter den Bestandsschutz fallen, soll zudem politisch entschieden werden, ob diese weitergeführt werden oder nicht.

Die Prüfung erfolgt auf Empfehlung des Regierungspräsidenten für die Kreisverwaltung seit dem Bericht über das Geschäftsjahr 2010 jährlich mit der Erstellung des Beteiligungsberichtes. Im vorliegenden Beteiligungsbericht wird die aktuelle Auswertung der Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung tabellarisch dargestellt. Neben der jährlichen komprimierten Betrachtung wurde für 2020 ein umfassender Bericht über die wirtschaftliche Betätigung erstellt, der dem Kreisausschuss mit dem aktuellen Beteiligungsbericht vorgelegt wurde. Mit diesem umfassenden Bericht erfolgt eine ausführlichere Gesamtbetrachtung in der aktuellen Wahlzeit. Aus Sicht des Landkreises besteht keine schädliche wirtschaftliche Betätigung. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung weiterhin erfüllt sind. Insofern ist es nicht zwingend, bestimmte Tätigkeiten an private Dritte zu übertragen bzw. sich von bestimmten Beteiligungen zu trennen.

Dennoch bedarf es neben der Abwägung der in der Prüfung dargestellten fachlichen Argumente insbesondere einer politischen Entscheidung darüber, ob die Betätigung nach Art und Umfang als in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf stehend angesehen wird und ob das Portfolio in der bestehenden Form und zu derzeitigen Bedingungen fortgeführt werden soll. Gerade in Bereichen, in denen der Landkreis Zuschüsse oder Umlagen leistet, ist es eine Frage der Setzung von Prioritäten unter Berücksichtigung der begrenzten Ressourcen. Die Beantwortung der Frage, ob die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf steht, wird davon beeinflusst, welcher Stellenwert der jeweiligen Betätigung eingeräumt werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

siehe Parlamentsinformationssystem

Mitzeichnung:

Controlling

Organisationseinheit

Uta Heuser-Neißner

Uta Heuser-Neißner

Sachbearbeiter/in

Andreas Mezker

Andreas Mezker

Leiter/in der
Organisationseinheit

Anita Schneider

Anita Schneider

Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses im Umlaufverfahren

vom: 04. bis 09. März 2021

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

A. Kottu

Beschluss des Kreistages vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 22-kr
Sachbearbeiter: Rosemarie Kray
Telefonnummer: -1765

Vorlage Nr.: 0050/2021
Gießen, den 7. Mai 2021

Vorl. Betriebskommission Servicebetrieb

Vorlage
an den Kreistag

Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Servicebetrieb Landkreis Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft UHY Deutschland AG mit Sitz in Frankfurt am Main zur Prüfung des Servicebetriebes Landkreis Gießen gemäß § 317 HGB inklusive der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG i.V.m. § 123 Abs. 1 Ziffer 1 HGO für die Geschäftsjahre 2021 bis 2024

Begründung:

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der Jahresabschlüsse des Servicebetriebes Landkreis Gießen, ist durch einen Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Für die Geschäftsjahre 2021 bis 2024 musste diese Leistung neu ausgeschrieben werden.

Demzufolge wurde ein Beschaffungsverfahren beim zentralen Vergabemanagement durchgeführt. Mehrere Wirtschaftsprüfungsunternehmen wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Die Auswertung am 29.04.2021 hat ergeben, dass einzig das Unternehmen

UHY Deutschland AG
Walter-von-Cornberg-Platz 13
60594 Frankfurt am Main

ein Angebot eingereicht hat.

Die Kosten für die gesamte Vertragslaufzeit betragen 28.800,00 Euro netto.

Das ZVM hat am 29.04.2021 entschieden, dass UHY Deutschland AG mit Sitz in Frankfurt am Main der Zuschlag für die Geschäftsjahre 2021 bis 2024 zu erteilen ist.

Der Kreistag beschließt gemäß § 5 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) und § 4 i) der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ die Bestellung des Wirtschaftsprüfers.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von 7.200 Euro netto pro Geschäftsjahr

Die Mittel / VE stehen zur Verfügung

- im Erfolgsplan unter Pos. 5.3 Verwaltungskosten einschließlich Prüfkosten

Folgekosten:

-

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Servicebetrieb

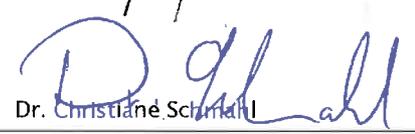
Organisationseinheit


Rosemarie Kray

Sachbearbeiter/in


Sascha Ott

Leiter/in der
Organisationseinheit


Dr. Christiane Schmal

Dezernent/in

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss der Betriebskommission
vom: Umlaufverfahren 12.05 - 18.05.21
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung siehe Anlage

Beschluss des Kreisausschusses vom:
14. Juni 2021

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Landkreis Gießen	
Der Kreisausschuss	Gießen, 19.05.2021
Servicebetrieb	Name: Janine Heinen Telefon: 0641-9390 1837 E-Mail: Janine.Heinen@lkgi.de Gebäude: E Raum: 221

VERMERK

Beschlussfassung im Umlaufverfahren vom 12.05. bis 18.05.2021

Vorlage Nr. 0050/2021	Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Servicebetrieb Landkreis Gießen
----------------------------------	--

Über die

Vorlage Nr. 0050/2021

Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Servicebetrieb Landkreis Gießen

wurden in der Zeit vom 12. Mai 2021 bis 18. Mai 2021 im Umlaufverfahren abge-
stimmt.

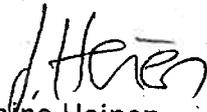
Abstimmung	
14	Mitglieder der Betriebskommission beteiligten sich am Abstimmungsverfahren.
13	Mitglieder der Betriebskommission stimmten der Vorlage zu.
1	Mitglied der Betriebskommission lehnte die Vorlage ab.
0	Mitglieder der Betriebskommission enthielten sich der Stimme.
3	Mitglieder der Betriebskommission haben sich an der Abstimmung im Umlaufverfahren nicht beteiligt.

Damit ist die Beschlussvorlage Nr. 0050/2021 mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Die Betriebskommission beschließt als Beschlussvorlage an den Kreistag:

Der Kreistag beschließt die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft UHY Deutschland AG mit Sitz in Frankfurt am Main zur Prüfung des Servicebetriebes Landkreis Gießen gemäß § 317 HGB inklusive der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG i. V. m. § 123 Abs. 1 Ziffer 1 HGO für die Geschäftsjahre 2021 bis 2024.

Für den Vermerk
Im Auftrag


Janine Heinen
Schriftführerin

Vorl. Betriebskommission Servicebetrieb

*Vorlage
an den Kreistag*

**Jahresabschluss 2020 und Entlastung der Betriebsleitung 2020 Servicebetrieb
Landkreis Gießen**

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag stellt gemäß §§ 4 und 14 Abs. 8 der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ den Jahresabschluss 2020 fest und beschließt gleichzeitig die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2020.

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10. September 2012 die Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ beschlossen. Gemäß § 4 und § 14 Abs. 8 dieser Satzung obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses dem Kreistag.

Auf Beschluss des Kreistages vom 07. Mai 2018 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft UHY Deutschland AG mit Sitz in Frankfurt am Main zum Abschlussprüfer für den Eigenbetrieb Servicebetrieb Landkreis Gießen bestellt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wird als Anlage 1 beigefügt.

Gemäß Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 26. April 2021 hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss 2020 des Servicebetriebes Landkreis Gießen entspricht somit den Anforderungen der §§ 20 ff. des EigBGes.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass in der Anlage 7: Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG Im Fragenkreis 14 Seite 7/12 Frage 14a) der Bereich EDV Support an Schulen und Umzugsplanung im Geschäftsjahr 2020 entfällt und dafür die Bereiche Asyl und Integration aufzunehmen sind.

Zudem im Fragenkreis 16 (Seite 7/13) Frage 16a) statt in 2019 ist zu berichtigen, dass im Geschäftsjahr 2020 kein Fehlbetrag eingetreten ist.

Der Betriebskommission wurde das Ergebnis der Prüfungen im Umlaufverfahren vom 12. Mai 2021 bis 18. Mai 2021 vorgestellt.

Die Betriebskommission empfiehlt dem Kreistag, den Jahresabschluss 2020 des Servicebetriebes Landkreis Gießen festzustellen, sowie die Entlastung der Betriebsleitung zu veranlassen.

Der Kreisausschuss nimmt die Beschlussvorlage der Betriebskommission des Servicebetriebes Landkreis Gießen an den Kreistag zur Kenntnis.

Der Kreistag stellt gemäß §§ 4 und 14 Absatz 8 der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ den Jahresabschluss 2020 fest und beschließt gleichzeitig die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2020.

Sonstiges/Bemerkungen:

Der umfangreiche Jahresabschluss ist als Anlage zur Vorlage über das passwortgeschützte Gremieninfoportal (für den Kreisausschuss) oder über das Parlamentsinformationssystem (für den Kreistag) einzusehen.

Mitzeichnung:

Servicebetrieb

Organisationseinheit


Rosemarie Kray

Sachbearbeiter/in


Sascha Ott

Leiter/in der
Organisationseinheit


Dr. Christiane Schmahl

Dezernent/in

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Betriebskommission
vom: Umlaufverfahren 12. 05. - 18.05.21
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung siehe Anlage

Beschluss des Kreisausschusses vom:
14. Juni 2021

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung Kotku

Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Landkreis Gießen

Der Kreisausschuss

Gießen, 19.05.2021

Servicebetrieb	Name:	Janine Heinen
	Telefon:	0641-9390 1837
	E-Mail:	Janine.Heinen@lkgi.de
	Gebäude:	E
	Raum:	221

VERMERK

Beschlussfassung im Umlaufverfahren vom 12.05. bis 18.05.2021

Vorlage Nr. 0041/2021	Jahresabschluss 2020 und Entlastung der Betriebsleitung 2020 Servicebetrieb Landkreis Gießen
--------------------------	---

Über die

Vorlage Nr. 0041/2021

Jahresabschluss 2020 und Entlastung der Betriebsleitung 2020 Servicebetrieb Landkreis Gießen

wurden in der Zeit vom 12. Mai 2021 bis 18. Mai 2021 im Umlaufverfahren abgestimmt.

Abstimmung	
14	Mitglieder der Betriebskommission beteiligten sich am Abstimmungsverfahren.
12	Mitglieder der Betriebskommission stimmten der Vorlage zu.
0	Mitglieder der Betriebskommission lehnten die Vorlage ab.
2	Mitglieder der Betriebskommission enthielten sich der Stimme.
3	Mitglieder der Betriebskommission haben sich an der Abstimmung im Umlaufverfahren nicht beteiligt.

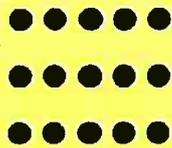
Damit ist die Beschlussvorlage Nr. 0041/2021 mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Die Betriebskommission beschließt als Beschlussvorlage an den Kreistag:

Der Kreistag stellt gemäß §§ 4 und 14 Abs. 8 der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ den Jahresabschluss 2020 fest und beschließt gleichzeitig die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2020.

Für den Vermerk
Im Auftrag


Janine Heinen
Schriftführerin



●●●●● Kreistag

A U S Z U G

aus dem Protokoll folgender Sitzung:
Kreistag

Sitzung am: 17.05.2021

Vorsitz: Claus Spandau

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

16. Einbringung eines 1. Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2021 - hilfsweise Aufforderung zur Einbringung eines 1. Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2021
--

Kreistagsvorsitzender Claus Spandau teilt mit, dass im interfraktionellen Gespräch am 21. April 2021 die Landrätin als Eröffnungsvorsitzende darum gebeten wurde, in der Tagesordnung folgenden Tagesordnungspunkt vorzusehen:

Einbringung eines 1. Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2021 - hilfsweise Aufforderung zur Einbringung eines 1. Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2021

Dies hat sie auch getan und so steht der Punkt auch auf der Tagesordnung.

Der Kreisausschuss hat in dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 3. Mai 2021 einen Entwurf für einen 1. Nachtragshaushaltssatzung festgestellt. Die entsprechende Vorlage 0031/2021 wurde nach der Kreisausschusssitzung mit Post und E-Mail vom 4. Mai 2021 nachgesandt. Deshalb steht heute eine Einbringung des Nachtragshaushalts 2021 in den Kreistag an. Dies wird Frau Landrätin Anita Schneider unter Tagesordnungspunkt 16.1 tun und nur sie besitzt dazu in dieser ersten Beratung heute ein Rederecht. Es findet heute keine Debatte statt.

In der Folge befasst sich der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 8. Juli 2021 mit dem Entwurf des 1. Nachtragshaushalts 2021. Danach schlägt die Stunde des Kreistages, denn die zweite und dritte Beratung findet in der Kreistagssitzung am 12. Juli 2021 statt.

16.1. Einbringung des 1. Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2021 Vorlage: 0031/2021

Landrätin Anita Schneider bringt den vom Kreisausschuss in seiner Sitzung am 3. Mai 2021 festgestellten Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragsplans für das

Haushaltsjahr 2021 ein. Dabei macht sie von ihrem Recht einer von der Auffassung des Kreisausschusses abweichenden Stellungnahme gemäß § 97 Abs.2 der HGO in Verbindung mit § 52 HKO sowie § 59 Satz 3 HGO in Verbindung mit § 32 HKO Gebrauch. (Die Haushaltsrede ist der Niederschrift als Anlage 6 beigelegt).

Landrätin Anita Schneider bittet die neue Koalition eindringlich darum, die Einhaltung von § 8 Absatz 1 GemHVO zu beachten.

Kreistagsvorsitzender Claus Spandau stellt fest, dass damit der 1. Nachtragshaushalt 2021 formell in den Kreistag eingebracht ist.

Co-Fraktionsvorsitzende Sabine Scheele-Brenne bittet in einer Geschäftsordnungsmeldung zum Verfahren darum, dass für die anstehende Haushaltsberatung folgende Informationen bereit gestellt werden:

- Eine Darstellung der tatsächlichen Kosten für die zusätzliche Stelle in der Besoldungsgruppe B4 für die Dauer der Wahlzeit von 6 Jahren.
- In diese Darstellung sollen auch sämtliche Personalnebenkosten und die Kosten für die personelle und infrastrukturelle Ausstattung des Dezernatsbüros einfließen.
- Deckungsvorschlag zur Gegenfinanzierung der zusätzlichen Stelle in der Besoldungsgruppe B4

Eine weitere Wortmeldung des Kreistagsabgeordneten Udo Schöffmann wird vom Kreistagsvorsitzenden Claus Spandau abgelehnt, weil die Haushaltsdebatte erst in der kommenden Sitzungsrunde stattzufinden hat.

**16.2. Antrag auf Einbringung einer 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Änderung des Stellenplanes und auf Beschluss über weitere Kreistagssitzungen;
hier: Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 22. April 2021
Vorlage: 0034/2021**

Kreistagsvorsitzender Claus Spandau teilt mit, dass durch die heutige Einbringung des Entwurfes des 1. Nachtragshaushalts 2021 eine Entscheidung über den Antrag 0034/2021 (Antrag auf Einbringung einer 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Änderung des Stellenplanes und auf Beschluss über weitere Kreistagssitzungen; hier: Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 22. April 2021) ist entbehrlich ist.

Fraktionsvorsitzender Christopher Lipp bestätigt dies.

Verteiler:

FD 20

OE 81

ST 91

I

Für den richtigen Auszug

Gießen, den 20.05.2021

LANDKREIS GIESSEN

Der Kreisausschuss

Im Auftrag



Thomas Euler

Eingegangen: 23.04.2021

Kollo ST 91

Vorlage Nr.: 0031/2021

Frau Landrätin
Anita Schneider
Riversplatz 1 - 9
35394 Gießen

Vorlage
an den Kreistag

Gießen, 22. April 2021

Antrag für die nächste Sitzung des Kreisausschusses: 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021

Sehr geehrte Frau Landrätin Schneider,

die unterzeichnenden Mitglieder des Kreisausschusses stellen nachfolgenden Antrag und bitten um Aufnahme auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreisausschusses am 3. Mai 2021:

Antrag:

Der Kreisausschuss beschließt die als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 zur alleinigen Änderung des Stellenplans. Dem Stellenplan ist im Produkt 11.1.00.01 Verwaltungsleitung und -steuerung eine weitere Stelle der Besoldungsgruppe B4 hinzuzufügen, sodass zwei Stellen der Besoldungsgruppe B4 ausgewiesen werden. Weitere Änderungen sollen nicht vorgenommen werden. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist in der Kreistagssitzung am 17. Mai 2021 einzubringen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Johann Gottfried Hecker
Karin Inna Lenz (Karin Inna Lenz)
Gottfried Schneider (Gottfried Schneider)
Jan-Éric Walb (Matthias Klose)
Oliver Hoffmann (Oliver Hoffmann)
Hiltraud Hofmann (Hiltraud Hofmann)
D. Christiane Elshah

Gießen, 22. April 2021

1. Nachtragshaushaltssatzung mit 1. Nachtragshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 in der als Anlage beigefügten Fassung.
Der Kreistag beschließt den dem Haushaltsplan als Anlage beigefügten Stellenplan für das Jahr 2021.

Begründung:

Nach § 98 Abs. 2 Nr. 5 HGO hat der Landkreis Gießen eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert, in eine höhere Eingruppierung eingestuft werden sollen und der Stellenplan die hier zu notwendigen Stellen nicht enthält.

Durch die Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gießen am 17.05.2021, Vorlage Nr. wird der Kreisausschuss um ein viertes hauptamtliches Mitglied erweitert. Die Einstellung soll schnellstmöglich vollzogen werden.

Um die Einstellung dieses Mitglieds vorzunehmen, ist die Stelle in den Stellenplan aufzunehmen und die Haushaltssatzung 2021 entsprechend zu ändern. Dies gilt auch für die Stellen der Wahlbeamten. Die anfallenden Personal- und Versorgungsaufwendungen im Jahr 2021 sind abhängig vom Tag der Einstellung. Sie sollen aus dem bestehenden Haushaltsansätzen finanziert werden, so dass eine Änderung der Ansätze im Rahmen dieser 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht erforderlich ist.

Um Beschluss der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2021 wird gebeten

Anlagen:

1. Nachtragshaushaltssatzung

Stellenplan

Beschluss des Kreisausschusses

vom: 3. Mai 2021

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss /der Änderung:

Der Kreisausschuss stellt den als Anlage beigefügten Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 fest und beschließt als Vorlage an den Kreistag, die in der Kreistagssitzung am 17. Mai 2021 einzubringen ist:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 zur alleinigen Änderung des Stellenplans. Dem Stellenplan ist im Produkt 11.1.00.01 Verwaltungsleitung und -steuerung eine weitere Stelle der Besoldungsgruppe B4 hinzuzufügen, sodass zwei Stellen der Besoldungsgruppe B4 ausgewiesen werden. Weitere Änderungen sollen nicht vorgenommen werden.

genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Kotku

Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

1. Nachtragshaushaltssatzung mit 1. Nachtragshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 in der als Anlage beigefügten Fassung.

Der Kreistag beschließt den dem Haushaltsplan als Anlage beigefügten Stellenplan für das Jahr 2021.

Begründung:

Nach § 98 Abs. 2 Nr. 5 HGO hat der Landkreis Gießen eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert, in eine höhere Eingruppierung eingestuft werden sollen und der Stellenplan die hier zu notwendigen Stellen nicht enthält.

Durch die Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gießen am 17.05.2021, Vorlage Nr. wird der Kreisausschuss um ein viertes hauptamtliches Mitglied erweitert. Die Einstellung soll schnellstmöglich vollzogen werden.

Um die Einstellung dieses Mitglieds vorzunehmen, ist die Stelle in den Stellenplan aufzunehmen und die Haushaltssatzung 2021 entsprechend zu ändern. Dies gilt auch für die Stellen der Wahlbeamten. Die anfallenden Personal- und Versorgungsaufwendungen im Jahr 2021 sind abhängig vom Tag der Einstellung. Sie sollen aus dem bestehenden Haushaltsansätzen finanziert werden, so dass eine Änderung der Ansätze im Rahmen dieser 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht erforderlich ist.

Um Beschluss der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2021 wird gebeten.

Anlagen:

1. Nachtragshaushaltssatzung

Stellenplan

1. Nachtragshaushaltssatzung

des Landkreises Gießen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2020 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), hat der Kreistag des Landkreises Gießen am 17. Mai 2021 für das Haushaltsjahr 2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Gesamthaushalt

Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen, Auszahlungen und Salden des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts werden nicht geändert.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4 Liquiditätskredite

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5 Hebesätze der Kreis- und Schulumlage

Die Hebesätze für die Kreis- und Schulumlage werden nicht geändert.

§ 6 Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7 Stellenplan

Es gilt der vom Kreistag als Teil des 1. Nachtragshaushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der bisherige § 8 wird nicht geändert.

Gießen, den ...

LANDKREIS GIESSEN
- Der Kreisausschuss -

S c h n e i d e r
Landrätin und Kämmerin

Teil A: Beamte

Produkt/ behebbarer Leistung	Besoldungsgruppen nach dem Hessischen Besoldungsgesetz																Stellenplan 2020 tatsächlich besetzt zum 30.06.	Erläuter- ungen		
	höherer Dienst						gehobener Dienst				mittlerer Dienst									
	B 7	B 5	B 4	A 16	A 15	A	A 13	A 14	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7				
11.1.00.01	1								2								6	5	4	
11.1.01.01																				
11.1.02.01								1										1	1	1
11.1.03.01																		9	9	8
11.1.04.01																		0	0	0
11.1.05.01																		1	1	1
11.1.07.01																		1,5	1,5	0,5
11.1.08.01																		2,5	2,5	2
11.1.10.01																		1	1	1
11.1.11.01																		2	2	2
11.1.12.01																		3	3	3
11.1.13.01																		1	1	1
11.1.14.01																		1	1	0
11.1.20.01																		2	2	2
12.2.01.01																		0	0	0
12.2.02.01																		7	7	7
12.2.03.01																		4	4	4
12.2.04.01																		2	2	2
12.2.06.01																		3	3	3
12.6.01.01																		6	6	6
12.7.01.01																		5,5	5,5	3,5
12.8.01.01																		24	24	24
24.3.01.01																		1,5	1,5	1,5
27.1.01.01																		2,5	2,5	2
30.0.01.01																		0	0	0
31.0.01.01																		5	4	4
31.2.01.01																		13,5	13,5	12,9
31.2.02.01																		29,5	29,5	28,5
31.3.01.01																		1	1	1
36.0.01.01																		4	4	4
41.4.01.01																		14,5	14,5	14,5
52.1.01.01																		2	2	1
53.7.01.01																		8	8	6
55.2.01.01																		1	1	1
Stellenplan Nachtragshaushalt 2021																		4	4	4
Stellenplan Haushalt 2021																		170	170	170
tatsächlich besetzte Stellen am 30.06.2020																		169	169	169
																		158,40	158,40	158,40

Teil B: Tarifpersonal

Entgeltgruppen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst																				
Produkt bzw. behebare Leistung	2	3	5	6	7	8	9a	9b	9c	10	11	12	13	14	15	Stellenplan NT-Haushalt 2021	Stellenplan 2021	Stellenplan 2020 tatsächlich besetzt zum 30.06.	Erläuterungen	
11.1.00.01	Bezeichnung																			
11.1.00.09	Verwaltungsleitung und -steuerung																			
	WIR-Koordination						3	1					2			6	6	5		
11.1.01.01	Organisation und Dokumentation der politischen Willensbildung					1														
11.1.02.01	Revision		0,5					3,02								5,02	5,02	5,02		1,5
11.1.03.01	Technikunterstützte Informationsverarbeitung																			
11.1.04.01	Justizariat					1,27		7,73		1,36	3	1				13,09	13,09	7,5		
11.1.05.01	Zentrales Controlling									2	0,77					3,27	3,27	3,27		
11.1.07.01	Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann																			
11.1.08.01	Personalrat					0,62				1						1	1	1		
11.1.09.01	Zentrales Vergabemanagement									1,5						3,62	3,62	0,62		
11.1.10.01	Zentrale Dienste				4,27	7	1,14	0,5	1	1						3,5	3,5	3,5		
11.1.11.01	Personalservice (mit Stellenpool)				1,38	2		1,77	8	1	1					15,91	15,91	15,69		
11.1.12.01	Personal- u. Organisationsentwicklung															16,15	16,15	10,65		
11.1.14.01	Integration, Antidiskriminierung und Teilhabe															2	2	2		
11.1.20.01	Haushalt- und Finanzmanagement					3,63	0,63	1,74	0,63	2		1				1,5	1,5	0		
11.1.21.01	Kreiskasse				1,13	8,77	3,73	1	2	1	1					9,63	9,63	9,4		
11.1.41.01	Bereitstellung und Betrieb von Verwaltungsgebäuden															18,63	18,63	17,5		
12.2.01.01	Ausländer- und Personenstandswesen					0,65	14			3	0,5	2				2	2	2		
12.2.02.01	Ordnungs- und Gewerbeswesen				4					1	1					24,15	24,15	17,65		
12.2.03.01	Kommunal- und Finanzaufsicht						0,5	1		3						5	5	4		
12.2.04.01	Verkehrswesen					26,44	3,77	2		2	1					1,5	1,5	1,5		
12.2.06.01	Veterinärwesen und Verbraucherschutz					1		9		1						34,21	34,21	31,49		
12.6.01.01	Brandschutz					2,12				1						16,62	16,62	13,97		
	Reitungsdienst und Zentrale Leitstelle f. d. Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst															5	5	5		
12.7.01.01	Bereitstellung und Betrieb von Grundschulen					19,47										4,89	4,89	4		
21.1.01.01	Bereitstellung und Betrieb von Gesamtschulen					18,38										19,47	19,47	14,86		
21.8.01.01	Bereitstellung und Betrieb von Förderschulen					0,76	1,33									20,47	20,47	16,72		
22.1.01.01	Bereitstellung und Betrieb von beruflichen Schulen					2,62										4	4	3,49		
23.1.01.01	Sonstige schulische Aufgaben					3,2										3,2	3,2	2,44		
24.3.01.01	T-Ausstattung an Schulen/Medienzentr.					4,29	6,11	2,38	1,74	1	15,74					34,26	34,26	28,76		
24.3.03.01	Sozialarbeit an Schulen					1		7	1	1						11	11	8		
27.1.01.01	Kreisvolkshochschule					0,25										1,25	1,25	1,25		
30.0.01.01	Produktübergreifende Dienstleistungen Jugend und Soziales					1		0,77	0,9	0,5	0,6					4,77	4,77	4,77		

Entgeltgruppen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für Sozial- und Erziehungsdienste

Produkt bzw. bebuchbare Leistung	Bezeichnung	S 11b	S 11Ü	S 12	S 12Ü	S 13	S 14	S 15	S 16	S 17	S 18	Stellenplan NT-Haushalt 2021	Stellenplan Haushalt 2021	Stellenplan 2020 tatsächlich besetzt zum 30.06.	Erläuterungen
30.0.01.01	Produktübergreifende Dienstleistungen Jugend und Soziales											0	0	0	
31.0.01.01	Produktübergreifende Dienstleistungen Soziales	1		7								8	8	1	
31.3.01.01	Hilfen zum Lebensunterhalt (§ 2 AsylbLG)	5						1				6	6	6	
31.4.01.01	Eingliederungshilfe nach SGB IX											0	0	5,5	
36.0.01.01	Produktübergreifende Dienstleistungen Jugend	4		11,02			20,45	9,44		1,5		46,41	46,41	43,9	10,69 k.u.
41.4.01.01	Maßnahmen der Gesundheitspflege						12,35	1				13,35	13,35	9,85	0,86 k.u.
	Stellenplan Nachtragshaushalt 2021	10	0	18,02	0	0	32,8	11,44	0	1,5	0	73,76			
	Stellenplan Haushalt 2021	10	0	18,02	0	0	32,8	11,44	0	1,5	0		73,76		
	tatsächlich besetzte Stellen am 30.06.2020	10	0	15	0	0	28,3	11,95	0	1	0			66,25	

Stellenplan

Teil C: Zusammenstellung

Produkt bzw. bebuchbare Leistung	Bezeichnung	Zahl der Stellen zum NT-Haushalt 2021			Zahl der Stellen zum Haushalt 2021		
		Beamte	Arbeitnehmer	Gesamt	Beamte	Arbeitnehmer	Gesamt
11.1.00.01	Verwaltungsleitung und -steuerung	6	6	12	5	6	11
11.1.00.09	WIR-Koordination	0	0	0	0	0	0
11.1.01.01	Organisation und Dokumentation der politischen Willensbildung	1	5,02	6,02	1	5,02	6,02
11.1.02.01	Revision	9	5,5	14,5	9	5,5	14,5
11.1.03.01	Technikunterstützte Informationsverarbeitung	0	13,09	13,09	0	13,09	13,09
11.1.04.01	Justizariat	1	3,27	4,27	1	3,27	4,27
11.1.05.01	Zentrales Controlling	1	3,77	4,77	1	3,77	4,77
11.1.07.01	Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann	1,5	1	2,5	1,5	1	2,5
11.1.08.01	Personalrat	2,5	3,62	6,12	2,5	3,62	6,12
11.1.09.01	Zentrales Vergabemanagement		3,5	3,5		3,5	3,5
11.1.10.01	Zentrale Dienste	1	15,91	16,91	1	15,91	16,91
11.1.11.01	Personalservice (mit Stellenpool)	2	16,15	18,15	2	16,15	18,15
11.1.12.01	Personal- u. Organisationsentwicklung	3	2	5	3	2	5
11.1.13.01	Kreisarchiv	1	0	1	1	0	1
11.1.14.01	Integration, Antidiskriminierung und Teilhabe	1	1,5	2,5	1	1,5	2,5
11.1.20.01	Haushalt- und Finanzmanagement	2	9,63	11,63	2	9,63	11,63
11.1.21.01	Kreiskasse	0	18,63	18,63	0	18,63	18,63
11.1.41.01	Bereitstellung und Betrieb von Verwaltungsgebäuden	0	2	2	0	2	2
12.2.01.01	Ausländer- und Personenstandswesen	7	24,15	31,15	7	24,15	31,15
12.2.02.01	Ordnungs- und Gewerbeswesen	4	5	9	4	5	9
12.2.03.01	Kommunal- und Finanzaufsicht	2	1,5	3,5	2	1,5	3,5
12.2.04.01	Verkehrswesen	3	34,21	37,21	3	34,21	37,21
12.2.06.01	Veterinärwesen und Verbraucherschutz	6	16,62	22,62	6	16,62	22,62

Stellenplan

Teil C: Zusammenstellung

Produkt bzw. bebuchbare Leistung	Bezeichnung	Zahl der Stellen zum NT-Haushalt 2021			Zahl der Stellen zum Haushalt 2021		
		Beamte	Arbeitnehmer	Gesamt	Beamte	Arbeitnehmer	Gesamt
12.6.01.01	Brandschutz	5,5	5	10,5	5,5	5	10,5
	Rettungsdienst und Zentrale Leitstelle f. d. Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst	24	4,89	28,89	24	4,89	28,89
12.7.01.01	Rettungsdienst	24	4,89	28,89	24	4,89	28,89
12.8.01.01	Maßnahmen des Katastrophenschutzes	1,5	0	1,5	1,5	0	1,5
21.1.01.01	Bereitstellung und Betrieb von Grundschulen	0	19,47	19,47	0	19,47	19,47
21.8.01.01	Bereitstellung und Betrieb von Gesamtschulen	0	20,47	20,47	0	20,47	20,47
22.1.01.01	Bereitstellung und Betrieb von Förderschulen	0	4	4	0	4	4
23.1.01.01	Bereitstellung und Betrieb von beruflichen Schulen	0	3,2	3,2	0	3,2	3,2
24.3.01.01	Sonstige schulische Aufgaben	2,5	34,26	36,76	2,5	34,26	36,76
24.3.02.01	IT-Ausstattung an Schulen/Medienzentr.	0	11	11	0	11	11
24.3.03.01	Sozialarbeit an Schulen	0	1,25	1,25	0	1,25	1,25
27.1.01.01	Kreisvolkshochschule	0	9,18	9,18	0	9,18	9,18
30.0.01.01	Produktübergreifende Dienstleistungen Jugend und Soziales	5	4,77	9,77	5	4,77	9,77
31.0.01.01	Produktübergreifende Dienstleistungen Soziales	13,5	50,86	64,36	13,5	50,86	64,36
31.2.01.01	Kommunale Leistungen nach dem SGB II	29,5	94,63	124,13	29,5	94,63	124,13
31.2.02.01	Kommunale Leistungen zur Arbeitsmarktintegration	1	1	2	1	1	2
31.3.01.01	Hilfen zum Lebensunterhalt (§ 2 AsylbG)	4	18	22	4	18	22
31.4.01.01	Eingliederungshilfe nach SGB IX	0	0	0	0	0	0
36.0.01.01	Produktübergreifende Dienstleistungen Jugend	14,5	90,6	105,1	14,5	90,6	105,1
41.4.01.01	Maßnahmen der Gesundheitspflege	2	56,48	58,48	2	56,48	58,48

Stellenplan

Teil C: Zusammenstellung

Produkt bzw. bebuchbare Leistung	Bezeichnung	Zahl der Stellen zum NT-Haushalt 2021			Zahl der Stellen zum Haushalt 2021		
		Beamte	Arbeitnehmer	Gesamt	Beamte	Arbeitnehmer	Gesamt
51.1.01.01	Kreisentwicklung und Strukturförderung	0	4,5	4,5	0	4,5	4,5
52.1.01.01	Bauaufsicht	8	13,28	21,28	8	13,28	21,28
52.2.01.01	Wohnbauförderung	0	1	1	0	1	1
52.3.01.01	Denkmalschutz	0	2	2	0	2	2
53.7.01.01	Abfallwirtschaft	1	13,63	14,63	1	13,63	14,63
53.7.01.02	Altdeponien	0	7,05	7,05	0	7,05	7,05
55.2.01.01	Wasser- und Bodenschutz	4	5,5	9,5	4	5,5	9,5
55.4.01.01	Naturschutz	0	11,42	11,42	0	11,42	11,42
57.1.01.01	Wirtschaftsförderung und Tourismus	0	6,5	6,5	0	6,5	6,5
Insgesamt		170	686,01	856,01	169	686,01	855,01

Produkt bzw. bebuchbare Leistung	Bezeichnung	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2020		
		Beamte	Arbeitnehmer	Gesamt
11.1.00.01	Verwaltungsleitung und -steuerung	4	5	9
11.1.00.09	WIR-Koordination	0	1,5	1,5
11.1.01.01	Organisation und Dokumentation der politischen Willensbildung	1	5,02	6,02
11.1.02.01	Revision	8	3,5	11,5
11.1.03.01	Technikunterstützte Informationsverarbeitung		7,5	7,5
11.1.04.01	Justizariat	1	3,27	4,27
11.1.05.01	Zentrales Controlling	1	2,64	3,64
11.1.07.01	Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann	0,5	1	1,5
11.1.08.01	Personalrat	2	0,62	2,62
11.1.09.01	Zentrales Vergabemanagement		3,5	3,5
11.1.10.01	Zentrale Dienste	1	15,69	16,69
11.1.11.01	Personalservice (mit Stellenpool)	2	10,65	12,65
11.1.12.01	Personal- u. Organisationsentwicklung	3	2	5
11.1.13.01	Kreisarchiv	1	0	1
11.1.14.01	Integration, Antidiskriminierung und Teilhabe	0	0	0
11.1.20.01	Haushalt- und Finanzmanagement	2	9,4	11,4
11.1.21.01	Kreiskasse	0	17,5	17,5
11.1.41.01	Bereitstellung und Betrieb von Verwaltungsgebäuden	0	0	0
12.2.01.01	Ausländer- und Personenstandswesen	7	17,65	24,65
12.2.02.01	Ordnungs- und Gewerbewesen	4	4	8
12.2.03.01	Kommunal- und Finanzaufsicht	2	1,5	3,5
12.2.04.01	Verkehrswesen	3	31,49	34,49
12.2.06.01	Veterinärwesen und Verbraucherschutz	6	13,97	19,97
12.6.01.01	Brandschutz	3,5	5	8,5
12.7.01.01	Rettungsdienst und Zentrale Leitstelle f. d. Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst	24	4	28
12.8.01.01	Maßnahmen des Katastrophenschutzes	1,5	0	1,5
21.1.01.01	Bereitstellung und Betrieb von Grundschulen	0	14,86	14,86
21.8.01.01	Bereitstellung und Betrieb von Gesamtschulen	0	16,72	16,72
22.1.01.01	Bereitstellung und Betrieb von Förderschulen	0	3,49	3,49
23.1.01.01	Bereitstellung und Betrieb von beruflichen Schulen	0	2,44	2,44
24.3.01.01	Sonstige schulische Aufgaben	2	28,76	30,76
24.3.02.01	IT-Ausstattung an Schulen/Medienzentr.	0	8	8
24.3.03.01	Sozialarbeit an Schulen	0	1,25	1,25
27.1.01.01	Kreisvolkshochschule	0	9,65	9,65
30.0.01.01	Produktübergreifende Dienstleistungen Jugend und Soziales	4	4,77	8,77
31.0.01.01	Produktübergreifende Dienstleistungen Soziales	12,9	35,89	48,79

Produkt bzw. bebuchbare Leistung	Bezeichnung	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2020		
		Beamte	Arbeitnehmer	Gesamt
31.2.01.01	Kommunale Leistungen nach dem SGB II	28,5	86,89	115,39
31.2.02.01	Kommunale Leistungen zur Arbeitsmarkt- integration	1	1	2
31.3.01.01	Hilfen zum Lebensunterhalt (§ 2 AsylbLG)	4	17	21
31.4.01.01	Eingliederungshilfe nach SGB IX	0	8,5	8,5
36.0.01.01	Produktübergreifende Dienstleistungen Jugend	14,5	84,9	99,4
41.4.01.01	Maßnahmen der Gesundheitspflege	1	38,08	39,08
51.1.01.01	Kreisentwicklung und Strukturförderung	0	3,42	3,42
52.1.01.01	Bauaufsicht	6	12,2	18,2
52.2.01.01	Wohnbauförderung	0	1	1
52.3.01.01	Denkmalschutz	0	1,76	1,76
53.7.01.01	Abfallwirtschaft	1	13,19	14,19
53.7.01.02	Altdeponien	0	6,94	6,94
55.2.01.01	Wasser- und Bodenschutz	4	5,5	9,5
55.4.01.01	Naturschutz	0	8,92	8,92
57.1.01.01	Wirtschaftsförderung und Tourismus	0	4,5	4,5
	Insgesamt	156,4	586,03	742,43

Euler, Thomas

Von: Euler, Thomas
Gesendet: Donnerstag, 27. Mai 2021 09:19
An: Heieis, Jutta; Schmitt, Klaus-Dieter
Cc: Liebich, Udo; Bähr, Christina (Christina.Baehr@lkgl.de); Winter, Katharina (Katharina.Winter@lkgl.de); Charmaine.Berg@lkgl.de; Herzberger, Anette
Betreff: WG: Nachtragshaushaltssatzung
Anlagen: 1. Nachtragshaushaltssatzung-Entwurf.docx

Sehr geehrte Mitglieder des Ältestenrates (mit uns bekannter E-Mail-Adresse in bcc),

nach Rücksprache mit Landrätin Schneider leiten wir Ihnen die Anmerkungen des Fachbereichs Finanz- u. Rechnungswesen hinsichtlich der eingebrachten 1. Nachtragshaushaltssatzung weiter.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Thomas Euler

Thomas Euler
Stabsstellenleiter

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit
Haus F - Zimmer F 209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Tel.: (0641) 9390-1530
Mobil: 0178 19390825
Fax: (0641) 9390-1787

thomas.euler@lkgl.de
www.lkgl.de

Zum Schutz unserer IT-Netzwerke nehmen wir keine alten Office-Dokumente mehr entgegen. Dies betrifft folgende Dateiformate: doc, docm, xls, xlsx, ppt, pptm und pub. PDF-Dokumente sowie Office-Dokumente im neuen Dateiformat können Sie uns wie gewohnt weiterhin zusenden. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage (<https://www.lkgl.de/kontakt>).

Von: Heieis, Jutta
Gesendet: Mittwoch, 26. Mai 2021 13:10
An: Euler, Thomas
Cc: Schmitt, Klaus-Dieter; Weber, Kristina; Graulich, Klaus
Betreff: Nachtragshaushaltssatzung

Hallo Thomas,
die am 17. Mai in den Kreistag eingebrachte Nachtragssatzung muss nach der (geplanten) Verabschiedung am 12. Juli ausgefertigt werden.
Erst jetzt habe ich im Rahmen der Vorbereitung festgestellt, dass sich in den von der KOA vorgelegten Entwurf der Satzung redaktionelle Fehler eingeschlichen haben.
Ich habe die notwendigen Änderungen im anl. Satzungsentwurf kenntlich gemacht.
Bei den fehlerhaften Daten im 1. Absatz handelt es sich m.E. um offensichtliche Unrichtigkeiten.
§ 6 ist formal falsch, denn der Kreistag hat mit der Haushaltssatzung 2021 ein HSK beschlossen.
In § 7 schlagen wir vor, den 2. Satz zu ergänzen. Wir sind hier unsicher welche Wirkung es hat, wenn der Satz entfällt. Es wird jedenfalls ein geänderter Stellenplan beschlossen, sodass wir zur Herstellung von Rechtsklarheit empfehlen den ergänzenden Satz in die Nachtragssatzung aufzunehmen.

Da die Nachtragssatzung nicht von der Verwaltung erarbeitet wurde, stellt sich die Frage ob auch diese Änderungen von den antragstellenden Fraktionen im Rahmen der Beratung „eingebracht“ werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Jutta Heiels

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Fachbereich Finanz- u. Rechnungswesen
Gebäude D - Raum 023b
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Tel.: (0641)9390-1360
Fax: (0641)9390-1658
Jutta.Heiels@lkgl.de
www.lkgl.de

Zum Schutz unserer IT-Netzwerke nehmen wir keine alten Office-Dokumente mehr entgegen.
Dies betrifft folgende Dateiformate: doc, docm, xls, xlsx, ppt, pptm und pub.
PDF-Dokumente sowie Office-Dokumente im neuen Dateiformat können Sie uns wie gewohnt weiterhin zusenden.
Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage (<https://www.lkgl.de/kontakt>)

1. Nachtragshaushaltssatzung

des Landkreises Gießen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), hat der Kreistag des Landkreises Gießen am ~~17. Mai 2021~~ 12. Juli 2021 für das Haushaltsjahr 2021 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Gesamthaushalt

Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen, Auszahlungen und Salden des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts werden nicht geändert.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4 Liquiditätskredite

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5 Hebesätze der Kreis- und Schulumlage

Die Hebesätze für die Kreis- und Schulumlage werden nicht geändert.

§ 6 Haushaltssicherungskonzept

~~Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.~~
Das bisherige Haushaltssicherungskonzept wird nicht geändert.

§ 7 Stellenplan

Es gilt der vom Kreistag als Teil des 1. Nachtragshaushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

Der Kreisausschuss wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben. Er kann freiwerdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der bisherige § 8 wird nicht geändert.

Gießen, den 13. Juli 2021

LANDKREIS GIESSEN
- Der Kreisausschuss -

Schneider
Landrätin



Kreistag



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

AUSZUG

aus dem Protokoll folgender Sitzung:
Kreistag

Sitzung am: 17.05.2021

Vorsitz: Claus Spandau

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

**10. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des
Kreisausländerbeirates sowie über Einsprüche nach § 25 KWG
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 26. April 2021
Vorlage: 0035/2021**

Kreistagsvorsitzender Claus Spandau ruft den Tagesordnungspunkt 10 mit beiden Unterpunkten zur gemeinsamen Behandlung auf und teilt mit, dass nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) der Kreistag auch über die Gültigkeit der Kreisausländerbeiratswahl vom 14. März 2021 zu entscheiden hat. Die entsprechende Vorlage 0035/2021 wurde nach der Kreisausschusssitzung vom 3. Mai 2021 mit Post und E-Mail vom 4. Mai 2021 nachgesandt, und zwar in einer als „öffentliche Fassung“ und in einer mit „v“ wie „vertraulich“ gekennzeichneten Fassung. Die Kreistagsabgeordneten erhalten die Unterlagen zu diesen Vorlagen vollständig, im Parlamentsinformationssystem werden diese aus datenschutzrechtlichen Gründen allerdings nur anonymisiert dargestellt. Auch in der Niederschrift über diese Kreistagssitzung wird der Öffentlichkeit lediglich eine anonymisierte Fassung zur Verfügung gestellt werden. Sollte ein Wahlprüfungsausschuss gebildet werden, verweisen wir auf die allgemeinen Hinweise zur Tagesordnung im Hinblick auf die Bildung und das Stärkeverhältnis der Kreistagsausschüsse.

In diesem Fall schlägt der Kreisausschuss vor, dass der Kreistag nicht heute über die Gültigkeit entscheidet, sondern einen Wahlprüfungsausschuss gemäß § 57 Abs. Kommunalwahlordnung einsetzt, der im Detail beraten und dem Kreistag für seine nächste Sitzung einen Beschlussvorschlag für die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Kreisausländerbeirats vom 14. März 2021 vorlegt.

Allerdings müsse das im dritten Absatz des Beschlussantrages vorgesehene Datum „21. Juni 2021“ in „12. Juli 2021“ geändert werden.

Die Anlage 3 der Vorlage musste austauscht werden, weil versehentlich die Niederschrift über die 1. Sitzung des Wahlausschusses zur Kreistagswahl beigefügt war. Mit E-Mail vom 10. Mai 2021 haben wir die korrekte Niederschrift über die 1. Sitzung des Wahlausschusses zur Kreisausländerbeiratswahl nachgesandt und zu Sitzungsbeginn auf allen Plätzen ausgelegt.

Kreistagsvorsitzender Claus Spandau teilt weiter mit, dass am 11. Mai 2021 ein Initiativantrag der AfD-Fraktion mit folgendem Wortlaut eingegangen ist:

Der Kreistag möge beschließen:

„Der Kreistag erklärt die Wahl zum Ausländerbeirat des Landkreises Gießen vom 14. März 2021 aufgrund eines Verstoßes gegen § 15 Abs. 3 KWG für ungültig und ordnet die Wiederholung der Wahl gemäß § 50 Nr. 2 lit. b KWG an.“

Dieser Initiativantrag wurde per E-Mail am 11. Mai 2021 versandt, war seitdem auch im Parlamentsinformationssystem zu finden und liegt seit Sitzungsbeginn aus.

Kreistagsabgeordneter Dieter Puhl begründet den Initiativantrag der AfD-Fraktion.

Fraktionsvorsitzender Christopher Lipp stellt den Änderungsantrag, die Ausschussstärke im zweiten Absatz des Beschlussantrages von „15“ auf nunmehr „16“ zu ändern, weil durch die Bildung der Fraktion „Vraktion“ nun auch diese mit Stimmrecht vertreten sein sollte.

Stv. Fraktionsvorsitzender Ulrich Salz stellt den Geschäftsordnungsantrag auf namentliche Abstimmung über den Initiativantrag der AfD-Fraktion und über die Einsetzung des Wahlprüfungsausschusses.

An der weiteren Aussprache beteiligt sich Co-Fraktionsvorsitzender Dirk Haas.

Kreistagsvorsitzender Claus Spandau lässt sodann zunächst über den Initiativantrag der AfD-Fraktion vom 10. Mai 2021 abstimmen:

Name:	Ja	Nein	Enthaltung
SPD-Fraktion			
Frank-Tilo Becher, MdL		nein	
Annette Bergen-Krause		nein	
Thomas Brunner		nein	
Dietlind Grabe-Bolz		nein	
Dirk Haas		nein	
Dr. Melanie Haubrich		nein	
Anette Henkel		nein	
Elke Högy		nein	
Matthias Körner		nein	
Silva Lübbers		nein	
Dr. Julien Neubert		nein	

Sabine Scheele-Brenne		nein	
Bärbel Schomber		nein	
Norman Speier		nein	
Anja Stark		nein	
Istayfo Turgay		nein	
Marline Younan		nein	

Name:	Ja	Nein	Enthaltung
CDU-Fraktion			
Malke Aydín		nein	
Lara Becker		nein	
Frederik Bouffier		nein	
Tobias Breidenbach		nein	
Mathias Fritz		nein	
Christel Gontrum		nein	
Angelique Grün		nein	
Martin Hanika		nein	
Christopher Lipp		nein	
Klaus Peter Möller		nein	
Peter Neidel		nein	
Dr. Gerhard Noeske		nein	
Marius Reusch		nein	
Björn Erik Ruppel		nein	
Marcel Schloßer		nein	
Lucas Schmitz		nein	
Udo Schöffmann		nein	
Claus Spandau		nein	
Lars Burkhard Steinz		nein	
Petra Süße		nein	
Florian Vornlocher		nein	

Name:	Ja	Nein	Enthaltung
AfD-Fraktion			
Manfred Abendroth	ja		
Jörn Bauer	ja		
Dieter Puhl	ja		
Karl Heinz Reitz			
Ulrich Salz	ja		
Oliver Spelkus	ja		

Name:	Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen			
Ellen Beck		nein	
Behzad Borhani		nein	
Dr. Michael Buss		nein	
Malte Eiff		nein	
Susanne Gerschlauer		nein	
Kerstin Gromes		nein	
Klaus-Dieter Grothe		nein	
Sandra Henneberg		nein	
Hiltrud Hofmann		nein	
Matthias Knoche		nein	
Arne Krause		nein	
Katrin Roos		nein	
Katrin Schleenbecker, MdL		nein	
Stergios Svolos		nein	
Gerda Weigel-Greilich		nein	
Dr. Eberhard Werner		nein	
Christian Zuckermann		nein	

Name:	Ja	Nein	Enthaltung
FW-Fraktion			
Kurt Hillgärtner		nein	
Frank Ide		nein	
Inge Mohr		nein	
Lutz Nagorr		nein	
Dr. Bernd Neubert		nein	
Erhard Reintl		nein	
Günther Semmler		nein	
Claudia Zecher		nein	
Johannes Zippel		nein	

Name:	Ja	Nein	Enthaltung
FDP-Fraktion			
Dr. Christian Krauss		nein	
Dennis Pucher		nein	
Vanessa Rucker		nein	
Harald Scherer		nein	

Name:	Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion Gießener Linke			
Desiree Becker		nein	
Reinhard Hamel		nein	
Stefan Walther			
Erika Wolf		nein	

Name:	Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion Vraktion			
Marco Rasch		nein	
Vyacheslav Yashchenko		nein	
Diana Zelas		nein	

Kreistagsvorsitzender Claus Spandau stellt fest, dass der Initiativantrag der AfD-Fraktion mit dem Wortlaut:

*„Der Kreistag möge beschließen:
Der Kreistag erklärt die Wahl zum Ausländerbeirat des Landkreises Gießen vom 14. März 2021 aufgrund eines Verstoßes gegen § 15 Abs. 3 KWG für ungültig und ordnet die Wiederholung der Wahl gemäß § 50 Nr. 2 lit. b KWG an.“*

mehrheitlich abgelehnt wurde bei 5 Ja-Stimmen und 74 Gegenstimmen.

10.1. Beratung über Wahleinsprüche und gegebenenfalls Bildung eines Wahlprüfungsausschusses

Sodann lässt Kreistagsvorsitzender Claus Spandau über den Änderungsantrag des Fraktionsvorsitzenden Lipp auf Erhöhung der Ausschussstärke auf „16“ und seinen Hinweis zur Änderung des Sitzungsdatums der nächsten Kreistagssitzung an „12. Juli 2021“ abstimmen:

Der Kreistag beschließt, den Beschlussantrag der Vorlage 0035/2021 wie folgt zu ändern:

- 1. Im Absatz 2 wird die Zahl „15“ betreffend der Ausschussstärke in „16“ geändert.**
- 2. Im Absatz 3 wird das Datum der nächsten Kreistagssitzung von „21. Juni 2021“ in „12. Juli 2021“ geändert.**

Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FW, FDP, Gießener Linke und

Vraktion, gegen die Stimmen der AfD-Fraktion.

Kreistagsvorsitzender Claus Spandau bittet darum, bis spätestens Mittwoch, 19. Mai 2021 der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen, wer seitens der Fraktionen zu Ausschussmitgliedern berufen werden soll. Nach nunmehr vorgesehenen Ausschussstärke von 16 Kreistagsabgeordneten bedeutet dies im Benennungsverfahren nach Hare-Niemeyer (§§ 32, 33 HKO i.V.m. § 55 Abs. 4, 62 Abs. 2 HGO und § 22 Abs. 3 KWG) folgende Besetzung:

CDU-Fraktion:	4 Sitze
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	3 Sitze
SPD-Fraktion:	3 Sitze
FW-Fraktion:	2 Sitze
AfD-Fraktion:	1 Sitz
FDP-Fraktion:	1 Sitz
Fraktion Gießener Linke:	1 Sitz
Vraktion:	1 Sitz.

Er werde dann umgehend zu einer konstituierenden Sitzung des Wahlprüfungsausschusses (am 26. Mai 2021 um 17.30 Uhr) einberufen, damit dieser seine Arbeit aufnehmen kann, um dem Kreistag bis zu dessen nächsten Sitzung einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten. Tagesordnungspunkt 10.2 wird bei einer positiven Beschlussfassung über den geänderten Hauptantrag entsprechend vertagt.

Kreistagsvorsitzender Claus Spandau lässt sodann über die geänderte Vorlage des Kreisausschusses abstimmen, und zwar in namentlicher Abstimmung:

Name:	Ja	Nein	Enthaltung
SPD-Fraktion			
Frank-Tilo Becher, MdL	ja		
Annette Bergen-Krause	ja		
Thomas Brunner	ja		
Dietlind Grabe-Bolz	ja		
Dirk Haas	ja		
Dr. Melanie Haubrich	ja		
Anette Henkel	ja		
Elke Högy	ja		
Matthias Körner	ja		
Silva Lübbers	ja		
Dr. Julien Neubert	ja		
Sabine Scheele-Brenne	ja		
Bärbel Schomber	ja		
Norman Speier	ja		
Anja Stark	ja		

Istayfo Turgay	ja		
Marline Younan	ja		

Name:	Ja	Nein	Enthaltung
CDU-Fraktion			
Malke Aydin	ja		
Lara Becker	ja		
Frederik Bouffier	ja		
Tobias Breidenbach	ja		
Mathias Fritz	ja		
Christel Gontrum	ja		
Angelique Grün	ja		
Martin Hanika	ja		
Christopher Lipp	ja		
Klaus Peter Möller	ja		
Peter Neidel	ja		
Dr. Gerhard Noeske	ja		
Marius Reusch	ja		
Björn Erik Ruppel	ja		
Marcel Schlosser	ja		
Lucas Schmitz	ja		
Udo Schöffmann	ja		
Claus Spandau	ja		
Lars Burkhard Steinz	ja		
Petra Süße	ja		
Florian Vornlocher	ja		

Name:	Ja	Nein	Enthaltung
AfD-Fraktion			
Manfred Abendroth		nein	
Jörn Bauer		nein	
Dieter Puhl		nein	
Karl Heinz Reitz			
Ulrich Salz		nein	
Oliver Spelkus		nein	

Name:	Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen			
Ellen Beck	ja		

Behzad Borhani	ja		
Dr. Michael Buss	/ ja		
Malte Eiff	ja		
Susanne Gerschauer	ja		
Kerstin Gromes	ja		
Klaus-Dieter Grothe	ja		
Sandra Henneberg	ja		
Hiltrud Hofmann	ja		
Matthias Knoche	ja		
Arne Krause	ja		
Katrin Roos	ja		
Katrin Schleenbecker, MdL	ja		
Stergios Svolos	ja		
Gerda Weigel-Greilich	ja		
Dr. Eberhard Werner	ja		
Christian Zuckermann	ja		

Name:	Ja	Nein	Enthaltung
FW-Fraktion			
Kurt Hillgärtner	ja		
Frank Ide	ja		
Inge Mohr	ja		
Lutz Nagorr	ja		
Dr. Bernd Neubert	ja		
Erhard Reinl	ja		
Günther Semmler	ja		
Claudia Zecher	ja		
Johannes Zippel	ja		

Name:	Ja	Nein	Enthaltung
FDP-Fraktion			
Dr. Christian Krauss	ja		
Dennis Pucher	ja		
Vanessa Rücker	ja		
Harald Scherer	ja		

Name:	Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion Gießener Linke			
Desiree Becker	ja		

Reinhard Hamel	ja		
Stefan Walther			
Erika Wolf	ja		

Name:	Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion Vraktion			
Marco Rasch	ja		
Vyacheslav Yashchenko	ja		
Diana Zelas	ja		

Kreistagsvorsitzender Claus Spandau stellt fest, dass damit dem geänderten Hauptantrag bei 74 Ja-Stimmen und 5 Gegenstimmen mehrheitlich zugestimmt wurde. Der Beschluss hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Der Kreistag beschließt, zur Vorprüfung der Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Kreisausländerbeirates einen Wahlprüfungsausschuss nach § 57 Abs. 2 Kommunalwahlordnung zu bilden.

Diesem Wahlprüfungsausschuss gehören 16 Mitglieder an. Er setzt sich nach § 33 Abs. 2 Hessische Landkreisordnung i. V. m. § 62 Hessische Gemeindeordnung und § 39 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gießen nach dem Stärkeverhältnis der im Kreistag des Landkreises Gießen vertretenen Fraktionen im Benennungsverfahren zusammen.

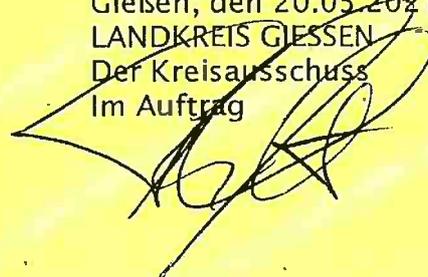
Der Wahlprüfungsausschuss wird aufgefordert, dem Kreistag bis zu seiner nächsten Sitzung, planmäßig am 12. Juli 2021, einen Beschlussvorschlag zur Feststellung der Gültigkeit der Wahl und zu den eingelegten Einsprüchen vorzulegen.

10.2. Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Kreis-Ausländerbeirats am 14. März 2021

Vertagt.

Verteiler:
14 ©
91
91

Für den richtigen Auszug
Gießen, den 20.05.2021
LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Im Auftrag



LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 14/055-30
Sachbearbeiter: Ralf Sinkel
Telefonnummer: 0641 9390 2212

Vorlage Nr.: 0035/2021
Gießen, den 27. April 2021

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Kreisausländerbeirates sowie über Einsprüche nach § 25 KWG

- a.) Bildung eines Wahlprüfungsausschusses
- b.) Einsprüche
- c.) Gültigkeit

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt, zur Vorprüfung der Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Kreisausländerbeirates einen Wahlprüfungsausschuss nach § 57 Abs. 2 Kommunalwahlordnung zu bilden.

Diesem Wahlprüfungsausschuss gehören 15 Mitglieder an. Er setzt sich nach § 33 Abs. 2 Hessische Landkreisordeung i. V. m. § 62 Hessische Gemeindeordnung und § 39 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gießen nach dem Stärkeverhältnis der im Kreistag des Landkreises Gießen vertretenen Fraktionen im Benennungsverfahren zusammen.

Der Wahlprüfungsausschuss wird aufgefordert, dem Kreistag bis zu seiner nächsten Sitzung, planmäßig am 21. Juni 2021, einen Beschlussvorschlag zur Feststellung der Gültigkeit der Wahl und zu den eingelegten Einsprüchen vorzulegen.

Begründung:

Die Entscheidung über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl zum Kreisausländerbeirat soll der neue Kreistag in der ersten Sitzung nach der Wahl treffen (§ 57 Abs. 1 Kommunalwahlordnung - KWO).

Sind Einsprüche vorhanden, kann der Kreistag über sie unmittelbar entscheiden. Er soll in schwierigeren Fällen in der ersten Sitzung nach der Wahl zur Vorprüfung einen Wahlprüfungsausschuss bilden und nach Möglichkeit in der nächsten entscheiden (§ 57 Abs. 2 KWO). Im letzteren Fall kann er in der konstituierenden Sitzung noch nicht über die Gültigkeit der Wahl beschließen.

Beim Kreiswahlleiter sind zwei Einsprüche eingegangen; diese sind

1. Schreiben der [REDACTED], vom 06.04.2021 (Anlage 1)
2. Schreiben des [REDACTED], vom 06.04.2021 (Anlage 2)

Die beiden nahezu textgleichen Einsprüche richten sich im Wesentlichen dagegen, dass der Wahlvorschlag „Konservative Liste“ nicht zur Wahl zugelassen wurde. Dies könnte eine Unregelmäßigkeit (Wahlfehler) nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) darstellen, die die Rechtmäßigkeit der Wahl gefährden könnte.

Die anschließende Sachverhaltsdarstellung zeigt, dass es unterschiedliche rechtliche Auffassungen in der Rechtfertigung des gewählten Vorgehens des Kreiswahlausschusses gibt. Hierzu hat der Kreistag mit der Feststellung der Gültigkeit der Wahl und die Beschlussfassung über die eingelegten Einsprüche eine finale Entscheidung zu treffen.

Der Gesetzgeber hat diese Situation erkannt und daher durch § 57 Abs. 2 KWO die Regelung geschaffen, dass die neue Vertretungskörperschaft in schwierigen Fällen in der ersten Sitzung nach der Wahl zur Vorprüfung einen Wahlprüfungsausschuss bilden und nach Möglichkeit in der nächsten entscheiden soll.

Was als „schwieriger Fall“ anzunehmen ist, ist gesetzlich nicht definiert. Aus dem Kontext zu § 57 Abs. 2 KWO ist zu entnehmen, dass die Bildung eines Wahlprüfungsausschusses nur in Ausnahmesituationen, nämlich in schwierigen Fällen, in denen die Gültigkeit der Wahl nicht ohne Weiteres beurteilt werden kann, statthaft ist (PdK He A-27, KWG § 26 Rn. 21, 22, beck-online).

Die Schwierigkeit des Sachverhaltes, zu deren Vorprüfung es zu rechtfertigen ist, einen Wahlprüfungsausschuss einzusetzen, liegt im Wesentlichen in folgenden Aspekten:

1. Zulassung eines nicht vorgesehenen Rechtsmittels durch den Kreiswahlausschuss

Der Kreiswahlausschuss hat mehrheitlich das Rechtsmittel Einspruch gegen die Zulassung eines Wahlvorschlages zur Kreisausländerbeiratswahl nach § 15 Abs. 3 KWG zugelassen, obwohl das Rechtsmittel gesetzlich nicht vorgesehen ist. Hierbei stützte sich der Kreiswahlausschuss im Wesentlichen auf die Einspruchsbegründung des Einspruchsführers, der diese Vorgehensweise von einer sogenannten Analogiebildung gedeckt sieht.

2. Nachträgliche Zurückweisung eines bereits zugelassenen Wahlvorschlages durch den Kreiswahlausschuss.

Der Kreiswahlausschuss hat anschließend mehrheitlich einen durch seinen Beschluss bereits zugelassenen Wahlvorschlag nachträglich zurückgewiesen. Auch diese Vorgehensweise ist gesetzlich nicht vorgesehen. Begründet wurde der Beschluss damit, dass der Kreiswahlausschuss mehrheitlich in Frage stellte, dass die zwingend notwendige Niederschrift über Aufstellung der Kandidaten des Wahlvorschlages und Versicherung an Eides statt als Anlage zu dem Wahlvorschlag von einer vermeintlich unberechtigten Person unterzeichnet wurde. In diesem Kontext war zu beurteilen, wie die spezielle Vorschrift von § 61 KWG einzuordnen und auszulegen ist. Hiernach hat die Aufstellung der Wahlvorschläge nach § 12 KWG nur durch Personen zu erfolgen, die wahlberechtigt sind. Dabei fokussiert sich die rechtliche Fragestellung auf die Bewertung, ob es sich um den Verstoß gegen wahlrechtliche Vorgaben oder gegen bloße Ordnungsvorschriften bzw. parteiinternes Satzungsrecht handelt. Diese Fragestellung ragt bis in zentrale Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinein. Während der Kreiswahlausschuss in seiner ersten Sitzung zu der Bewertung kam, dass die Unterschriftleistung rechtmäßig war, änderte er diese Meinung mehrheitlich und wies den betreffenden Wahlvorschlag in seiner zweiten Sitzung zurück und ließ ihn somit nicht zur Wahl zu.

3. Einspruchsberechtigung der Einspruchsführer

Mit der zuvor dargestellten zentralen Problemstellung einher geht die Fragestellung, ob die vorliegenden Einsprüche möglicherweise unzulässig sind, weil die beiden Einspruchsführer nicht in ihren eigenen Rechten verletzt sind, da der Wahlvorschlag objektiv fehlerhaft war und nicht hätte zugelassen werden dürfen.

4. Auswirkung auf anderer Kreiswahlvorschläge

Weitere Wahlvorschläge, die ebenfalls an dem vermeintlichen Mangel litten, wies der Kreiswahlausschuss durch abweichende Abstimmungsverhältnisse nicht zurück. Diese mögliche Ungleichbehandlung wäre in die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl einzubeziehen.

5. Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 25.01.2021

Das durch die Vertrauensperson gegen die Zurückweisung des Wahlvorschlages beantragte Rechtsmittel „einstweilige Anordnung“ vor dem Verwaltungsgericht Gießen wurde mit der Begründung zurückgewiesen, weil es sich um ein im Vorfeld der Wahl nicht zugelassenes Rechtsmittel handele. Gleichermaßen erging der Hinweis, dass der Kreiswahlausschuss möglicherweise rechtswidrige Beschlüsse gefasst haben könnte, weil er ebenfalls ein nicht zugelassenes Rechtsmittel eingeräumt hat. Diesen Beschlusshinweis gilt es in die Komplexität zu Ziffern 1. und 2. einzuordnen und zu bewerten.

Die genannten Aspekte bieten hinreichenden Grund zu der Einordnung des komplexen Sachverhaltes als „schwieriger Fall“, für den ein Wahlprüfungsausschuss zu bilden ist. Im diesem Rahmen ist dann eine vertiefende rechtliche Beurteilung zu den genannten Aspekten und zur Zulässigkeit der Einsprüche bzw. Gültigkeit der Wahl auf Basis der vorliegenden Einspruchsprüfung erforderlich.

Die Zuständigkeit des Kreistages für die Feststellung der Gültigkeit der Kreisausländerbeiratswahl ergibt sich aus § 5a der Hauptsatzung des Landkreises Gießen in Verbindung mit § 64 KWG.

Es liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Wahlausschuss des Landkreises Gießen hatte in seiner Sitzung am Freitag, 15.01.2021, über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Kreistages und zum Kreisausländerbeirat zu beraten und zu entscheiden. Während der Sitzung wurde von einem Mitglied des Wahlausschusses die Frage gestellt, ob ein teilnahmeberechtigtes Mitglied einer Wählergruppe die Niederschrift zur Aufstellung der Kandidaten des Wahlvorschlages unterzeichnen darf, wenn das Mitglied zwar wählbar, aber nicht wahlberechtigt ist. Diese Frage wurde gemeinsam geklärt und bejaht; es gab keine Nachfragen bzw. Anträge. Es wurden sämtliche eingereichte Wahlvorschläge für die Kreisausländerbeiratswahl durch den Kreiswahlausschuss zugelassen. Über die Sitzung wurde eine Niederschrift gefertigt (Anlage 3).

Am Sonntag, 17.01.2021, legten die Vertrauenspersonen, Herr [REDACTED], und die stellvertretende Vertrauensperson, Herr [REDACTED], des Wahlvorschlages „Internationale Liste“, schriftlich Einspruch gegen die Zulassung des Wahlvorschlages „konservative Liste“ (KL) zur Kreisausländerbeiratswahl ein (Anlage 4). Begründet wurde der Einspruch mit einer mangelhaften Unterschrift der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlvorschlages, die als Anlage dem Wahlvorschlag beizufügen ist.

Der Kreiswahlleiter nahm noch am gleichen Tag, sowie am Montag, 18.01.2021, eine formelle und materielle Prüfung des Einspruchs vor und fertigte einen schriftlichen Prüfvermerk. Im Ergebnis hielt er den Einspruch für unzulässig, da das Rechtsmittel im KWG nicht vorgesehen ist. Hilfsweise ging der Kreiswahlleiter auch auf die inhaltliche Fragestellung ein.

Gleichzeitig lud der Kreiswahlleiter den Kreiswahlausschuss zu einer Sitzung am 20.01.2021 ein und fügte den Einspruch sowie den Prüfvermerk (Anlagen 5) und eine ergänzende Stellungnahme der Geschäftsstelle der Landeswahlleitung bei (Anlagen 6).

In der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 20.01.2021 wurde unter Tagesordnungspunkt 1 über den Einspruch beraten und entschieden. Der Kreiswahlleiter stellte zunächst die Rechtslage aufgrund seines vorgelegten Prüfvermerkes erneut dar. Es wurden die Einspruchsführer sowie die Vertrauensperson der KL gehört. Anschließend beriet der Kreiswahlausschuss. Der

Vorsitzende erläuterte, dass die Zulassung rechtswidrig sei und Grund für eine erfolgreiche Wahlanfechtung sei. Abschließend ließ der Kreiswahlleiter über seinen Beschlussvorschlag, den Einspruch als unzulässig zurückzuweisen, abstimmen. Der Kreiswahlausschuss lehnte den Beschlussvorschlag mehrheitlich ab. Er folgte damit der Begründung der Einspruchsführer, die über eine Analogiebildung die Zulässigkeit des Einspruchs als zulässig werteten. Somit war der Einspruch zugelassen worden.

Unter Tagesordnungspunkt 2 beriet dann der Kreiswahlausschuss, wie in Folge des zugelassenen Einspruchs mit dem bereits am 15.01.2021 zugelassenen Wahlvorschlag der KL nun umzugehen sei. Dabei wurde im Wesentlichen über die Inhalte des Prüfvermerkes des Kreiswahlleiters beraten. Konkret wurde über die Einspruchsbegründung der Einspruchsführer beraten. Dabei ging es um die Fragestellung, ob der Wahlvorschlag an einem Mangel litt. Als Mangel wurde angesehen, dass die Niederschrift über die Aufstellung der Kandidaten des Wahlvorschlages und Versicherung an Eides statt von einer vermeintlich unberechtigten Person unterzeichnet wurde.

Zum Abschluss der Beratung beantragte letztlich ein Ausschussmitglied, den Zulassungsbeschluss vom 15.01.2021 aufzuheben und die Nichtzulassung der KL zur Wahl des Kreisausländerbeirates zu beschließen, weil der Wahlvorschlag ungültig sei. Eine notwendige Anlage, nämlich die Niederschrift zur Aufstellung der Kandidaten des Wahlvorschlages und Versicherung an Eides statt sei von einer Person unterzeichnet, die nicht berechtigt sei.

Der Kreiswahlleiter klärte den Kreiswahlausschuss, wenn dieser tatsächlich in Erwägung zieht, den Beschluss über die Zulassung wieder aufzuheben, er von Amtswegen zu informieren habe, dass dieser vermeintliche (Unterschriften-)Mangel auch bei zwei weiteren Wahlvorschlägen, nämlich Liste für Vielfalt und Teilhabe (ViT) sowie Liste für Vielfalt und Integration (ViI), vorläge.

Ein weiteres Mitglied des Ausschusses beantragte sodann, auch über die Aufhebung der Zulassungsbeschlüsse dieser beiden weiteren Wahlvorschläge und deren Nichtzulassung abstimmen zu lassen.

Zunächst wurde über den Antrag auf Nichtzulassung der KL abgestimmt. Der Kreiswahlausschuss stimmte mehrheitlich für die Annahme des Antrages. Somit war die KL für die Wahl des Kreisausländerbeirates nicht zugelassen.

Anschließend wurde über den Antrag auf Nichtzulassung der ViT und ViI abgestimmt. Die beiden Anträge wurden bei Stimmengleichheit (1:1) dadurch abgelehnt, dass die Stimme des Vorsitzende (Ablehnung) den Ausschlag gab. Die Mehrheit der Mitglieder enthielt sich.

Weitere Details ergeben sich aus der Niederschrift über die Sitzung (Anlage 7).

Gegen diese Entscheidung, dass nunmehr die KL nicht zur Wahl des Kreisausländerbeirates zugelassen wurde, legte die Vertrauensperson des Wahlvorschlagsträger mit Schreiben vom 22.01.2021 Einspruch ein (Anlage 8).

Der Kreiswahlleiter lud den Kreiswahlausschuss zu einer Sitzung am gleichen Tage ein. Der Kreiswahlleiter erklärte, dass eine inhaltliche Prüfung des Einspruchs aus Zeitgründen nicht möglich war, zumal die Rechtslage seit der vergangenen Sitzung ohnehin unklar sei.

In der Sitzung des Kreiswahlausschusses wurde über den Einspruch beraten und entschieden. Der Kreiswahlausschuss ließ den Einspruch zunächst mehrheitlich zu, wies ihn nach inhaltlicher Beratung jedoch mehrheitlich als unbegründet zurück. Somit war die KL weiterhin nicht für die Wahl des Kreisausländerbeirates zugelassen.

Weitere Details ergeben sich aus der Niederschrift über die Sitzung (Anlage 9).

Zudem reichte die Vertrauensperson der KL einen Antrag auf einstweilige Anordnung vor dem Verwaltungsgericht Gießen ein. Beantragt wurde, den Kreiswahlausschuss zu verpflichten, den Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 20.01.2021, durch den die KL nicht zur Wahl zugelassen wurde, aufzuheben und die KL zur Wahl des Kreisausländerbeirates zuzulassen. Dieser Antrag wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtes Gießen (VG) vom 25.01.2021 abgelehnt (Anlage 10). Im Wesentlichen begründet das VG Gießen den Beschluss damit, dass das gewählte Rechtsmittel im KWG nicht vorgesehen und damit unzulässig ist; das VG Gießen verweist auf die Exklusivität des nach der Wahl vorgesehenen Wahlprüfungsverfahrens. Der Individualrechtsschutz trete insoweit zurück. Das VG Gießen signalisiert am Ende seiner Beschlussbegründung mit gleicher Begründung jedoch auch, dass der angefochtene Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 20.01.2021 rechtswidrig sein könnte, weil er auf den gesetzlich nicht vorgesehenen Einspruch eines Dritten erging. Dies stützte insoweit die Argumentation des Sachvortragenden des Kreiswahlleiters in der Sitzung des Kreiswahlausschusses vom 20.01.2021.

Die Wahl des Kreisausländerbeirates fand somit ohne die KL am 14.03.2021 statt.

Der Kreiswahlausschuss stellte das endgültige amtliche Endergebnis in seiner Sitzung am 24.03.2021 fest; es wurde am 27.03.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Aufsichts-
und Ordnungswesen

Organisationseinheit

Ralf Sinkel

Kreiswahlleiter

Leiter/in der
Organisationseinheit

Dezernent/in

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreis Ausschusses
vom: 03. Mai 2021
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Hofku

Beschluss des Kreis vom:
12. Mai 2021
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

[Signature]



Gießener LINKE

Gießener Linke
Erlengasse 3
35390 Gießen
☎ 0641-58776776

✉ kreisfraktion@linkes-giessen.de

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
KREISTAGSFRAKTION IM LANDKREIS GIEßEN

SPD-Kreistagsfraktion im Landkreis Gießen ■ Grünberger Straße 140 ■ 35394 Gießen

An den
Vorsitzenden des
Kreistages Gießen
Riversplatz 1-9 (Zi. F209)

35390 Gießen

Vorlage Nr.: 0038/2021

SPD-Fraktionsvorsitzende
Sabine Scheele-Brenne
Mobil 0176 24902382
sabine.scheele-brenne@
spd-kreis-giessen.de

SPD-Fraktionsvorsitzender
Dirk Haas
Mobil 0171 4970454
dirk.haas@
spd-kreis-giessen.de

28.04.2021

Resolutionsantrag: Unterstützung für den Kreisfeuerwehrverband Gießen e.V.

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Fraktionen von SPD und Gießener Linke beantragen, folgen Resolutionsantrag auf die Tagesordnung der Kreistagsitzung vom 17.05.2021 zu setzen.

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreistag begrüßt den offenen Brief des Kreisfeuerwehrverbands Gießen und unterstützt die Forderung nach einer prioritären Impfung der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrmänner und -frauen gegen COVID19 und der Erlaubnis zur praktischen Ausbildung auch in den Kreislehrgängen.

Begründung:

Die Freiwilligen Feuerwehren sind für unsere Städte und Gemeinden unverzichtbar. Mit ihrem ehrenamtlichen Einsatz sorgen sie für unsere Sicherheit und für Hilfe im Notfall. Außerdem kommt den Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Gießen auch eine erhebliche Bedeutung im gesellschaftlichen Leben zu. Deswegen müsste es eigentlich unstrittig sein, dass Feuerwehrangehörige im Ehrenamt bestmöglich zu unterstützen sind, sie die Möglichkeit zu erforderlicher Aus- und Weiterbildung erhalten und ihre Gesundheit bestmöglich geschützt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Scheele-Brenne

Sabine Scheele-Brenne
SPD-Fraktionsvorsitzende

Reinhard Hamel

Reinhard Hamel
Fraktionsvorsitzender Gießener Linke

Text des offenen Briefs des Kreisfeuerwehrverband Gießen e.V.

Der Kreisfeuerwehrverband Gießen e.V. bezieht in folgendem Anschreiben an den hessischen Innenminister Peter Beuth Stellung zur fehlenden Impfpriorisierung und dem Verbot, die praktische Ausbildung vom Grundlehrgang auf Kreisebene durchzuführen.

Sehr geehrter Herr Minister Beuth,
die rund 3.000 Feuerwehrangehörigen aus 18 Städten und Gemeinden im Landkreis Gießen können nicht nachvollziehen, wieso wir:

1. noch nicht prioritär gegen COVID geimpft werden

- LehrerInnen wurden/werden vorgezogen einschließlich der SekretärInnen und TechnikerInnen
- MitarbeiterInnen der Justiz (Gerichtsvollzieher, Gerichtsdiener) wurden vorgezogen
- Mitarbeitende der Krankenhäuser, etc.

und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige sehen ihren beruflichen KollegInnen hinterher....

Der Unmut über die Tatsache, dass ehrenamtliche Feuerwehkräfte derzeit aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen und Impfstoffknappheit immer noch nicht geimpft werden können, wächst.

2. wir keine praktische Ausbildung im Grundlehrgang auf Kreisebene machen dürfen, obwohl wir ein sehr ausgewogenes Hygienekonzept haben

- die Kommunen erlauben nach aufgestellten Hygienekonzepten die praktische Ausbildung für die Freiwilligen Feuerwehren
- die Berufsfeuerwehren machen auch ihre praktische Ausbildung
- für die Berufsfeuerwehrleute gibt es Lehrgänge an der HLFS

Wir verstehen das nicht!

Wir erwarten die Erlaubnis zur praktischen Ausbildung auch in den Kreislehrgängen.

Wir haben gelernt, und beweisen es täglich, dass wir gefährliche Situationen mit Bränden, atomaren, biologischen und chemischen Stoffen beherrschen, aber Sie trauen uns nicht zu, dass wir mit COVID umgehen können!

Wieso schätzen Sie unsere Kompetenz so gering ein?

„Es wäre der Öffentlichkeit kaum zu vermitteln, dass die Feuerwehren wegen Coronaerkrankungen nicht ausrücken können, aber der Gerichtsvollzieher kommen kann, weil er geimpft ist...“

Wir verstehen das nicht mehr und wollen auch geschützt werden.

Das Verhalten der Hessischen Landesregierung zeigt fehlende Wertschätzung gegenüber den ehrenamtlichen Einsatzkräften.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Klier

(Verbandsvorsitzender)

Ag 2.6.2021
Z

Die VRAKTION

Frau Landrätin
Anita Schneider
Riversplatz 1 – 9
35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0090/2021

Mit Antrag
auf direkte
Anschlußberatung

Gießen, den 02. Juni 2021

Betreff: Schaffung eines weiteren hauptamtlichen Ausschusssitzes

Sehr geehrte Frau Landrätin Schneider,

die Fraktion Die VRAKTION bittet Sie, den Folgenden Antrag auf die Tagesordnung zur Sitzung des Kreistages am 12. Juli zu nehmen:

Antrag:

Der Kreistag beschließt die Schaffung einer weiteren hauptamtlichen Stelle im Kreisausschuss, welche die Arbeit der darin nicht vertretenen Fraktionen übernimmt.

Hierzu wird die Hauptsatzung des Landkreises folgendermaßen geändert:

§ 6
Kreisausschuss

Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat/der Landrätin, dem/der hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten, drei weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten und zwölf ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen



Marco Rasch
Die PARTEI
Fraktionsvorsitzender



Vyacheslav Yashchenko
Volt
Stellver. Fraktionsvorsitzender



Diana Zelas
Die PARTEI

Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Ag 2.6.2021


Die VRAKTION

Frau Landrätin
Anita Schneider
Riversplatz 1 – 9
35394 Gießen

Vorlage Nr.: 00 9/11, 2021

Mit Antrag
auf direkte
Ausschubberatung

Gießen, den 2. Juni 2021

Betreff: Kostenlose Menstruationsprodukte in den öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen

Sehr geehrter Frau Landrätin Schneider,

die Fraktion Die VRAKTION bittet Sie, den Folgenden Antrag auf die Tagesordnung zur Sitzung des Kreistages am 12. Juli zu nehmen:

Antrag:

Der Kreistag möge beschließen, dass Menstruationsprodukte wie Tampons oder Binden in Verwaltungsgebäuden, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen und sonstigen öffentlichen in der Zuständigkeit des LK Gießen liegenden Gebäuden und Einrichtungen frei zugänglich und kostenfrei erhalten werden können.

Begründung:

Die Steuer für Menstruationsprodukte wurden im Jahr 2020 von 19% auf 7% reduziert. Jedoch wurden die Preise von den meisten Herstellern im Laufe des Jahres an den fehlenden Betrag angepasst und tragen bei einkommensschwachen Menstruierenden der Chancenungleichheit bei.

So stellt der ALG II - Regelsatz für die Gesundheitspflege 17,02 Euro zu Verfügung. Dies reicht nicht, um alle nötigen Hygieneartikel abzudecken. Zudem bringt die monatliche Periode nicht nur die durchschnittlich 5 Euro für Tampons oder Binden

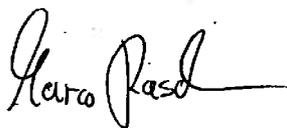
mit sich. Viele Menstruierende benötigen auch Schmerzmittel oder neue Unterwäsche. Allein diese Nebenkosten übersteigen die 17,02 für die Gesundheitspflege.

Des weiteren betrifft der Mangel an Kapital meist auch Migrantinnen, Asylsuchende, Alleinerziehende sowie Familien im Niedriglohnsektor oder Frauenhäuser. Auch Studierende oder Auszubildende leben oft mit stark begrenztem Kapital. In Gießen gibt es allein 23.927 weibliche Studierende und die höchste Dichte von Studierenden landesweit.

Um den Mangel an Kapital entgegenzuwirken und die bedürftigen Menstruierenden des Landkreises Gießen zu unterstützen, setzen wir uns dafür ein, dass menstruierende Menschen entsprechende Produkte wie Tampons oder Binden in Verwaltungsgebäuden, Betreuungseinrichtungen, Obdachlosenheimen, Frauenhäusern, öffentlichen Gebäuden und Toiletten, Schulen und den Universitäten frei zugänglich erhalten können. Da es einen Mangel an öffentlichen Toiletten im Landkreis Gießen gibt, wäre eine Möglichkeit, das Projekt „Nette Toiletten“ zu nutzen und den Betrieben die Gelegenheit zu geben, Menstruationsprodukte kostenlos ihren Gästen und Nutzern der Toiletten verfügbar zu machen.

Ein großes Beispiel kann uns Schottland bieten, diese haben landesweit die oben genannten Einrichtungen kostenlos mit Menstruationsprodukten ausgestattet.

Mit freundlichen Grüßen



Marco Rasch
Die PARTEI
Fraktionsvorsitzender



Vyacheslav Yashchenko
Volt
Stellver. Fraktionsvorsitzender



Diana Zelas
Die PARTEI

Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Ag 26. 2021
[Signature]

Die VRAKTION

Frau Landrätin
Anita Schneider
Riversplatz 1 – 9
35394 Gießen

Vorlage Nr.:

0092/2021

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Gießen, 2. Juni 2021

Betreff: Video-Echtzeitübertragung der Sitzungen des Kreistages des Landkreises Gießen und seiner Ausschüsse im Internet sowie ihre Speicherung zum nachträglichen Abrufen durch die Mandatsträger*innen

Sehr geehrter Frau Landrätin Schneider

die Fraktion Die VRAKTION bittet Sie, den Folgenden Antrag auf die Tagesordnung zur Sitzung des Kreistages am 21. Juni zu nehmen:

Antrag:

1. Die öffentlichen Teile der Sitzungen des Kreistages des Landkreises Gießen sowie die öffentlichen Teile der Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Gießen sollen überbrückungsweise von den Mandatsträger*innen in Echtzeit ins Internet übertragen und die Aufzeichnungen als Videomitschnitte online bereitgestellt werden, solange dies nicht von der Kreisverwaltung selbst gewährleistet wird.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Anpassung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse vorzubereiten.

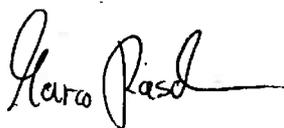
Begründung:

Transparenz und Bürgerbeteiligung sind essentielle Bestandteile einer intakten Demokratie. Während ungefähr die Hälfte der wahlberechtigten Bürger*innen auf der Kommunalebene ihr Wahlrecht ausübt, ist die Anzahl der Zuschauenden bei den öffentlichen Sitzungen des Kreistages recht überschaubar. Um dieser Situation entgegenzuwirken und die Teilnahme der Bevölkerung am politischen Geschehen zu fördern, ist es zwingend notwendig die Werkzeuge der heutigen Zeit zu nutzen, um auch digitalen Zugang zu den öffentlichen Sitzungen der gewählten Mandatsträger*innen zu gewährleisten. Eine digitale

Echtzeitübertragung und Speicherung der Aufzeichnungen, würde den Bürger*innen eine barrierefrei, orts- und zeitpunktsunabhängige Teilnahme an politischen Prozessen ermöglichen. So können mehr Bürger*innen einbezogen und die Legitimität unserer Demokratie gestärkt werden. Bei einer anhaltenden pandemischen Lage kann die Transparenz, ohne vermeidbare Risiken für die eigene Gesundheit, erhöht werden. Auf der Bundesebene, sowie zahlreichen untergeordneten administrativen Ebenen, ist die in dem Antrag enthaltene Forderung bereits längst Realität. Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung ist diese Maßnahme im Landkreis Gießen längst überfällig. Voraussetzung hierzu ist die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der jeweils betroffenen Personen. Die Zustimmung kann jederzeit, auch während einer laufenden Sitzung, ohne Begründung widerrufen werden, so dass eine Unterbrechung der Echtzeitübertragung oder eine Löschung der entsprechenden Aufnahmen der jeweiligen Person aus der Aufzeichnung vorzunehmen ist. Die Verwaltung wird beauftragt hierzu eine entsprechende schriftliche Einwilligungserklärung für die Sitzungsteilnehmer*Innen zu erarbeiten. Entsprechende Regelungen zu den Übertragungen und Aufzeichnungen sind außerdem in die Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse aufzunehmen.

Da politische sowie Verwaltungsprozesse oft viel Zeit erfordern, soll dieser Antrag eine Übergangslösung ermöglichen, bis die Kreisverwaltung diese Angelegenheit in eigene Hand nimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Marco Rasch
Die PARTEI
Fraktionsvorsitzender



Vyacheslav Yashchenko
Volt
Stellver. Fraktionsvorsitzender



Diana Zelas
Die PARTEI

Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Es. per E-Mail am 12.06.2021
/H.



Herrn Kreistagsvorsitzenden
Claus Spandau
Riversplatz 1 - 9
35394 Gießen

Mit Antrag
auf direkte
Ausschubberatung

Vorlage Nr.: 0055 / 2021

Gießen, 09. Juni 2021

Antrag: Bildung der Fachausschüsse des Kreistags

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,

die Kreistagsfraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen und Freien Wählern bitten Sie, den folgenden **Antrag** auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 12. Juli 2021 und zuvor auf die Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses zu nehmen:

Antrag:

Der Kreistag beschließt gem. § 33 HKO, § 5 der Hauptsatzung des Landkreises Gießen und § 39 der Geschäftsordnung des Kreistags neben dem bereits gebildeten Haupt- und Finanzausschuss (zuständig für Haushalts-, Finanz- und Rechtsfragen sowie für alle anderen Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Kreistags, für die kein anderer Kreistagsausschuss zuständig ist) die Bildung folgender Kreistagsausschüsse, denen jeweils 16 Mitglieder angehören:

- **Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Integration und Ehrenamt** (zuständig für alle Angelegenheiten der Sozial-, Jugend-, Gleichstellungs- und Gesundheitspolitik sowie für Integration, Ehrenamt, Arbeitsmarktpolitik sowie Fragen des Jobcenters)
- **Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz, Digitalisierung und Mobilität** (zuständig für alle Fragen der Wirtschaftsförderung bzw. Wirtschaftspolitik, der Kreisentwicklung, des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes, Energiefragen sowie Fragen der Landwirtschaft, der Digitalisierung und der Mobilität)

- **Ausschuss für Schule, Bauen, Planen und Sport** (zuständig für Schule, Bauen, Planungsfragen und Sport)

Begründung:

Erfolgt ggf. mündlich.

Es wird gebeten, wie beantragt zu beschließen.

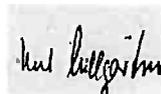
Mit freundlichen Grüßen



Christopher Lipp
Vorsitzender CDU-Fraktion



Christian Zuckermann
Vorsitzender Grüne-Fraktion



Kurt Hillgärtner
Vorsitzender FW-Fraktion

Beschluss des ~~_____~~ vom _____

Die Vorlage wird mit Zweiteschluss-
genehmigt - nicht zurückgestellt

Zur Begleitung

Ag per E-Mail am 15.6.2021



Herrn Kreistagsvorsitzenden
Claus Spandau
Riversplatz 1 - 9
35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0100/1 2021

Mit Antrag
auf direkte
Ausschlußberatung

Gießen, 09. Juni 2021

Antrag: Einsetzung der interfraktionellen Arbeitsgruppe ÖPNV

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,

die Kreistagsfraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen und Freien Wählern bitten Sie, den folgenden **Antrag** auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 12. Juli 2021 und zuvor auf die Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses zu nehmen:

Antrag:

Der Kreistag beschließt, die interfraktionelle Arbeitsgruppe ÖPNV erneut einzusetzen. Alle Fraktionen sollen mit einem Vertreter/einer Vertreterin in der interfraktionellen Arbeitsgruppe vertreten sein. Darüber hinaus soll der Arbeitsgruppe ein Mitglied des Fahrgastbeirates angehören.

Begründung:

Im Rahmen der interfraktionellen Arbeitsgruppe ÖPNV wurde in der vergangenen Wahlperiode sehr erfolgreich fraktionsübergreifend an der Verbesserung des ÖPNV im Landkreis Gießen gearbeitet. Die Weiterentwicklung bestehender Angebote im ÖPNV sowie die Schaffung neuer flexibler Verkehrslösungen sind wichtige Zukunftsaufgaben, die in den Gremien des Landkreises mit Priorität verfolgt werden sollen. Um hierbei gemeinsame und fraktionsübergreifende Lösungen zu entwickeln, soll die interfraktionelle Arbeitsgruppe ÖPNV mit der Bildung der Kreistagsausschüsse ebenfalls ihre Arbeit aufnehmen.

Es wird gebeten, wie beantragt zu beschließen.

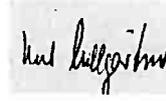
Mit freundlichen Grüßen



Christopher Lipp
Vorsitzender CDU-Fraktion



Christian Zuckermann
Vorsitzender Grüne-Fraktion



Kurt Hillgärtner
Vorsitzender FW-Fraktion

Ag per E-Mail am 11.6.2021
A



Herrn Kreistagsvorsitzenden
Claus Spandau
Riversplatz 1 - 9
35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0110/2021

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Gießen, 15. Juni 2021

Antrag: Einmaliger Baukostenzuschuss für die DLRG Kreisgruppe Gießen e.V.

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,

die Kreistagsfraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen und Freien Wählern bitten Sie, den folgenden **Antrag** auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 12. Juli 2021 und zuvor auf die Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses zu nehmen:

Antrag:

Der Kreistag beschließt, der DLRG Kreisgruppe Gießen e.V. einen einmaligen Baukostenzuschuss in Höhe von 19.200 Euro für die Erstellung eines neuen Gebäudeteils, das von der Schnelleinsatzgruppe Wasserrettung genutzt wird, zu gewähren. Die Mittel sind im Haushalt bereitzustellen.

Begründung:

Die DLRG Kreisgruppe Gießen e.V. baut im Gießener Uferweg derzeit ein neues Vereinsgebäude. Ein Teil des Gebäudes soll von der Schnelleinsatzgruppe Wasserrettung genutzt werden. Die Schnelleinsatzgruppe Wasserrettung wird bei Notfällen am und im Wasser alarmiert und wird unter anderem bei der Suche und Rettung ertrinkender Personen, der Abwendung von Umweltgefahren am und im Wasser, der Bergung von Personen und Gegenständen aus dem Wasser, der Eisrettung und bei Einsätzen des Katastrophenschutzes aktiv. Vor dem Hintergrund der wichtigen Funktion der Schnelleinsatzgruppe Wasserrettung im Rahmen der öffentlichen Gefahrenabwehr ist ein einmaliger Baukostenzuschuss für die Erstellung des neuen von der Schnelleinsatzgruppe genutzten Gebäudeteils gerechtfertigt und steht im öffentlichen Interesse.

Es wird gebeten, wie beantragt zu beschließen.

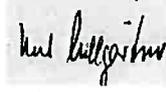
Mit freundlichen Grüßen



Christopher Lipp
Vorsitzender CDU-Fraktion



Christian Zuckermann
Vorsitzender Grüne-Fraktion



Kurt Hillgärtner
Vorsitzender FW-Fraktion

Es. per-Email am 21.06.2021



Vorlage Nr.: 0112/2021

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
KREISTAGSFRAKTION IM LANDKREIS GIEßEN

SPD-Kreistagsfraktion im Landkreis Gießen ■ Grünberger Straße 140 ■ 35394 Gießen

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Co-Fraktionsvorsitzende
Sabine Scheele-Brenne
Mobil 0176 24902382
sabine.scheele-brenne@
spd-kreis-giessen.de

Co-Fraktionsvorsitzender
Dirk Haas
Mobil 0171 4970454
dirk.haas@
spd-kreis-giessen.de

An den Kreistagsvorsitzenden des Landkreises Gießen
Herr Claus Spandau
Riversplatz 1-9
35390 Gießen

18.06.2021

Umsetzung der Istanbul-Konvention bei der Anzahl von Frauenhausplätzen im Landkreis

Sehr geehrter Herr Spandau

die Kreistagsfraktion der SPD bittet Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu nehmen und vorab im HFA zu beraten:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, an die hessische Landesregierung heranzutreten, um die dringend notwendige Erhöhung der Mittel für die grundlegende Finanzierung der Frauenhäuser zu erreichen.
Nur so kann das Ziel ein Angebot an Frauenhausplätzen gemäß der Istanbul Konvention erreicht werden.

Zur Vorbereitung eines entsprechenden Antrags an das Sozialministerium des Landes Hessen ist gemeinsam mit den Betreiber:innen der zwei bestehenden Frauenhäuser ein Konzept mit den dazu nötigen organisatorischen, räumlichen, finanziellen und personellen Voraussetzungen zu erstellen.

In den Sitzungen des Sozialausschusses ist über den Stand des Antrages und dessen Umsetzung zu berichten.

Begründung

Häusliche Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist in Deutschland alltägliche Realität. Im Durchschnitt wird jede vierte Frau mindestens einmal Opfer körperlicher oder sexueller Gewalt durch den aktuellen oder früheren Partner. Während der Corona-Pandemie sind und waren Frauen und Mädchen besonders gefährdet, Opfer häuslicher Gewalt zu werden. Frauenhäuser bieten in solchen Notsituationen unverzichtbare sichere Zufluchtsorte.

2018 ist in Deutschland das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, bekannt als Istanbul-Konvention, in Kraft getreten.

Die Istanbul-Konvention beinhaltet zahlreiche Vorgaben zur Prävention vor Gewalt gegen Frauen und zum Schutz von betroffenen Frauen. Zu Frauenhäusern gibt die Konvention vor, dass pro 7500 Einwohner:innen ein Platz in einem Frauenhaus vorgehalten werden soll. Im

Land Hessen fehlten Stand Januar 2021 nach dieser Vorgabe jedoch 300 Familienzimmer mit 800 Betten.

Der Landkreis Gießen arbeitet seit langem sehr gut und vertrauensvoll mit den zwei Betreiberinnen der Frauenhäuser, dem Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) und dem Autonomen Frauenhaus e.V. zusammen. Der Kreis wendet schon jetzt erhebliche Eigenmittel dafür auf, dass betroffene Frauen in einer Notsituation im Landkreis einen sicheren Zufluchtsort finden können.

Dennoch ist auch im Landkreis Gießen die Zahl der Frauenhausplätze zu niedrig. Um auf die nach der Istanbul-Konvention vorgegebenen Zahl von 36 Plätzen zu kommen, müssen im Landkreis 12 neue Plätze geschaffen werden. Eine auskömmliche und sichere Finanzierung durch das Land Hessen ist dafür eine unverzichtbare Voraussetzung.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Scheele-Brenne
Fraktionsvorsitzende



Dirk Haas
Fraktionsvorsitzender



Cap 16.6 2021
A

Herrn Kreistagsvorsitzenden
Claus Spandau
Riversplatz 1 - 9
35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0114/12021

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Gießen, 16. Juni 2021

Antrag: Haushaltsanalyse und Haushaltsberatung durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,

die Kreistagsfraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen und Freien Wählern bitten Sie, den folgenden **Antrag** auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 12. Juli 2021 und zuvor auf die Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses zu nehmen:

Antrag:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport eine Haushaltsanalyse mit anschließendem Beratungsgespräch zur Haushalts- und Finanzpolitik des Landkreises Gießen zu beantragen.

Der Antrag ist unverzüglich beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport zu stellen und jeder Fraktion des Kreistages ist Gelegenheit zu geben, mindestens einen Vertreter zu dem Beratungsgespräch zu entsenden.

Begründung:

Ziel der Beratung durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport ist eine umfassende Analyse des Kreishaushaltes sowie ein Vergleich mit anderen kommunalen Gebietskörperschaften. Die hieraus resultierenden Erkenntnisse sollen unmittelbar in die Haushaltsberatungen für die Aufstellung des Haushaltes 2022 einfließen.

Die Koalitionsvereinbarung von CDU Hessen und Bündnis 90/Die Grünen Hessen aus dem Jahr 2013 enthält die Aussage: „Wir werden eine Stabsstelle zur Beratung von Nicht-Schutzschirm-Kommunen im Bereich der Haushaltspolitik einrichten. (Zeilen

4146 und 4147 des Koalitionsvertrages).“

Im Mai 2015 ist die Stabsstelle gegründet worden und hat im Sommer 2015 mit Beratungen der Kommunen begonnen. Alle hessischen Kommunen sind damals durch das Hessische Innenministerium hierüber informiert worden.

Mittlerweile haben rd. 210 Beratungsgespräche mit Städten, Gemeinden und Landkreisen stattgefunden. Aus dem Landkreis Gießen haben beispielsweise Staufenberg, Langgöns, Pohlheim, Heuchelheim, Reiskirchen und Rabenau diese Beratung bereits – teils mehrfach – in Anspruch genommen.

Die Beratung gestaltet sich nach von uns eingeholten Auskünften wie folgt: Der Beratungsstelle im Innenministerium ist durch die Kommune lediglich der aktuelle Haushaltsplan mit Finanzstatusbericht zuzuleiten. Aus diesen Daten wird im Auftrag des Hessischen Innenministeriums durch den Präsidenten des Hessischen Rechnungshof in seiner Funktion als Landesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung eine nahezu alle Aspekte der Kommunalen Haushaltswirtschaft umfassende Analyse erstellt. Diese Analyse enthält auch zahlreiche Vergleiche mit anderen gleich großen und ähnlich strukturierten kommunalen Gebietskörperschaften. Zahlreiche Finanzwerte sind zur Vergleichbarkeit in Werten in Euro je Einwohner dargestellt. Insbesondere kritische Aspekte werden sehr intensiv beleuchtet. Aufbauend auf der Analyse werden Empfehlungen für das weitere Handeln gegeben.

Ob und ggfs. wie diese Empfehlungen aufgegriffen werden, ist letztlich eine Entscheidung in den politischen Gremien. Ein irgendwie gearteter Zwang über die Kommunalaufsichten findet selbstverständlich **nicht** statt. Die Präsentation der Haushaltsanalyse mit deren Beratungsempfehlungen erhält ausschließlich die Kommune selbst. Die Beratung ist zudem selbstverständlich **kostenfrei**.

Kommunale Gebietskörperschaften, die ein Haushaltsberatungsgespräch geführt haben, können zudem unbürokratisch für weitere Beratungen eine Förderung aus einem speziellen Förderprogramm in Anspruch nehmen, welches nur den kommunalen Gebietskörperschaften offensteht, die zuvor eine Haushaltsberatung hatten.

Der Hessische Landkreistag hat seine Mitgliedslandkreise mit Schreiben vom 29.04.2021 auf die Möglichkeit einer solchen Haushaltsberatung hingewiesen.

Es wird gebeten, wie beantragt zu beschließen.

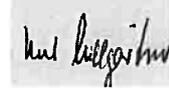
Mit freundlichen Grüßen



Christopher Lipp
Vorsitzender CDU-Fraktion



Christian Zuckermann
Vorsitzender Grüne-Fraktion



Kurt Hillgärtner
Vorsitzender FW-Fraktion



16.6.2021

Herrn Kreistagsvorsitzenden
Claus Spandau
Riversplatz 1 - 9
35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0115/2021

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Gießen, 16. Juni 2021

Antrag: Einbau von Corona-gerechten stationären raumlufotechnischen Anlagen an den Schulen im Landkreis Gießen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,

die Kreistagsfraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen und Freien Wählern bitten Sie, den folgenden **Antrag** auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 12. Juli 2021 und zuvor auf die Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses zu nehmen:

Antrag:

1. Der Kreisausschuss wird beauftragt, zu prüfen, an welchen Schulen im Landkreis Gießen der Neueinbau bzw. eine Um- und Aufrüstung von bestehenden raumlufotechnischen Anlagen entsprechend der Richtlinie für die Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumlufotechnische Anlagen“ vom 3. Juni 2021 möglich und sinnvoll ist.
2. Der Kreisausschuss wird beauftragt, nach Abschluss der unter 1. geforderten Prüfung die Anträge auf Förderung entsprechend der Förderrichtlinie des Bundes vom 3. Juni 2021 zu stellen.
3. Nach Erhalt der Förderzusage sollen die Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden. Die hierfür erforderlichen Eigenmittel des Landkreises sind im Haushalt bereitzustellen.
4. Die Kreisgremien sollen zeitnah nach Erhalt der Förderzusage über die geplante Umsetzung informiert werden.

Begründung:

Der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 ist die Aufnahme von Viren, die beim Atmen, Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden. In geschlossenen Räumen steigt mit zunehmender Personenzahl das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2. Der Innenraumlufthygiene kommt daher eine entscheidende Bedeutung bei der Reduzierung des Infektionsrisikos zu. Durch intensives und fachgerechtes Lüften kann das Risiko einer Infektion in geschlossenen Räumen effektiv gesenkt werden. Ebenso effektiv können raumluftechnische Anlagen, die Räume mit Frischluft versorgen, einen Beitrag zur Reduzierung des Infektionsrisikos leisten.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie fördert seit dem 20. Oktober 2020 mit der Richtlinie „Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten“ die Verbesserung und Instandsetzung bestehender stationärer Anlagen zur Luftreinigung.

Das Bundeskabinett hat nun ergänzend beschlossen, dass diese Förderrichtlinie um den Neueinbau von stationären raumluftechnischen Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren erweitert wird, worunter auch staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen fallen. Mit der Erweiterung wird das Ziel verfolgt, das Übertragungsrisiko mit SARS-CoV-2 in der Gruppe derjenigen zu reduzieren, für welche derzeit noch kein Impfstoff zugelassen ist. Im Rahmen der Förderung stehen bis Ende 2021 knapp 500 Mio. Euro zur Verfügung, die unter anderem durch die Schulträger abgerufen werden können. Die Höhe der Förderung beträgt 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben (sämtliche Investitionskosten einschließlich Nebenkosten und Kosten für Begleitmaßnahmen entsprechend der Förderrichtlinie des Bundes).

Die Antragstellung kann bis zum 31.12.2021 erfolgen, sollte jedoch aufgrund der Eilbedürftigkeit der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen an den Schulen im Landkreis Gießen möglichst zeitnah erfolgen. Mit dem vorliegenden Antrag soll die Verwaltung in die Lage versetzt werden, die notwendigen Vorarbeiten für eine zeitnahe Beantragung und Umsetzung der Maßnahmen an den in Betracht kommenden Schulen im Landkreis Gießen zu treffen.

Eine schnellstmögliche Umsetzung der Maßnahmen ist insbesondere vor dem Hintergrund geboten, dass für Kinder unter 12 Jahren nach aktuellem Stand in absehbarer Zeit kein Impfangebot zur Verfügung steht. Durch den Neueinbau bzw. durch Um- und Aufrüstung bestehender raumluftechnischer Anlagen können die Klassenräume an den Schulen ohne geöffnete Fenster mit Frischluft versorgt werden und so das Infektionsrisiko effektiv gesenkt werden. Somit müssen Schülerinnen und Schüler nicht wie im vergangenen Jahr/Anfang dieses Jahres im Unterricht bei geöffneten Fenstern bei winterlichen Außentemperaturen frieren.

Es wird gebeten, wie beantragt zu beschließen.

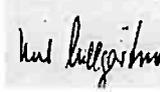
Mit freundlichen Grüßen



Christopher Lipp
Vorsitzender CDU-Fraktion



Christian Zuckermann
Vorsitzender Grüne-Fraktion



Kurt Hillgärtner
Vorsitzender FW-Fraktion

FDP Kreistagsfraktion Gießen · Unterstadt 9 · 35423 Lich

Herrn
Kreistagsvorsitzenden
Claus Spandau
Riversplatz 1 – 9
35394 Gießen

Es. per E-Mail vom 20. Juni 2021 / H.

Vorlage Nr.: 0/117 / 2021

Antrag zum Erhalt des Kunstwerkes von Walter Kröll an der Limesschule in Pohlheim

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Gießen, den 17.06.2021

FDP Kreistagsfraktion Gießen
Unterstadt 9
35423 Lich

Harald Scherer
Fraktionsvorsitzender
T: 0172 – 61 04 508
harald.scherer@gmx.de

Dennis Pucher
stellv. Fraktionsvorsitzender
T: 0151 – 50 694 698
pucher@denkstrukturen.de

Vanessa Rücker
Kreistagsabgeordnete

Dr. Christian Krauss
Kreistagsabgeordneter

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die FDP-Fraktion bittet folgenden Antrag auf die Tagesordnung für die nächste Kreistagssitzung sowie der vorgeschalteten Sitzung des HFA zu nehmen:

Der Kreistag beschließt den Erhalt des am Gebäude der Limesschule in Pohlheim befindlichen Wandreliefs von Walter Kröll an einer prominenten Stelle des neuen Gebäudes der Limesschule.

In Bezug auf die zum Teil kritisch gesehene Vergangenheit des Künstlers Walter Kröll soll vom Kreisausschuss geprüft werden, ob, wie und mit wem diese im Kontext mit dem Wandrelief aufgearbeitet werden kann. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Die Metallplastik am Schulgebäude ist ein bildnerischer Schmuck aus Kupfer mit Glas und stammt von dem bedeutenden Gießener Maler und Grafiker Walter Kröll. Dieser gehörte seit seiner Gründung im Jahr 1943 dem Oberhessischen Künstlerbund (OKB) an. Im Frühjahr 2019 war ihm eine Gedenkausstellung im Kloster Arnsburg gewidmet. (vgl. GAZ, 05.04.2019). In der Festschrift zur Einweihung der Limesschule sind seine „Gedanken über die Kunst am Bau heute“ veröffentlicht: „Das Kunstwerk am Bau hat zwei Aufgaben zu erfüllen. Es soll einen Blickpunkt schaffen und zugleich eine Aussage sein über die Zweckbestimmung des Bauwerks [...]. So soll der künstlerische Schmuck einer Schule etwas darüber aussagen, was in diesem Haus geschieht, welcher Geist in ihm herrscht. [...] In ihnen herrscht heute ein ungezwungener, allen Zweigen des Lebens gegenüber aufgeschlossener Geist. Neben

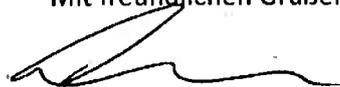
den Wissensgebieten stehen gleichberechtigt der Sport, das Spiel, die Musik, die Kunst. Das soll sich widerspiegeln in den Kunstwerken [...]. Gelingt dies, so hat das Kunstwerk am Bau seine unbedingte Berechtigung.“

Diese Bedeutung und damit seine Berechtigung hat das Kunstwerk von Walter Kröll bis heute nicht verloren. Der gute Erhaltungszustand des Wandreliefs nach über 50 Jahren in Wind und Wetter ist erfreulich und unbedingt erhaltungswürdig.

Allerdings ist die Person des Künstlers nicht ganz unumstritten. So bezeichnete der Gießener Lokalhistoriker Jörg-Peter Jatho ihn als Repräsentanten der hiesigen Nazi-Bewegung, während die frühere Leiterin der Kreisvolkshochschule, Marianne Ebsen-Lenz, nach einem im Gießener Anzeiger veröffentlichten Bericht anlässlich der Vernissage die Meinung vertrat: „Nach allem, was seitens seiner ehemaligen Schüler – auch während der Vernissage – zu hören war, scheint es sehr unwahrscheinlich, dass er überzeugter Nazi, gewissenlos-ehrgeiziger Trittbrettfahrer oder auch nur argloser Günstling des Dritten Reiches gewesen ist.“

Die Kritik an der Person des Künstlers aufnehmend soll vom Kreisausschuss geprüft werden, auf welche Art und Weise (z.B. durch ein Forschungsprojekt) und mit wem (Herrn Jörg-Peter Jatho, OKB, JLU Gießen etc.) ermittelt werden kann, ob Kröll ein Repräsentant der hiesigen Nazi-Bewegung bzw. in deren Aktivitäten verstrickt war und wie die so gewonnenen Erkenntnisse im Kontext mit dem Wandrelief der Öffentlichkeit vermittelt werden können, z.B. durch eine öffentliche Veranstaltung im Rahmen des Neubezugs der Schule, eine begleitende Tafel oder durch eine Sonderausstellung zu Walter Kröll.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Scherer
Fraktionsvorsitzender

